Gedanken eines Christen

zu den

Gesetzentwürfen

über die Vorbildung und Anstellung der Geistlichen, über die kirchliche Disciplinargewalt und die Errichtung des Königlichen Gerichtshofes für kirchliche Angelegenheiten, und betreffend den Austritt aus der Kirche.

Gedanken eines Christen

zu den

Gesetzentwürfen

über die Vorbildung und Anstellung der Geistlichen, über die kirchliche Disciplinargewalt und die Errichtung des Königlichen Gerichtshofes für kirchliche Angelegenheiten, und betreffend den Austritt aus der Kirche.

Von

B. Freiherrn von Schroetter.

Aachen.
Druck und Verlag von Albert Jacobi & Co.
1873.

Vorwort.

Es wird kaum nachgewiesen werden können, daß in vergangenen Zeiten die Menschen im Allgemeinen besser gewesen sind, als heute. Jede Zeit hat ihre Lieblingssünden gehabt, und wenn die menschliche Sündhaftigkeit in einer Periode in dieser Richtung besonders hervorgetreten ist, so hat sie es in einer anderen Periode in jener Richtung gethan. Aber zu keiner Zeit, seitdem sich Kaiser Constantin, den heidnischen Staat hingebend, zu den Füßen der Kirche niederließ, hat die Feindschaft gegen Gott und die Kirche, obwohl sie im Stillen allezeit fortwühlt, gewagt, offen ihr Haupt zu erheben und die Herrschaft über die Welt anzusprechen, bis unsere Zeit das Ungeheuerliche sah, daß nicht blos Einzelne den geoffenbarten Gott ungestraft leugnen und ihre blasphemischen Lehren von Kanzeln und Lehrstühlen und in der Presse verkünden durften, sondern auch, daß die Staaten selbst sich ihres christlichen Characters entkleideten und nicht mehr die göttlichen Gebote, sondern die menschliche Afterweisheit ihren Institutionen und Gesetzen zu Grunde legten. Sündige Thaten sind immerdar geschehen, Irrlehren immer wieder aufgetaucht, Secten und Rotten stets von Neuem aufgekommen; aber es war unserer Zeit vorbehalten, die Sünde als berechtigt anzuerkennen, die Wahrheit vor die Thür und den Irrthum auf den Thron zu weisen und der Kirche selbst das Recht zur Existenz abzusprechen. Nicht allein dem heilbringenden Einflusse der Kirche, welchem die Welt Gesittung, Bildung, Freiheit und Ordnung verdankt, will man sich und den Staat entziehen, sondern der Staat will der Kirche auch nicht mehr die eigene Freiheit lassen und ihr wehren, die ihr gesetzte hohe Aufgabe zu erfüllen. Er sucht die Freie zur Magd zu machen durch Beraubung ihrer Güter, Verachtung ihrer Ordnungen, Bekämpfung ihrer Lehren, Verfolgung der Gläubigen und Begünstigung des Abfalls. Er verdrängt sie aus ihren ureignen Gebieten und Schöpfungen, wie der Schule, und verschmäht ihre heiligende Thätigkeit bei Einrichtungen,

welche erst durch die Weihe der Kirche zu einem göttlichen Gnadengeschenk werden, wie bei der Ehe.

Als im November vorigen Jahres der Verfasser seine „Politische und rechtliche Bedenken gegen den Gesetzentwurf, betreffend die Grenzen des Rechts zum Gebrauche kirchlicher Straf- und Zuchtmittel" niederschrieb, glaubte er, wohl in Uebereinstimmung mit dem größten Theile des deutschen Volkes, daß die Feindseligkeit gegen die Kirche in der Gesetzesvorlage das Aeußerste, was sie wagen könnte, unternommen habe. Aber kaum war eine Woche des neuen Jahres verstrichen, so wurden von der Regierung die Gesetzentwürfe „über die Vorbildung und Anstellung der Geistlichen", über die kirchliche Disciplinargewalt und die Errichtung des Königlichen Gerichtshofes für kirchliche Angelegenheiten" und „betreffend den Austritt aus der Kirche" dem Landtage vorgelegt, welche im Zusammenhange mit den begleitenden „Motiven" und den Erklärungen des Herrn Cultusministers die christlichen Kirchen in Preußen mit dem Untergange bedrohen. Solche Maßnahmen einer Regierung, deren Mitglieder sich Christen nennen, hatten die besorgtesten Kinder der Kirche nicht befürchtet und die kühnsten Feinde derselben nicht erhofft, und der Schrecken auf der einen Seite wie die freudige Ueberraschung auf der anderen waren gleich groß. In Gottes Hand steht es, ob diese schwere Züchtigung über seine sichtbare Kirche ergehen soll; wir aber, die wir von der Kirche, als einer liebenden Mutter, mit himmlischer Speise genährt sind und von ihr die Verkündigung unserer Erlösung und der ewigen Seligkeit erhalten haben, wir sollen nicht sein „wie die stummen Hunde", sondern mit unserem Bekenntnisse eintreten für das bedrohte Heiligthum. — So will denn auch der Verfasser, der sich als einer der Schwächsten unter den Schwachen fühlt, nach dem geringen Maße seiner Kraft wenigstens Zeugniß ablegen für die Sache der Wahrheit und Gerechtigkeit. Der, welcher „die Herzen der Menschen lenkt gleich Wasserbächen", kann nach seinen heiligen Rathschlüssen sich auch des gebrechlichen Rohrs bedienen.

Geschrieben im Januar 1873.

Entwurf eines Gesetzes

über die Vorbildung und Anstellung der Geistlichen.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. verordnen mit Zustimmung beider Häuser des Landtags für den Umfang der Monarchie, einschließlich des Jadegebiets, was folgt:

I. Allgemeine Bestimmungen.

§. 1. Ein geistliches Amt darf in einer der christlichen Kirchen nur einem Deutschen übertragen werden, welcher seine wissenschaftliche Vorbildung nach den Vorschriften dieses Gesetzes dargethan hat und gegen dessen Anstellung kein Einspruch von der Staats-Regierung erhoben worden ist.

§. 2. Die Vorschriften des §. 1 kommen zur Anwendung, gleichviel ob das Amt dauernd oder widerruflich übertragen werden oder nur eine Stellvertretung oder Hülfsleistung in demselben statthaben soll. Ist Gefahr im Verzuge, so kann eine Stellvertretung oder Hülfsleistung einstweilen und vorbehaltlich des Einspruchs der Staats-Regierung angeordnet werden.

§. 3. Die Vorschriften des §. 1 kommen auch zur Anwendung, wenn einem bereits im Amte (§. 2) stehenden Geistlichen ein anderes geistliches Amt übertragen oder eine widerrufliche Anstellung in eine dauernde verwandelt werden soll.

II. Vorbildung zum geistlichen Amte.

§. 4. Zur Bekleidung eines geistlichen Amtes ist die Ablegung der Entlassungsprüfung auf einem deutschen Gymnasium, die Zurücklegung eines dreijährigen theologischen Studiums auf einer deutschen Staats-Universität, sowie die Ablegung einer wissenschaftlichen Staatsprüfung erforderlich.

§. 5. Der Minister der geistlichen Angelegenheiten ist ermächtigt, mit Rücksicht auf ein vorangegangenes anderes Universitätsstudium, als das der Theologie, oder mit Rücksicht auf ein an einer außerdeutschen Staats-Universität zurückgelegtes Studium von dem vorgeschriebenen dreijährigen Studium an einer deutschen Staats-Universität einen angemessenen Zeitraum zu erlassen.

§. 6. Das theologische Studium kann in den bei Verkündung dieses Gesetzes in Preußen bestehenden, zur wissenschaftlichen Vorbildung der Theologen bestimmten kirchlichen Seminaren zurückgelegt werden, wenn der Minister der geistlichen Angelegenheiten anerkennt, daß dieses Studium das Universitätsstudium zu ersetzen geeignet sei.

Diese Vorschrift findet jedoch nur auf die Seminare an denjenigen Orten Anwendung, an welchen sich keine theologische Fakultät befindet und gilt nur für diejenigen Studirenden, welche dem Sprengel angehören, für den das Seminar errichtet ist.

Die im ersten Absatze erwähnte Anerkennung darf nicht verweigert werden, wenn die Einrichtung der Anstalt den Bestimmungen dieses Gesetzes entspricht und der Minister der geistlichen Angelegenheiten den Lehrplan derselben genehmigt.

§. 7. Während des vorgeschriebenen Universitätsstudiums dürfen die Studirenden einem kirchlichen Seminare nicht angehören.

§. 8. Die Staatsprüfung hat nach zurückgelegtem theologischen Studium Statt. Zu derselben darf nur zugelassen werden, wer den Vorschriften über die Gymnasialbildung und theologische Vorbildung vollständig genügt hat.

Die Prüfung wird darauf gerichtet, ob der Candidat sich die für seinen Beruf erforderliche allgemeine wissenschaftliche Bildung insbesondere auf dem Gebiete der Philosophie, der Geschichte, der deutschen Literatur und der klassischen Sprachen erworben habe.

Der Minister der geistlichen Angelegenheiten trifft die näheren Anordnungen über die Prüfung.

§. 9. Alle kirchlichen Anstalten, welche der Vorbildung der Geistlichen dienen (Knaben-Seminare, Clerical-Seminare, Prediger-

und Priester-Seminare, Convicte ꝛc.) stehen unter Aufsicht des Staates.

Die Haus-Ordnung und das Reglement über die Disciplin in diesen Anstalten, der Lehrplan der Knaben-Seminare und Knaben-Convicte, sowie derjenigen Seminare, für welche die im §. 6 bezeichnete Anerkennung ertheilt ist, sind dem Ober-Präsidenten der Provinz von dem Vorsteher der Anstalten vorzulegen.

Die Anstalten unterliegen der Revision durch Commissarien, welche der Ober-Präsident ernennt.

§. 10. An den im vorstehenden Paragraphen gedachten Anstalten darf als Lehrer oder zur Wahrnehmung der Disciplin nur ein Deutscher angestellt werden, welcher seine wissenschaftliche Befähigung nach Vorschrift des §. 11 dargethan hat und gegen dessen Anstellung kein Einspruch von der Staats-Regierung erhoben worden ist.

Die Vorschriften der §§. 2 und 3 finden entsprechende Anwendung.

§. 11. Zur Anstellung an einem Knaben-Seminare oder Knaben-Convicte ist die Befähigung zur entsprechenden Anstellung an einem Preußischen Gymnasium, zur Anstellung an einer für die theologische wissenschaftliche Vorbildung bestimmten Anstalt die Befähigung erforderlich, an einer deutschen Staats-Universität in der Disciplin zu lehren, für welche die Anstellung erfolgt.

Clericer und Predigtamts-Candidaten müssen die für Geistliche vorgeschriebene Vorbildung besitzen.

Dieselbe genügt zur Anstellung an den zur theologisch-praktischen Vorbildung bestimmten Anstalten.

§. 12. Für die Erhebung des Einspruchs gegen die Anstellung finden die Bestimmungen entsprechende Anwendung, welche die Erhebung des Einspruchs gegen die Anstellung von Geistlichen regeln.

§. 13. Werden die in den §§. 9—11 enthaltenen Vorschriften oder die von Aufsichtswegen getroffenen Anordnungen nicht befolgt, so ist der Minister der geistlichen Angelegenheiten ermächtigt, bis zur Befolgung die der Anstalt gewidmeten Staatsmittel einzubehalten oder die Anstalt zu schließen.

Unter der angegebenen Voraussetzung und bis zu dem bezeichneten Zeitpunkte können Zöglinge der Knaben-Seminare und Knaben-Convicte von dem Besuche der Gymnasien und von der Entlassungsprüfung ausgeschlossen und den im §. 6 erwähnten Anstalten die ertheilte Anerkennung entzogen werden. Diese Anordnungen stehen dem Minister der geistlichen Angelegenheiten zu.

§. 14. Knaben-Seminare und Knaben-Convicte dürfen nicht mehr errichtet und in die bestehenden Anstalten dieser Art neue Zöglinge nicht mehr aufgenommen werden.

III. Anstellung der Geistlichen.

§. 15. Die geistlichen Oberen sind verpflichtet, diejenigen Candidaten, denen ein geistliches Amt übertragen werden soll, dem Ober-Präsidenten zu benennen.

Dasselbe gilt bei Versetzung eines Geistlichen in ein anderes geistliches Amt oder bei Umwandlung einer widerruflichen Anstellung in eine dauernde.

Innerhalb dreißig Tagen nach der Benennung kann Einspruch gegen die Anstellung erhoben werden.

Die Erhebung des Einspruchs steht dem Ober-Präsidenten zu.

Gegen die Einspruchs-Erklärung kann innerhalb dreißig Tagen bei dem Minister der geistlichen Angelegenheiten Beschwerde erhoben werden, bei dessen Entscheidung es bewendet.

§. 16. Der Einspruch findet Statt, wenn dafür erachtet wird, daß der Anzustellende aus einem Grunde, welcher dem bürgerlichen oder staatsbürgerlichen Gebiete angehört, für die Stelle nicht geeignet sei, insbesondere, wenn seine Vorbildung den Vorschriften dieses Gesetzes nicht entspricht.

Die Gründe für den Einspruch sind anzugeben.

§. 17. Die Uebertragung eines geistlichen Amtes, welche der Vorschrift des §. 1 zuwiderläuft, gilt als nicht geschehen.

§. 18. Jedes Pfarr-Amt ist innerhalb eines Jahres vom Tage der Erledigung gerechnet, dauernd zu besetzen. Die Frist ist vom Ober-Präsidenten im Falle des Bedürfnisses auf Antrag angemessen zu verlängern.

Nach Ablauf der Frist ist der Ober=Präsident befugt, die Wiederbesetzung der Stelle durch Geldstrafen bis zum Betrage von 1000 Thlrn. zu erzwingen. Die Androhung und Festsetzung der Strafe darf wiederholt werden, bis dem Gesetze genügt ist.

Außerdem ist der Minister der geistlichen Angelegenheiten ermächtigt, bis dahin Staats=Mittel einzubehalten, welche zur Unterhaltung der Stelle oder desjenigen geistlichen Oberen dienen, der das Pfarr=Amt zu besetzen oder die Besetzung zu genehmigen hat.

§. 19. Die Errichtung von Seelsorge=Aemtern, deren Inhaber unbedingt abberufen werden dürfen, ist nur mit Genehmigung des Ministers der geistlichen Angelegenheiten zulässig.

Die Succursal=Pfarreien im Bereiche des Französischen Rechts gelten mit dem Ablauf von sechs Monaten nach Verkündigung dieses Gesetzes den Inhabern als dauernd verliehen.

§. 20. Anordnungen oder Vereinbarungen, welche die durch das Gesetz begründete Klagbarkeit der aus dem geistlichen Amtsverhältnisse entspringenden vermögensrechtlichen Ansprüche ausschließen oder beschränken, sind unverbindlich.

§. 21. Die Verurtheilung zur Zuchthausstrafe, die Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte und der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Aemter hat den Verlust des geistlichen Amtes zur Folge.

IV. Strafbestimmungen.

§. 22. Ein geistlicher Oberer, welcher den §§. 1—3 zuwider ein geistliches Amt überträgt oder die Uebertragung genehmigt, wird mit Geldstrafe von 200 bis zu 1000 Thlrn. bestraft.

Dieselbe Strafe trifft denjenigen, welcher der Vorschrift des §. 19, Absatz 1, zuwiderhandelt.

§. 23. Wer geistliche Amtshandlungen in einem Amte vornimmt, welches ihm den Vorschriften der §§. 1—3 zuwider übertragen worden ist, wird mit Geldstrafe bis zu 100 Thlrn. bestraft.

Dieselbe Strafe trifft denjenigen, der geistliche Amtshandlungen in einem von ihm nicht dauernd verwalteten Pfarr=

Amte vornimmt, nachdem er von dem Ober-Präsidenten benachrichtigt worden ist, daß das Zwangsverfahren Behufs Wiederbesetzung der Stelle in Gemäßheit der Vorschrift in §. 18 Absatz 2 eingeleitet sei.

§. 24. Wer geistliche Amtsverhandlungen vornimmt, nachdem er in Folge gerichtlichen Strafurtheils das geistliche Amt verloren hat (§. 21), wird mit Geldbuße bis zu 100 Thlrn. bestraft.

V. Uebergangs- und Schlußbestimmungen.

§. 25. Ausländer, welchen vor Verkündung dieses Gesetzes ein geistliches Amt (§. 2) oder eines der im §. 10 erwähnten Aemter an kirchlichen Anstalten übertragen worden ist, haben bei Verlust desselben innerhalb sechs Monaten die Reichs-Angehörigkeit zu erwerben.

§. 26. Die Vorschriften dieses Gesetzes über den Nachweis wissenschaftlicher Vorbildung und Befähigung finden keine Anwendung, wenn vor Verkündung dieses Gesetzes angestellte Personen in ein Amt gleicher Art versetzt oder zu dieser Zeit widerruflich verwaltete Aemter an ihre Inhaber dauernd übertragen werden sollen.

In anderen Fällen ist der Minister der geistlichen Angelegenheiten ermächtigt, denjenigen Personen, welche vor Verkündung dieses Gesetzes in ein Amt getreten sind, oder in ihrer Vorbildung zum geistlichen Amte vorgeschritten waren, den in diesem Gesetze vorgeschriebenen Nachweis der Vorbildung ganz oder theilweise zu erlassen.

§. 27. Die in den §§. 4 und 8 dieses Gesetzes vorgeschriebene Staatsprüfung kann mit der theologischen Prüfung verbunden werden, insofern die Einrichtung dieser letzteren Prüfung und die Bildung der Prüfungs-Commissionen Behörden zusteht, deren Mitglieder sämmtlich oder theilweise vom Könige ernannt werden.

§. 28. Die Vorschriften dieses Gesetzes über das Einspruchsrecht des Staates (§§. 1, 10, 12, 15 und 16) finden in den Fällen keine Anwendung, in welchen die Anstellung durch Behörden erfolgt, deren Mitglieder sämmtlich vom Könige ernannt werden.

§. 29. Soweit die Mitwirkung des Staates bei Besetzung geistlicher Aemter auf Grund des Patronats oder besonderer Rechtstitel anderweit geregelt ist, behält es dabei sein Bewenden.

Desgleichen werden die bestehenden Rechte des Staates bezüglich der Anstellung von Geistlichen beim Militair und an öffentlichen Anstalten durch das vorliegende Gesetz nicht berührt.

§. 30. Dieses Gesetz tritt mit dem Tage seiner Verkündung in Kraft.

Der Minister der geistlichen Angelegenheiten ist mit der Ausführung desselben beauftragt.

Urkundlich 2c.

Beglaubigt:

Der Minister der geistlichen Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.

Falk.

Entwurf eines Gesetzes

über die kirchliche Disciplinar-Gewalt und die Errichtung des Königlichen Gerichtshofes für kirchliche Angelegenheiten.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. verordnen mit Zustimmung beider Häuser des Landtages für den Umfang der Monarchie, einschließlich des Jadegebiets, was folgt:

I. Allgemeine Bestimmungen.

§. 1. Die kirchliche Disciplinar-Gewalt darf nur von deutschen kirchlichen Behörden ausgeübt werden.

§ 2. Kirchliche Disciplinar-Strafen, welche gegen die Freiheit oder das Vermögen gerichtet sind, dürfen nur nach Anhörung des Beschuldigten verhängt werden.

Der Entfernung aus dem Amte (Entlassung, Versetzung, Suspension, unfreiwillige Emeritirung u. s. w.) muß ein geordnetes processualisches Verfahren vorausgehen.

In allen diesen Fällen ist die Entscheidung schriftlich unter Angabe der Gründe zu erlassen.

§. 3. Die körperliche Züchtigung ist als kirchliche Disciplinar-Strafe unzulässig.

§. 4. Geldstrafen dürfen den Betrag von 30 Thalern oder wenn das einmonatliche Amts-Einkommen höher ist, den Betrag des letzteren nicht übersteigen.

§. 5. Die Strafe der Freiheits-Entziehung darf nur in der Verweisung in eine Demeriten-Anstalt bestehen.

Die Verweisung darf die Dauer von drei Monaten nicht übersteigen und nicht wider den Willen des Betroffenen vollstreckt werden. Die Verweisung in eine außerdeutsche Demeriten-Anstalt ist unzulässig.

§. 6. Die Demeriten-Anstalten sind der staatlichen Aufsicht unterworfen. Ihre Hausordnung ist dem Ober-Präsidenten der Provinz zur Genehmigung einzureichen.

Er ist befugt, Visitationen der Demeriten-Anstalten anzuordnen und von ihren Einrichtungen Kenntniß zu nehmen.

Von der Aufnahme eines Demeriten hat der Vorsteher der Anstalt unter Angabe der Behörde, welche sie verfügt, binnen 24 Stunden dem Ober-Präsidenten Anzeige zu machen. Ueber sämmtliche Demeriten ist von dem Vorsteher ein Verzeichniß zu führen, welches den Namen derselben, die gegen sie erkannten Strafen und die Zeit der Aufnahme und Entlassung enthält. Am Schluß jedes Jahres ist das Verzeichniß dem Ober-Präsidenten einzureichen.

§. 7. Von jeder kirchlichen Disciplinar-Entscheidung, welche auf eine Geldstrafe von mehr als 20 Thalern, auf Verweisung in eine Demeriten-Anstalt für mehr als 14 Tage, oder auf Entfernung aus dem Amte lautet, ist dem Ober-Präsidenten, gleichzeitig mit der Zustellung an den Betroffenen, Mittheilung zu machen.

Die Mittheilung muß die Entscheidungs-Gründe enthalten.

§. 8. Der Ober-Präsident ist befugt, die Befolgung der in den §§. 6 und 7 enthaltenen Vorschriften und der auf Grund derselben von ihm erlassenen Verfügungen durch Geldstrafen bis zum Betrage von 1000 Thalern zu erzwingen. Die Androhung und Festsetzung der Strafe darf wiederholt werden, bis dem Gesetze genügt ist.

§. 9. Eine Mitwirkung des Staates bei Vollstreckung kirchlicher Disciplinar-Entscheidungen findet nur dann Statt, wenn dieselben von dem Ober-Präsidenten nach erfolgter Prüfung der Sache für vollstreckbar erklärt worden sind. Die Vollstreckung erfolgt im Verwaltungswege.

II. Berufung an den Staat.

§. 10. Gegen Entscheidungen der kirchlichen Behörden, welche eine Disciplinar-Strafe verhängen, steht die Berufung an die Staatsbehörde offen:

1) wenn die Entscheidung von einer durch die Staatsgesetze ausgeschlossenen Behörde ergangen ist,
2) wenn die Vorschriften des §. 2 nicht befolgt worden sind,
3) wenn die Strafe gesetzlich unzulässig ist,
4) wenn die Strafe verhängt ist:
a) wegen einer Handlung, zu welcher die Staatsgesetze oder die von der Obrigkeit innerhalb ihrer Zuständigkeit erlassenen Anordnungen verpflichten,
b) wegen Ausübung oder Nicht-Ausübung eines öffentlichen Wahl- und Stimmrechts,
c) wegen Gebrauchs der Berufung an die Staatsbehörde auf Grund dieses Gesetzes.

§. 11. Die Berufung findet außerdem Statt, wenn
1) die Entfernung aus dem kirchlichen Amte (§. 2 Absatz 2) als Disciplinar-Strafe oder sonst wider den Willen des davon Betroffenen ausgesprochen worden ist und die Entscheidung für eine willkürliche erachtet wird;
2) nach erfolgter vorläufiger Suspension vom Amte das weitere Verfahren ungebührlich verzögert wird.

§. 12. Die Berufung steht Jedem zu, gegen welchen die Entscheidung ergangen ist, sobald er die dagegen zulässigen Rechtsmittel bei der vorgesetzten kirchlichen Instanz ohne Erfolg geltend gemacht hat.

Liegt ein öffentliches Interesse vor, so steht die Berufung auch dem Ober-Präsidenten zu, jedoch erst dann, wenn die bei den kirchlichen Behörden angebrachten Rechtsmittel ohne Erfolg geblieben sind oder die Frist zur Einlegung derselben versäumt ist.

§. 13. Die Berufung ist bei dem Königlichen Gerichtshof für kirchliche Angelegenheiten schriftlich anzumelden.

Die Frist zur Anmeldung beträgt in den Fällen des §. 10 für den durch die Entscheidung Betroffenen, vier Wochen. Sie beginnt mit Ablauf des Tages, an welchem die Entscheidung amtlich zu seiner Kenntniß gelangt ist. In den Fällen des §. 11 und für den Ober-Präsidenten (§. 12 Absatz 2) ist die Berufung an keine Frist gebunden.

§. 14. Durch Einlegung der Berufung wird die Vollstreckung der angefochtenen Entscheidung aufgehalten. Der Gerichtshof ist jedoch befugt, die vorläufige Vollstreckung zu gestatten. Andernfalls kann die Einstellung der Vollstreckung von dem Gerichtshofe durch Geldstrafen bis zum Betrage von 1000 Thalern erzwungen werden. Vergleiche §. 8, S. 13.

§. 15. Die Berufung ist innerhalb 14 Tagen nach der Anmeldung schriftlich zu rechtfertigen. Diese Frist kann auf Antrag verlängert werden.

§. 16. Die Anmeldung und die Rechtfertigungsschrift wird der kirchlichen Behörde zur Abgabe einer schriftlichen Erklärung und Einreichung der Acten innerhalb 4 Wochen zugefertigt. Die Einreichung der Acten kann geeignetenfalls durch Geldstrafen bis zum Betrage von 1000 Thalern erzwungen werden. Vergleiche §. 8, S. 13.

§. 17. Der Gerichtshof trifft die zur Aufklärung der Sache erforderlichen Verfügungen. Die Beweisverhandlungen sind unter Zuziehung eines vereideten Protokollführers aufzunehmen.

§. 18. Die Entscheidung erfolgt auf Grund mündlicher Verhandlung in öffentlicher Sitzung.

Die Oeffentlichkeit kann durch Beschluß des Gerichtshofes ausgeschlossen oder auf bestimmte Personen beschränkt werden.

§. 19. Zu den Verhandlungen (§§. 17 und 18) sind der Berufende und die kirchliche Behörde zuzuziehen. Dieselben können sich durch einen Advokaten oder Rechtsanwalt vertreten lassen. Im Falle ihres Ausbleibens wird nach Lage der Verhandlungen erkannt.

Außerdem ist der Minister der geistlichen Angelegenheiten zu benachrichtigen, welcher einen Beamten mit seiner Vertretung beauftragen kann. Hat der Ober-Präsident die Berufung eingelegt, so übernimmt der von dem Minister bezeichnete Beamte die Vertretung des Berufenden.

§. 20. In dem Termin zur mündlichen Verhandlung gibt ein von dem Vorsitzenden des Gerichtshofes aus der Zahl seiner Mitglieder ernannter Referent eine Darstellung der Sache, wie

sie aus den bisherigen Verhandlungen hervorgeht. Hierauf werden die Vertreter der kirchlichen Behörde und des Ministers der geistlichen Angelegenheiten mit ihren Vor- und Anträgen gehört.

§. 21. Bei der Entscheidung hat der Gerichtshof, ohne an positive Beweisregeln gebunden zu sein, nach seiner freien, aus dem ganzen Inbegriff der Verhandlungen und Beweise geschöpften Ueberzeugung zu entscheiden. In dem Urtheil ist entweder die Verwerfung der Berufung oder die Vernichtung der angefochtenen Entscheidung auszusprechen.

Das mit Gründen versehene Urtheil wird in der Sitzung, in welcher die mündliche Verhandlung beendet worden ist, oder in einer der nächsten Sitzungen verkündet und eine Ausfertigung desselben der kirchlichen Behörde und dem Minister der geistlichen Angelegenheiten zugestellt.

§. 22. Ueber die mündliche Verhandlung wird ein Protokoll aufgenommen, welches die Namen der Anwesenden und die wesentlichen Momente der Verhandlung enthalten muß.

Das Protokoll wird von dem Vorsitzenden und dem Protokollführer unterzeichnet.

§. 23. Wird die angefochtene Entscheidung vernichtet, so hat die kirchliche Behörde die Aufhebung der Vollstreckung zu veranlassen und die Wirkung der bereits getroffenen Maßregeln zu beseitigen.

Der Ober-Präsident ist befugt, die Befolgung der von ihm deshalb erlassenen Verfügungen durch Geldstrafen bis zum Betrage von 1000 Thalern zu erzwingen. (Vergleiche §. 8 S. 13.)

III. Einschreiten des Staates ohne Berufung.

§. 24. Kirchendiener, welche die auf ihr Amt oder ihre geistlichen Amtsverrichtungen bezüglichen Vorschriften der Staatsgesetze oder die in dieser Hinsicht von der Obrigkeit innerhalb ihrer Zuständigkeit getroffenen Anordnungen verletzen, können auf Antrag der Staatsbehörde durch gerichtliches Urtheil aus ihrem Amte entlassen werden, wenn ihr Verbleiben in demselben mit der öffentlichen Ordnung unverträglich ist.

§. 25. Dem Antrage muß eine Aufforderung an die vorgesetzte kirchliche Behörde vorausgehen, gegen den Angeschuldigten die kirchliche Untersuchung auf Entlassung aus dem Amte einzuleiten. Steht der Angeschuldigte unter keiner kirchlichen Behörde innerhalb des Deutschen Reiches, so ist derselbe zur Niederlegung seines Amtes aufzufordern.

Die Aufforderung erfolgt schriftlich unter Angabe des Grundes von dem Ober-Präsidenten der Provinz.

§. 26. Wird der Aufforderung nicht binnen gesetzter Frist Folge gegeben, oder führt die kirchliche Untersuchung nicht binnen gesetzter Frist zur Entlassung des Angeschuldigten aus dem Amte, so stellt der Ober-Präsident bei dem Gerichtshofe für kirchliche Angelegenheiten den Antrag auf Einleitung des Verfahrens.

§. 27. Auf das Ersuchen des Gerichtshofes hat das Gericht höherer Instanz, in dessen Bezirk der Angeschuldigte seinen amtlichen Wohnsitz hat, einen etatsmäßigen Richter mit Führung der Voruntersuchung zu beauftragen. Bei der Voruntersuchung kommen die entsprechenden Bestimmungen der Straf-Prozeß-Gesetze zur Anwendung.

Die Verrichtungen der Staats-Anwaltschaft werden durch einen von dem Minister der geistlichen Angelegenheiten ernannten Beamten wahrgenommen.

§. 28. Der Gerichtshof kann mit Rücksicht auf den Ausfall der Voruntersuchung das Verfahren einstellen. In diesem Falle erhält der Angeschuldigte Ausfertigung des darauf bezüglichen mit Gründen auszufertigenden Beschlusses.

§. 29. Wird das Verfahren nicht eingestellt, so ist der Angeschuldigte unter Mittheilung der von dem Beamten der Staats-Anwaltschaft anzufertigenden Anschuldigungsschrift zur mündlichen Verhandlung vorzuladen. Derselbe kann sich des Beistandes eines Advokaten oder Rechts-Anwaltes als Vertheidigers bedienen.

Außerdem ist der Minister der geistlichen Angelegenheiten zu benachrichtigen.

§. 30. Für das Verfahren finden die Bestimmungen der §§. 17, 18, 20, 21, 22 sinnentsprechende Anwendung.

In dem Urtheil ist entweder die Freisprechung oder die Entlassung des Angeschuldigten aus den von ihm bekleideten kirchlichen Aemtern auszusprechen.

§. 31. Kirchendiener, welche Amtshandlungen vornehmen, nachdem sie in Gemäßheit des §. 30 aus ihrem Amte entlassen worden sind, werden mit Geldstrafe bis zu 100 Thalern bestraft.

IV. Königlicher Gerichtshof für kirchliche Angelegenheiten.

§. 32. Zur Entscheidung der in den §§. 10—23 und 24—31 bezeichneten Angelegenheiten wird eine Behörde errichtet, welche den Namen:

„Königlicher Gerichtshof für kirchliche Angelegenheiten"

führt und ihren Sitz in Berlin hat.

§. 33. Der Gerichtshof besteht aus eilf Mitgliedern. Der Präsident und wenigstens fünf andere Mitglieder müssen etatsmäßig angestellte Richter sein. Die mündliche Verhandlung und Entscheidung in den einzelnen Sachen erfolgt durch sieben Mitglieder. Der Vorsitzende und wenigstens drei Beisitzer müssen zu den richterlichen Mitgliedern gehören.

Die Geschäfts-Ordnung, insbesondere die Befugnisse des Präsidenten und die Reihenfolge, in welcher die Mitglieder an den einzelnen Sitzungen Theil zu nehmen haben, wird durch ein Regulativ geordnet, welches der Gerichtshof zu entwerfen und dem Staats-Ministerium zur Bestätigung einzureichen hat.

§. 34. Die Mitglieder des Gerichtshofes werden vom Könige auf den Vorschlag des Staats-Ministeriums und zwar die bereits in einem Staats-Amte angestellten für die Dauer ihres Hauptamts, die anderen Mitglieder auf Lebenszeit ernannt.

Für die Rechte und Pflichten der Mitglieder des Gerichtshofes sind die für die Mitglieder des Ober-Tribunals bestehenden Vorschriften maßgebend.

§. 35. Der Gerichtshof entscheidet endgültig mit Ausschluß jeder weiteren Berufung.

§. 36. Die Justiz- und Verwaltungs-Behörden haben den an sie ergehenden Ersuchen des Gerichtshofes Folge zu geben.

Die Beschlüsse und Entscheidungen des Gerichtshofes sind im Verwaltungswege vollstreckbar.

Behändigungen erfolgen nach den für das Verfahren bei dem Ober-Tribunal bestehenden Bestimmungen.

§. 37. Für das Verfahren werden nur baare Auslagen in Ansatz gebracht.

Beglaubigt:

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.

Falk.

Entwurf eines Gesetzes,

betreffend den Austritt aus der Kirche.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen rc. verordnen mit Zustimmung beider Häuser des Landtags für den Umfang der Monarchie, einschließlich des Jadegebiets, was folgt:

§. 1. Wer mit bürgerlicher Wirkung aus der Kirche, welcher er bisher angehörte, austreten will, hat dies in Person vor dem Richter seines Wohnorts zu erklären.

Dieselbe Form ist von Denjenigen zu beobachten, welche bei ihrem Uebertritt zu einer andern Kirche von den Lasten ihres bisherigen Verbandes befreit werden wollen.

§. 2. Die in diesem Gesetze dem Richter beigelegten Verrichtungen werden im Bezirke des Appellations-Gerichtshofes zu Cöln durch den Friedensrichter, im Gebiete der ehemals freien Stadt Frankfurt a. M. durch die zweite Abtheilung des Stadtgerichtes daselbst wahrgenommen.

§. 3. Der Richter hat über die Austritts-Erklärung ein Protokoll aufzunehmen und, sofern es beantragt wird, eine Bescheinigung auszufertigen.

Abschrift des Protokolls ist dem Vorstande derjenigen Kirchengemeinde, welcher der Erklärende bisher angehört hat, zuzustellen.

§. 4. Die Austritts-Erklärung befreit von den auf dem Parochial-Verbande beruhenden persönlichen Verpflichtungen zu Abgaben und Leistungen an die bisherige Kirchengemeinde oder an deren Diener und Beamte.

Leistungen, welche nicht auf dem Parochial-Verbande beruhen, insbesondere Abgaben und Leistungen, welche entweder

kraft besondern Rechtstitels auf bestimmten Grundstücken haften, oder von allen Grundstücken eines gewissen Bezirkes ohne Unterschied des Besitzers an bestimmte Kirchen, Pfarreien oder andere kirchliche Stellen zu entrichten sind, werden durch die Austritts-Erklärung nicht berührt.

§. 5. Wird die Austritts-Erklärung im ersten Halbjahre des Kalenderjahres abgegeben, so erlöschen die im ersten Absatz des §. 4 bezeichneten Verpflichtungen mit dem Jahresschluß. Wird sie im zweiten Halbjahre des Kalenderjahres abgegeben, so erlöschen diese Verpflichtungen mit dem 30. Juni des folgenden Jahres.

§. 6. Personen, welche vor dem Inkrafttreten des gegenwärtigen Gesetzes ihren Austritt aus der Kirche nach den Vorschriften der bisherigen Gesetze erklärt haben, sollen vom Tage der Gesetzeskraft dieses Gesetzes ab zu andern, als den im zweiten Absatz des §. 4 bezeichneten Abgaben und Leistungen nicht ferner herangezogen werden.

§. 7. Ein Anspruch auf Stolgebühren und andere bei Gelegenheit bestimmter Amtshandlungen zu entrichtende Leistungen kann gegen Personen, welche der betreffenden Kirche nicht angehören, nur dann geltend gemacht werden, wenn die Amtshandlung auf ihr Verlangen wirklich verrichtet worden ist.

§. 8. Für die Bescheinigung des Austritts aus der Kirche (§§. 1 bis 3) ist eine Schreibgebühr von fünf Silbergroschen zu erheben. Daneben ist die tarifmäßige Stempel-Abgabe für Atteste zu entrichten.

Alle übrigen auf Grund dieses Gesetzes bei den Gerichten ergehenden Verhandlungen und Verfügungen sind kosten- und stempelfrei.

§. 9. Was in den §§. 1 bis 8 für den Austritt aus der Kirche bestimmt ist, findet auch auf den Austritt aus solchen Religions-Gemeinschaften, welchen Corporations-Rechte gewährt sind, Anwendung.

§. 10. Die nach §. 3 des Gesetzes über die Verhältnisse der Juden vom 23. Juli 1847 — Gesetz-Sammlung Seite 263 — den jüdischen Grundbesitzern obliegende Verpflichtung, zur

Erhaltung christlicher Kirchensysteme beizutragen, wird mit dem Eintritt der Gesetzeskraft dieses Gesetzes auf den Umfang derjenigen Leistungen beschränkt, welche nach dem zweiten Absatz des §. 4 des gegenwärtigen Gesetzes den aus der Kirche ausgetretenen Personen zur Last bleiben.

§. 11. Alle dem gegenwärtigen Gesetze entgegenstehenden Bestimmungen werden hierdurch aufgehoben.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichem Insiegel.

Beglaubigt:

Leonhardt. Falk.

Einleitung.

I.

Für Jedermann, der klaren Auges um sich schaut und nicht bloß die Oberfläche der Dinge betrachtet, kann es nicht zweifelhaft sein, daß von den sich an einander reihenden Epochen der Geschichte der Menschheit eine jegliche durch eine bestimmte, in ihr vorherrschende geistige Richtung charakterisirt wird und durch einen ihr eigenthümlichen Typus sich von anderen Zeitabschnitten deutlich unterscheidet. Häufig sind es erhabene, aber doch erfreuliche und beifallswürdige Kriterien, welche einen Zeitraum hervorheben und ihn gleichsam die folgenden Jahrhunderte erleuchten lassen; oft aber auch wird ein solcher durch schwarze Schatten gekennzeichnet, von finsteren Mächten in die Gemüther der Zeitgenossen geworfen. Wie Gott ersichtlich manche Zeiten mit besonderer Erkenntniß oder Kraft, sei es zum Bekennen und Dulden, sei es zu Werken der Tugend, begnadigt, so läßt seine Weisheit zu anderen Zeiten „kräftige Irrthümer" zu, die dann den Verstand der Schwachen im Glauben gefangen nehmen und die Klugheit der Eitelen in Thorheit verkehren. Dies sind die von dem Griffel Gottes bezeichneten Abschnitte der Geschichte, deren Aufschriften und Inhaltsangaben wir sehr wohl lesen können, wenn wir uns nur von Vorurtheilen frei machen und die Lehren der Afterweisheit zurückweisen. „Jedes Ding hat seine Zeit", sagt der Weise auf dem Königsthrone, und so hat auch jeder Irrthum seine Zeit, in der ihm besondere Macht, die Geister der Menschen zu verwirren, gegeben ist. Die Aufgabe des Christen aber ist es, diese Sendboten des „Fürsten in der Luft" zu erkennen und sie mit den Waffen der Wahrheit zu bekämpfen.

Wenn nun an uns die Frage nach der Signatur unserer Tage herantritt — haben wir die Antwort bereit? Welches ist der Stempel, den die Hand des Ewigen der heutigen Zeit aufgedrückt hat? Für Den, der sich diese Frage noch nicht vorgelegt hat, bedarf es nur einer Umschau in den Reichen der Welt, um alsbald zu erkennen, was heute alle Völker vorzugsweise bewegt, wohin diese Bewegung ihre Spitze kehrt und was also der Epoche, in der wir leben, den Charakter gibt.

Es wird wohl von keiner Seite ein begründeter Widerspruch erhoben werden, wenn der Kampf für und wider die Kirche als die Signatur der Zeit bezeichnet wird; aber wenn diese Erkenntniß vorhanden ist, dann besteht die nächste Pflicht jedes Einzelnen darin, in diesem Streite, an dem theilzunehmen Niemandem erspart bleiben wird, die richtige Stellung zu Feind und Freund zu finden. Es dürfte dies nicht so leicht und einfach sein, als es auf den ersten Blick scheinen mag; ja für Viele wird es eines schweren inneren Kampfes mit alten Gewohnheiten und lange gepflegten Vorurtheilen bedürfen, um den Mitstreiter von dem Gegner zu unterscheiden. Vor Allem wird man sich klar zu machen haben, daß nicht eine einzelne Kirche, also nicht die katholische Kirche allein, Object des Angriffs, sondern daß jede christliche Kirche, das Kirchenthum überhaupt, gefährdet ist. Wie in Rußland neben der katholischen die lutherische Kirche bedrängt, wie in der Schweiz jede Kirche in gleichem Maße geknechtet wird, wie in Frankreich der Unglaube sich eben so gegen die reformirte, wie gegen die katholische Kirche auflehnt, wie in England der Staat sich nun auch von der anglicanischen Kirche loszusagen bestrebt ist, so treten auch in Deutschland dieselben Mächte den protestantischen wie der katholischen Kirche entgegen. Daß der Orden der Gesellschaft Jesu und die „ihm verwandten" Congregationen geächtet worden, wird ja nur als eine Abschlagszahlung auf die Forderungen des kirchenfeindlichen „Liberalismus" acceptirt; als selbstverständlich wird nun auch ein entsprechendes Vorgehen gegen die „protestantischen Jesuiten" verlangt; die protestantischen Excommunicationen läßt man sich so wenig gefallen, als man die katholischen dulden will; und es würde

doch ein fast übermäßiger Irrthum sein, wenn die Herren von der „Evangelischen Kirchen-" und der „Kreuzzeitung" auf eine größere Liebe Seitens der Kinder des modernen Zeitbewußtseins rechneten, als den Männern der „Germania" zu Theil wird. Glaubt man etwa, daß die „Milch der frommen Denkungsart" in den Adern der Protestantenvereinler reichlicher fließt, als in denen der sogenannten Altkatholiken, und daß die Herren General-Superintendent Büchsel, Superintendent Tauscher und Pastor Knak von ihren Gegnern, wenn dieselben die Gewalt in die Hände bekommen, glimpflicher würden behandelt werden, als man jetzt den katholischen Bischöfen droht? Wo jetzt noch eine solche thörichte Einbildung und Verkennung der laut genug schreienden Thatsachen vorhanden wäre, da müßte allerdings von jeder vernünftigen Vorstellung Abstand genommen werden.

Heute muß der Meinung entsagt werden, daß jeder Abbruch, welcher der katholischen Kirche geschieht, dem gläubigen Protestantismus zu Nutz und Frommen sei, und ebenso muß der Katholik begreifen, daß nicht jeder Abfall vom protestantischen Glauben nach Rom führt. Der Atheist haßt nicht die katholische oder protestantische, sondern die christliche Kirche; die Schaaren glaubensloser Protestanten stehen der römischen Kirche ebenso fern als derjenigen, deren Bekenntniß sie verleugnen; und die von der katholischen Kirche Abgefallenen sind doch nicht etwa ein Gewinn für die lutherische oder reformirte Kirche? Sind die „Deutsch-Katholiken" jammervollen Angedenkens eine Stärkung der evangelischen Kirche gewesen? oder waren sie um ein Haar breit anders als die Freigemeindler? Die heutigen „Altkatholiken" aber wenden sich ebenso wenig dem gläubigen Protestantismus zu, sondern zeigen durch ihre Reden, Aufrufe und Schriften, daß man es nur mit einer neuen Auflage des vergriffenen Deutsch-Katholicismus zu thun hat.

Die Vertreibung der Jesuiten und die Entfernung der Schulschwestern aus ihrem Wirkungskreise ist eine Schädigung der katholischen Kirche, aber für die protestantische Kirche erwächst aus diesen Maßregeln deshalb noch kein Vortheil, wie andererseits die Schädigung des gläubigen Protestantismus, beispiels-

weise in Elsaß-Lothringen durch Besetzung der geistlichen Aemter mit ungläubigen Predigern, schwerlich der katholischen Kirche neue Bekenner in die Arme treiben wird. Nicht die Kirche Gottes, sondern das Reich der Finsterniß gewinnt durch Abfall und Irrlehre, und deshalb sollte die „altkatholische" Bewegung von dem Protestanten sowie der Protestanten-Verein von dem Katholiken nicht als die willkommene Beeinträchtigung eines Gegners begrüßt, sondern als ein gemeinsamer Verlust betrauert werden.

Man sollte sich davon überzeugen, daß, anders als vor dreihundert Jahren, heute die Verfolgung sich nicht auf eine einzelne christliche Kirchengemeinschaft beschränken, sondern das Christenthum selbst treffen wird. Das ist wohl außer Acht gelassen worden, als an einer Stelle, an welcher eine bessere Einsicht vorauszusetzen war, erklärt wurde, man begleite die Regierung auf dem neuen Römerzuge mit „den besten Wünschen". Der Schreiber jener Worte hätte doch einmal bei seinen kirchlichen Freunden, bei den hervorragenden Gliedern der lutherischen Kirche, bei den gläubigen lutherischen Pastoren, oder bei den Herren von Gerlach, Leo, Kleist-Retzow anfragen sollen und er würde wohl ausnahmslos von Allen gehört haben, daß „der neue Römerzug" nur als eine vereinzelte Evolution in dem Feldzuge gegen die ganze christliche Kirche betrachtet wird. Und sollten diese „besten Wünsche" nicht das protestantische Gewissen in etwas bedrücken bei dem Gedanken, daß, was heute gegen die katholische Kirche gefrevelt wird, morgen gegen die protestantische unter gleichem Titel in Anwendung kommen kann? Heute werden die stillen, frommen Schulschwestern aus den Schulen gewiesen; werden morgen nicht vielleicht die Brüder des Rauhen Hauses die Strafanstalten, die Diaconissinnen die Krankenhäuser räumen müssen? Wird der kirchenfeindliche Staat seine Einmischung in die eigensten Angelegenheiten der Kirche auf die Erhaltung unkatholischer Lehrer auf katholischen Lehrstühlen beschränken und nicht auch glaubenslose Geistliche auf protestantischen Kanzeln schützen? Kann man den Vexationen der Bischöfe, weil sie den Vorschriften ihrer Kirche gemäß zur Excommunication

Abgefallener schreiten, Beifall schenken, wenn die Ordnungen der eigenen Kirche ein Gleiches fordern und treue protestantische Pastoren das Gleiche thun?

Zu solchen ungerechten und thörichten Wünschen führt das Beharren bei Vorurtheilen, welche endlich abzuthun wahrlich an der Zeit ist. Noch ist es leider vielfach üblich, die Stellung der katholischen Kirche der protestantischen gegenüber nach Verhältnissen und Vorgängen, die Jahrhunderte zurückliegen, zu beurtheilen, und die Diener der ersteren sich als mit Haß und Zorn gegen die letztere erfüllt zu denken. Man verschließt dabei die Augen vor der Thatsache, daß überall Katholiken und Nichtkatholiken in vollem Frieden neben einander wohnen und seit langer, langer Zeit zwischen den verschiedenen christlichen Kirchen kein anderer Streit als ein edler Wettstreit in der Erfüllung ihrer erhabenen Aufgaben stattgefunden hat. Nicht zwischen Kirche und Kirche ist jetzt der Kampf entbrannt, sondern zwischen der kirchenfeindlichen Weltmacht und der Kirche. Der Protestant hat heute keine Veranlassung, der katholischen Kirche nicht die freie Entfaltung ihrer Kräfte und Organe auf dem ihr eigenthümlichen Gebiete zu gönnen; will er sie ungebührlich beengen und begrenzen, so möge er auf die Füße Derer sehen, die vor der Thür stehen, um die protestantische Kirche in die gleichen Fesseln zu schlagen.

Genossen, Brüder, die demselben Feinde gegenüber stehen, müssen ihre Privatzwistigkeiten während dieses Kampfes ruhen lassen; sie auszutragen wird es an der Zeit sein, wenn der gemeinschaftliche Gegner unschädlich gemacht ist. Hilft aber einer der Mitstreiter dem Widersacher aus elender Eifersucht zum Siege über den Genossen, so kann er der eigenen darauf folgenden Niederlage sicher sein. Begleitet der Protestantismus den Staat auf seinem Römerzuge mit „den besten Wünschen", so spricht er der eigenen Kirche das Todesurtheil. Die einsichtigeren Protestanten beurtheilen die Situation ganz richtig; aber es wird auch ihre Aufgabe sein, die gewonnene Einsicht unter ihren Glaubensbrüdern zur allgemeinen Geltung zu bringen. Dem Feinde, der auf die Zerfahrenheit seiner Gegner rechnet,

wird durch die Einigkeit derselben die beste Kraft geraubt werden.

Die Regierung gedenkt nun zwar, nach den Erklärungen in den „Motiven", einstweilen die praktischen Consequenzen aus den Gesetzen nur gegen die katholische Kirche zu ziehen; es werden die Zusicherungen aber wohl nur den Zweck verfolgen, die Mitglieder der evangelischen Kirchen (es gibt deren zwei, die lutherische und die reformirte, nicht eine, wie der Cultusminister wissen sollte, aber offenbar nicht weiß) zu beruhigen, den Gesetzentwürfen zu befreunden und zur Theilnahme an dem Feldzuge gegen die katholische Kirche geneigt zu machen. Eine so seltsame Verblendung der Geister würde sich in einem Eingehen auf diese Lockungen zeigen, daß die Versuchung nahe liegt, da, wo nach diesen Gesetzesvorlagen noch Vorurtheil und anerzogene Feindschaft gegen die katholische Kirche evangelische Christen zur Unterstützung der Kirchenpolitik der Regierung bewegen sollte, überhaupt Verständniß und Liebe zur Kirche Christi zu bezweifeln. Die Liebe zur eigenen Kirche, die nicht hinreicht, den Haß gegen eine andere Kirche zu überwinden, ist nichts werth, und wer die eigene Kirche schlagen hilft, nur um die Freude zu haben, bei der Gelegenheit zugleich eine andere Kirche schlagen zu dürfen, ist der christlichen Gemeinschaft, die er in dem apostolischen Glaubensbekenntniß in Anspruch nimmt, unwürdig. Nicht allein die Gerechtigkeit gegen die katholischen Mitchristen — die Fülle der Pflichten, die ihm gegen seine evangelische Sonderkirche, lutherische oder reformirte, obliegen, zwingt den evangelischen Christen, gegen die drohende Unterjochung alles christlichen Kirchenthums zu streiten und, um des Princips christlicher Freiheit willen, die Rechte der katholischen Kirche ebenso wie die der evangelischen Kirchen zu vertheidigen. Aber auch die Klugheit nöthigt die Bundesgenossenschaft mit der katholischen Kirche auf, weil diese das festeste Bollwerk gegen den andringenden kirchlichen „Liberalismus" ist; denn während die evangelischen Kirchen diesen Feind bereits in ihrem Innern sehen und in Folge dessen jeden Augenblick befürchten müssen, in kleine Freikirchen zu zerfallen, wenn sie nicht ihren Fortbestand durch die Hingabe

ihres Glaubensinhaltes erkaufen wollen, steht die katholische Kirche Deutschlands in sich einiger und fester da, als es seit vier Jahrhunderten der Fall gewesen ist, und wird auch den evangelischen Kirchen, wenn diese nicht die gemeinsame Sache verrathen, zu einer Vormauer dienen. — Es soll übrigens den evangelischen Kirchen aus ihrer Schwäche (nicht Glaubens-, sondern Verfassungsschwäche) der Regierung gegenüber kein besonderer Vorwurf gemacht werden, da sich an ihnen der Irrthum ihrer Stifter straft, welche die Anlehnung an die weltliche Gewalt bis zur Unterordnung unter dieselbe verkehrten, nicht ahnend, daß einst die bürgerliche Obrigkeit den Charakter einer kirchenfeindlichen Macht annehmen könnte. Aber unverzeihlich, eine Versündigung an dem eigenen Leibe wäre es, wenn die Glieder dieser Kirchen einer zum Feinde gewandelten Weltmacht, in Verkennung der Grenzen ihrer Autorität, Schergendienste zur Zerstörung des eigenen Heiligthums leisten wollten. Für die evangelischen Kirchen hat wahrlich die elfte Stunde geschlagen, und sie werden und müssen zerfallen, wenn sie sich jetzt nicht auf ihre Rechte und Pflichten besinnen. Wäre ein solches Bewußtsein schon am Sitze des Kirchenregiments vorhanden, so würde wohl von dort aus ein autoritatives Zeichen ergehen, nach welchem eine große Zahl unklarer, schwankender Geister sehnsüchtig ausschaut, und so den geistig Unmündigen der rechte Weg gewiesen werden. Es dürfte beispielsweise nur von den jetzt noch zustehenden kirchlichen Straf- und Zuchtmitteln ein angemessener Gebrauch, etwa gegen Herrn Dr. Falk für seinen Versuch, die Grenzen dieses Rechtes der Kirche zu verkümmern, gemacht werden, und es würde sicherlich sofort eine große Klärung der Lage eintreten.

Und nun noch Eines. Als an einer hervorragenden Stelle vor einiger Zeit gesagt wurde, daß es in diesem Kampfe nur die Losungen „Für oder wider die Kirche“ geben könne, wurde erwidert, daß dies keine richtige Losung sei „für eine politische Partei, welche auf dem vaterländischen Boden bestehen und wirken soll“. „Für oder wider das Evangelium, für oder wider Christum“ sei schon besser; am besten aber „Mit Gott für König und Vater-

land". Wer möchte gegen diese schönen Feldrufe an und für sich etwas einzuwenden haben! Ihre Zahl könnte sogar ohne alle Mühe beträchtlich vergrößert werden, z. B. durch: „Gott mit uns!", „Jedem das Seine!", „Einheit macht stark!", „Glaube, Liebe, Hoffnung" u. s. w. Aber es darf doch nicht außer Acht gelassen werden, daß eine Losung, wenn sie zur Sammlung und Erkennung der Kampfgenossen dienen soll, möglichst treffend und erschöpfend Ziel und Bedeutung des Kampfes bezeichnen muß. So allgemeine Sätze, wie „Für oder wider das Evangelium", „Für oder wider Christum", thun dies aber nicht, sondern dienen nur dazu, den Gegensatz, um den es sich handelt, zu vertuschen. Es wird dereinst, und Niemand weiß wie bald, die Zeit hereinbrechen, in welcher diese Rufe in der Ordnung sein und die Ziele der Kämpfenden klar bezeichnen werden; heute aber gelten Angriff und Vertheidigung der kirchlichen Organisation; für oder wider sie stehen Geister und Herzen gewappnet. Und was soll sich heute irgend Jemand bei dem Feldrufe „Mit Gott für König und Vaterland" denken? Wer greift denn heute König oder Vaterland an? Die Devise war wohl schön und passend gewählt, als im Jahre 1848 die wilden Wasser der Revolution gegen Staat und Königthum anstürmten; aber sie heute als allgemeine Losung auszugeben, ist ein verkehrtes Unternehmen. Aber „Für die Kirche!" soll für „eine politische Partei, welche auf dem vaterländischen Boden bestehen und wirken soll", keine passende Losung sein. Was heißt das? Auf dem vaterländischen Boden, durch politische Maßnahmen, Gesetze und Verordnungen, von politischen Körperschaften, Ministerien, Reichs- und Landtagen u. s. w., wird ja die Kirche angegriffen. Nun kann aber die Vertheidigung doch nur auf demselben Feldplan erfolgen, auf dem der Angriff stattfindet; eine Action an einem anderen Platze würde gar keine Abwehr sein. Wie denkt man sich denn eigentlich, daß der Kampf geführt werden soll? Wenn kirchenfeindliche Gesetze, wie das Kanzel-, Schulaufsichts- und Jesuitengesetz und die jetzt zur Berathung stehenden Gesetzentwürfe den Reichs- oder Landtagen vorgelegt werden, dann soll zur Vertheidigung der Kirche keine

Parteibildung stattfinden, dann sollen die Freunde der Kirche nicht rufen dürfen: „Hierher, wer für die Kirche steht"? Der Reichskanzler und seine Myrmidonen betonen ganz besonders, daß alle diese Maßregeln politische seien, und eine politische Partei soll sie nicht als solche bekämpfen dürfen? Vielleicht erinnert sich der Schreiber jener Phrase, daß es in der Geschichte schon einige Religionskriege, durch religiöse Strömungen herbeigeführte Staatsumwälzungen, Verfolgungen der Kirche durch die feindliche Weltmacht und dergleichen gegeben hat. Solchen Vorgängen sollen nach seiner Ansicht also die politischen Parteien müßig zusehen? „Für oder wider die Kirche" soll einem Christenmenschen gleichgültig sein, soll eine politische Partei in einem Christenlande unberührt lassen?

Nein, der Kampf für oder wider die Kirche ist die Signatur unserer Zeit, und „Für die Kirche" bleibt in diesem Kampfe die Losung für jeden Christen.

A. Der Entwurf eines Gesetzes über die Vorbildung und Anstellung der Geistlichen.

II.

Die „Motive" zu dem vorliegenden Gesetzentwurfe gehen von der Aufstellung aus, daß „das ältere Recht des preußischen Staates der Staatsgewalt bei der Anstellung der Geistlichen einen Einfluß gesichert, der nicht nur von dem Eindringen staatsgefährlicher Elemente in den geistlichen Stand geschützt, sondern dem Staate auch zur Sicherung seiner Interessen eine einflußreiche positive Mitwirkung gewährt habe". Als das so charakterisirte „ältere" Recht wird dasjenige bezeichnet, welches in der Zeit von der Einführung des Allgemeinen Landrechts bis zur Emanation der Verfassungsurkunde vom 5. December 1848 in Preußen in Gültigkeit war, und die ganze Darstellung macht den Eindruck, als ob der Verfasser der Ansicht ist, daß die Bestimmungen, welche in diesem kurzen Zeitraume in einem kleinen Lande galten, seit Gründung der Kirche überall für das Verhältniß derselben zur Staatsgewalt maßgebend gewesen seien und erst die Verfassungsurkunden vom 5. December 1848 und vom 31. Januar 1850 einen abnormen Rechtszustand geschaffen hätten, der den Ausspruch des „Motiven"-Schreibers rechtfertigte: „Ein Einschreiten der Gesetzgebung erscheint hiernach unerläßlich". Eine solche Auffassung und die sich daran knüpfende Deduction entsprechen allerdings der Unwissenschaftlichkeit und Unwissenheit in kirchlichen Dingen, mit denen die „Motive" zu den sämmtlichen, gegen das Recht der Kirche gerichteten Vorlagen behaftet sind, widersprechen aber der Geschichte und dem Entwickelungs-

gange, welchen das Verhältniß zwischen Staat und Kirche in fast zweitausend Jahren genommen hat. Will man dieses Verhältniß in einem für die Menschheit wohlthuenden Geiste weiter ordnen, zu welcher weiteren Ordnung und Fortbildung ja bei dem Eintritt abweichender Voraussetzungen möglicherweise Veranlassung gegeben sein könnte, so dürfen aber nicht die Anschauungen einer besonders glaubenslosen und in falschen Vorurtheilen befangenen Zeit zur Norm gewählt werden. Mit demselben Rechte könnte auf die ersten drei Jahrhunderte der christlichen Zeitrechnung, als die Staatsgewalt die Christen den wilden Thieren vorwarf, zurückgegangen werden, oder auf die Zeiten der Kirchenverfolgung in den einzelnen Reichen. Der Gesetzgeber muß vielmehr die Bedingungen in's Auge fassen, unter welchen Kirche und Staat ihre gemeinsamen und ihre besonderen Aufgaben am gedeihlichsten in Frieden und Eintracht zu lösen im Stande sind, und zu diesem Behufe in Betracht ziehen, wann und wo die beiden großen, von Gott eingesetzten Ordnungen, Kirche und weltliche Obrigkeit, in glücklichster Harmonie zusammengewirkt haben.

Alle Ordnungen, Einrichtungen und Veranstaltungen, welche von Gott stammen, von Erschaffung der Welt an, haben denselben Zweck, die Menschheit für das Reich Gottes heranzubilden. Also nicht bloß die Kirche arbeitet nach diesem Ziele hin, sondern auch die weltliche Obrigkeit, als eine göttliche und mit geheiligten Rechten ausgestattete Einrichtung, und unter ihrer Führung der Staat haben dieselbe Aufgabe zu verfolgen. Kirche und Staat sind daher nicht Gegensätze, sondern, wie sie auf demselben Grunde stehen und demselben Endziele entgegenstreben, sollen sie an dem gemeinsamen Werke einträchtig thätig sein, und die Thatsache, daß die Sphären ihrer Wirksamkeit vielfältig in einander greifen, soll diese Eintracht stärken, nicht gefährden. Allerdings ist zur Existenz beider Ordnungen diese Eintracht nicht erforderlich. Denn die Kirche hat bestanden und sich mächtig entfaltet auch gegen den Willen des Staates und seiner blutigen Feindschaft gegenüber, und Staaten waren vorhanden, ehe noch die Kirche gestiftet war. Aber einerseits hat die Letztere erst,

nachdem die heidnischen Kaiser sich ihr gebeugt und ihr den Schutz und die Kraft des weltlichen Armes zur Verfügung gestellt, die ganze Fülle ihrer Segensgaben über die Völker ergießen und sich in voller Herrlichkeit aufbauen können, und andererseits erhob sich erst im Dienste der Kirche der Staat aus der untergeordneten Stellung einer zur Befriedigung materieller Bedürfnisse bestimmten Anstalt zu der Höhe einer sittlichen, die Zwecke der Menschheit förderndeu Einrichtung. Als der heidnische sich in einen geistigen Staat umgestaltete und seine Ehre darin suchte, diesen Namen zu verdienen, als er die kirchlichen Gebote an die Spitze seiner Gesetze schrieb und das Machtgebiet der Kirche mit seinen weltlichen Waffen schützend umstellte, als die Predigt der Kirche von dem Gehorsam gegen die bürgerliche Obrigkeit von dem Staate mit dem Anerkenntniß der Kirche als einer für das gesammte Volk gültigen Ordnung vergolten wurde, — da traten unter Papst und Kaiser die christlichen Völker in das von Gott gewollte Bündniß, in welchem Kirche und Staat, nicht bloß ungestört, sondern Eines durch das Andere gestützt, frei auf den ihnen zukommenden Rechtsgebieten walten konnten, ein Bündniß, das seinen prägnanten Ausdruck in dem Eide, welchen der Kaiser der Kirche leistete, und in der Weihe, welche diese dem Ersteren ertheilte, fand.

Dieses ist die glückliche Epoche gewesen, deren Institutionen und treibende Kräfte der weise Staatsmann, der auf eine neue Regelung der Verhältnisse zwischen Kirche und Staat seine Gedanken richtet, in Erwägung ziehen wird, und die Vergleichung der Grundsätze und Formen, welche damals in der Ordnung der Beziehungen zwischen diesen Mächten sich bewährt haben, mit den heute geltenden Grundsätzen und Formen muß dann lehren, wo und in wie weit an den jetzigen Zustand eine bessernde Hand zu legen nothwendig ist. Aber so wenig gehen die Entwürfe zu den neuen Kirchengesetzen von einer solchen Prüfung der Nothwendigkeit einer Aenderung des bestehenden Rechtszustandes aus, daß in den „Motiven" vielmehr ausdrücklich anerkannt wird, daß mit Rücksicht auf die evangelischen Kirchen kein praktisches Bedürfniß zur Einführung der neuen Gesetze vor-

liege, sie aber dessenungeachtet, also bloß einem theoretischen Gelüste zu Liebe, mit denselben beglückt werden sollen; — eine echt liberale Gesetzmacherei! Es ist auch charakteristisch, daß zwar die katholische und die evangelischen Kirchen in die Bande, mit welchen die Gesetzentwürfe drohen, geschlagen, die Juden aber und andere Religionsgesellschaften mit denselben verschont bleiben sollen. Für sie „fehlt jedes praktische Bedürfniß" (aber für die evangelischen Kirchen eingestandenermaßen ja auch!), und sie sollen daher auch in Zukunft ihre Religionslehrer nach eigenem Ermessen vorbilden und anstellen und eine Disciplinargewalt über dieselben ohne Einmischung des Staates üben können. Es werden auf solche Weise die Grundsätze der Verfassungsurkunde geradezu auf den Kopf gestellt, und der Artikel 15, welcher jetzt lautet: „Die evangelische und die römisch-katholische Kirche sowie jede andere Religionsgemeinschaft ordnet und verwaltet ihre Angelegenheiten selbstständig und bleibt im Besitz und Genuß der für ihre Cultus-, Unterrichts- und Wohlthätigkeitszwecke bestimmten Anstalten, Stiftungen und Fonds", wird, falls die Gesetzentwürfe genehmigt werden, künftig so gefaßt werden müssen: „Die Juden sowie jede andere Religionsgemeinschaft, mit Ausnahme der evangelischen und der römisch-katholischen Kirche, ordnen und verwalten ihre Angelegenheiten selbstständig u. s. w."

III.

Der Kirche gegenüber sprechen die „Motive" zu dem Gesetzentwurfe wiederholt von den „Hoheitsrechten", den „Allgemeinen Hoheitsrechten", der „Oberaufsicht", dem „oberhoheitlichen Aufsichtsrecht" und dem „oberfthoheitlichen Aufsichtsrecht" des Staates, nehmen also für den Staat Hoheitsrechte, namentlich ein Aufsichtsrecht über die Kirche in Anspruch. Ein solcher Anspruch ist aber unbegründet.

Die Kirche, als die von ihrem göttlichen Stifter eingesetzte Heilsanstalt, um durch die Verkündigung der Lehre und die Verwaltung der Sacramente die Menschen von der Knechtschaft der Sünde zu erlösen, sie zu einem christlichen Leben anzuleiten

und für das Reich Gottes vorzubereiten, hat ihre Einrichtung und ihre Aufgaben nicht aus Menschenhänden, sondern von dem heiligen Geiste empfangen, und kann daher über die Erfüllung ihres Auftrages von keiner Weltmacht Belehrung oder Anweisung annehmen. Sie läßt sich von dem Wege, der ihr für alle Zeiten von dem Sohne Gottes gewiesen ist, durch menschliche Veranstaltungen nicht abwenden und erkennt deshalb Befehle, Gesetze, Verfassungen, welche sie an ihrer Mission zu hindern beabsichtigen, nicht als verbindend an. Auf der anderen Seite fordert sie für sich nur die Freiheit, ihrem Auftrage unbelästigt nachgehen zu dürfen. Als eine von Gott unmittelbar gegründete und bevollmächtigte Anstalt kann sie unter keiner anderen Autorität stehen als unter ihrem Stifter, der ihr Haupt ist und sie seine Braut nennt. Wenn nun aber die Welt und jede Weltmacht Christo untergeben sind, woher will dann eine weltliche Ordnung, wie die bürgerliche Obrigkeit und der Staat es sind, Hoheits- oder Aufsichtsrechte über die Braut Christi hernehmen? Eine christliche Obrigkeit, überhaupt eine christliche Ordnung kann auf solche Rechte niemals Anspruch erheben, weil die Kirche die höchste, die vornehmste christliche Ordnung, die Mutter der gesammten Christenheit ist. Nur der heidnische, omnipotente Staat, der den Christengott nicht über sich und den Christenglauben nicht in sich kennt, gibt auch der Braut Christi nicht die Ehre und verlangt, da er von keinem Rechte außer dem seinen weiß, daß auch die Kirche sich seinem Gesetze beuge; denn wenn der heidnische Staat mit der Kirche in Berührung kommt, so wird er zum antichristlichen und nimmt, in Nachäffung des Reiches Gottes, auch Gottes Allmacht in Anspruch. Das ist aber nur eine thörichte und sündige Anmaßung, der sich die Kirche nicht unterwerfen wird, nicht unterwerfen kann.

„Dem Kaiser zu geben, was des Kaisers ist", verlangen der Herr Cultusminister und seine Freunde, unter denen diejenigen die Mehrzahl bilden, welche im Jahre 1866 bei dem hereinbrechenden Kriege ihrem Könige „jeden Pfennig" verweigerten, und zu denen die Steuerverweigerer von 1848 und ein Vertheidiger des Zeughaussturmes gehören. Sie Alle fühlen

wohl, daß dem göttlichen Befehle, „Gott mehr zu gehorchen als den Menschen“, etwas Werthvolleres als leere Phrasen entgegengesetzt werden müsse, und berufen sich auf jene Vorschrift, als ob die Vertheidiger der Kirche denselben mißachteten. Aber es soll dem Kaiser nur gegeben werden, „was des Kaisers ist“, und die Regierung der Kirche ist nicht des Kaisers, sondern Gottes. Dem Kaiser, d. i. der weltlichen Obrigkeit, stehen keine „Hoheitsrechte“ und kein „Aufsichtsrecht“ oder „oberhoheitliches Aufsichtsrecht“ über die Kirche zu; er hat also in dieser Beziehung nichts, namentlich keinen Gehorsam zu fordern. Es ist ja die bürgerliche Obrigkeit mit hohen Rechten von Gott bekleidet worden. Die Christen sollen unterthan sein der Obrigkeit, die Gewalt über sie hat, sollen ihr geben, was ihr gebührt; sie hat das Schwert zu führen zur Strafe über die Uebelthäter; es soll ihr die Ehre gezollt werden. Aber niemals ist ihr eine Gewalt über den Glauben, über die Gewissen, über die Kirche eingeräumt worden, und wer ihr eine solche Gewalt zuerkennt, der entzieht „Gott, was Gottes ist“, der setzt sich wider Gottes Ordnung, der zieht Gottes Strafgericht auf sich herab, und „schrecklich ist's, in die Hände des lebendigen Gottes zu fallen!“

Es heißt Staat und Kirche verwechseln, wenn man dem Kaiser eine Herrschaft in dem Reiche Gottes geben will, wenn man behauptet, daß die Obrigkeiten von Amtswegen das Recht haben, die geistlichen Angelegenheiten zu ordnen, für ihre desfallsigen Befehle Gehorsam zu fordern, die Seelenhirten oder andere Diener der Kirche ein- und abzusetzen u. s. w.; es ist das der gröbste Irrthum. Das konnte in einem Reiche wie Israel rechtmäßig sein, welches das irdische Volk Gottes war und unter seiner unmittelbaren Herrschaft stand; aber in unserer Zeit ist dem nicht also, und von den gegenwärtigen Regierungen so sprechen, wie von einem David oder Salomon gesprochen ist, heißt Zerrüttung und Umsturz herbeiführen, heißt in die Hände der Obrigkeit ein Schwert geben, das Gott ihr nicht gegeben hat, und dessen sie sich bedienen kann, um Ströme Blutes zu vergießen in der ungerechtesten Weise.

Die evangelischen Christen haben ganz besonders Veranlassung, sich diese Wahrheiten gegenwärtig zu halten, weil in das Regiment ihrer Kirchen die bürgerliche Obrigkeit vielfach in beklagenswerther Weise hineingezogen worden ist. Bekanntlich übertrugen die protestantischen Kirchen, als sie nach der Trennung von der Mutterkirche im sechszehnten Jahrhundert sich ohne Bischöfe sahen, das bischöfliche Amt meistentheils auf die Landesherren, und dies unklare Verhältniß führte zu vielfachen Eingriffen der weltlichen Gewalt in das Kirchenregiment, indem das landesherrliche Amt nicht strenge von dem bischöflichen gesondert gehalten wurde. Noch gegenwärtig leidet unter dieser Einrichtung die lutherische Kirche in Preußen, die seit Jahrhunderten sogar unter reformirten Landesbischöfen steht, von denen sie mitunter hat Vergewaltigungen über sich ergehen lassen müssen (Union und Oberkirchenrath), von denen Verfassung und selbst Bekenntniß gefährdet wurden. Es ist daher für die evangelischen Kirchen eine Lebensfrage, weitere Eingriffe der Staatsgewalt in ihr Rechtsgebiet abzuwehren, und wenn ihre Bekenner nicht gewärtigen wollen, diese Kirchen jedes kirchlichen Charakters entkleidet und zu einem bürgerlichen Verwaltungsapparate erniedrigt zu sehen, so haben sie jetzt für die Freiheit der Kirche einzutreten. Hat doch der Herr Dr. Falk dem Abgeordnetenhause erklärt: „Nach meiner Auffassung — und sie ist es ja, die mit maßgebend gewesen ist bei diesen Vorlagen, deren Ausdruck Sie auch darin wiedererkennen werden — ist die Sache so, daß der Staat ebensowohl als die Kirche auf ethischem Gebiete gleichberechtigt und sittlich gleichgestellte Mächte sind, daß aber auf dem Rechtsgebiete der Staat darüber steht, und daß auf diesem die Kirche die Stellung einer Corporation hat". — Wer kann noch zweifeln, wohin die Staatsmacht die Kirche hinabdrängen will, wenn der Leiter der Beziehungen des Staates zur Kirche in dieser nur eine „Corporation" erblickt, also keine Ahnung hat von der in dieselbe niedergelegten geistigen Gewalt, die aus der irdischen in die himmlische Welt hinüberreicht.

Aus der Freiheit und Selbstständigkeit der Kirche, aus ihrer Stiftung und ihrer Bestimmung ergibt sich, daß dem

Staate kein Recht zusteht, in Verfassung, Cultus, Regierung und Verwaltung derselben einzugreifen. Das ist heiliger Boden, vor dessen Betretung jede Weltmacht die Schuhe auszuziehen, sich ihrer Autorität zu entkleiden hat. Darum kann selbst eine christliche Obrigkeit, welche die erhabeneren Seiten ihrer Aufgabe erkennt und in dieser Erkenntniß sich als die fleischliche Waffe zum Schutze der Kirche gegen die Angriffe weltlicher Mächte hinstellt, auf ihren Wunsch, mit den Dienern der Kirche in vollster Eintracht zu wirken, keine weiteren Forderungen gründen, als bei Veranstaltungen und Einrichtungen der Kirche, welche das staatliche Gebiet berühren, gehört zu werden; die Entscheidung aber bleibt immer der Kirche. Und wenn diese, in dem Bewußtsein ihres unantastbaren Rechtes, jederzeit gern billigen Wünschen einer befreundeten Macht ihr Ohr geliehen und ihre Entschließungen und Vorkehrungen möglichst derartig eingerichtet hat, daß sie den andererseits geltend gemachten Interessen entsprechen, so hat darin niemals eine Verleugnung des Princips der Souverainetät auf dem eigenen Gebiete oder die Anerkennung des Mitbestimmungsrechtes einer anderen Macht gelegen. Wenn die Kirche daher in Bezug auf die Ordnung ihrer Angelegenheiten zu Zeiten einer oder der anderen Weltmacht herkömmlich oder vertragsmäßig einen gewissen Einfluß eingeräumt hat, so ist dies der Natur der Sache nach immer nur eine widerrufliche Concession gewesen, aus welcher namentlich nicht andere Mächte Ansprüche herzuleiten befugt sind. Ebenso kann aus dem Umstande, daß die Kirche bisweilen usurpatorische Anmaßungen schweigend geduldet hat, nicht das Recht zu gleichen Usurpationen gefolgert werden. Es sind daher die Berufungen der „Motive" auf andere Staaten, in welchen sich die Obrigkeiten in die kirchlichen Angelegenheiten eingemischt haben, ohne alle Erheblichkeit, da ein Unrecht nicht dadurch zum Rechte werden kann, daß es auch schon anderweitig begangen worden ist.

Nach dem Vorstehenden ist auch der Anspruch des Staates, über die Erziehung und Vorbildung der Geistlichen, sowie über die Besetzung der Kirchenämter Bestimmungen zu treffen, zu beurtheilen. Das Recht zu Beidem steht ausschließlich der Kirche

zu, und dem Staate gebührt deshalb dabei keine Art von Mitwirkung. Anderenfalls würden Freiheit und Selbstständigkeit der Kirche der Art beeinträchtigt werden, daß diese nur noch eine polizeiliche Einrichtung im Dienste des Staates bliebe. Soll die ursprüngliche Lehre Christi und der Apostel in ihrer Reinheit, frei von Menschensatzungen, durch alle Zeiten erhalten werden, so kann dies nur durch die fortgesetzte, unverfälschte Verkündigung des Evangeliums geschehen, und dazu bedarf die Kirche, die mit dieser Mission beauftragt ist, Diener und Lehrer, welche sie zu dem Amte zubereitet und mit den erforderlichen Kenntnissen ausrüstet, und welche sodann von dem heiligen Geiste in der Weihe oder Ordination berufen werden. Die Kirche allein ist also in der Lage, zu prüfen und zu entscheiden sowohl über die Zweckmäßigkeit der Vorbildung als über die Befähigung zu dem Amte; die weltliche Obrigkeit ist auch bei der besten Absicht dazu außer Stande, weil Gesichtspunkte und Erwägungen in Betracht kommen, welche ihr ganz fern liegen und sich ihrem Urtheile entziehen. Dieser ihrer Competenz aber thut die Kirche keinen Eintrag und überschreitet auch ihren Auftrag nicht, wenn sie, wie schon gesagt, auf die Wünsche der bürgerlichen Obrigkeit in Beziehung auf diese Angelegenheiten Rücksicht nimmt. Die Verfolgung ihrer Aufgabe kann nur erleichtert und gefördert werden durch ein einträchtiges Zusammenwirken mit der weltlichen Gewalt, und sie hat jederzeit auf ein soches hohen Werth gelegt. Sie ist darum bestrebt, in die kirchlichen Aemter vorzugsweise Personen einzusetzen, welche diese Eintracht zu erhalten und zu stärken geeignet, also namentlich solche, welche der bürgerlichen Obrigkeit willkommen sind (personae gratae); aber immer kann ein solches Verfahren nur ein Ausfluß des Wohlwollens gegen den Staat, nicht das Ergebniß einer Verpflichtung sein. Nur der Kirche ist der Auftrag geworden: „Gehet hin und lehret alle Völker"; also kann auch sie nur ihre Diener mit dieser Vollmacht betrauen. Die weltliche Obrigkeit hat kein solches Mandat erhalten, und es können daher über die Berufung von Hirten und Lehrern weder Fürsten, noch Cultusminister, noch Gerichtshöfe für kirchliche Angelegenheiten, noch Oberpräsidenten mitbestimmen.

IV.

Als das, was der Regierung in dem gegenwärtig vom Staate als gesetzlich anerkannten Verhältnisse desselben zur Kirche anstößig erscheint, wird in den „Motiven" zweierlei aufgeführt. Erstlich, „daß der Staat keine Controle über die Ausbildung des Clerus zur Zeit ausübt". „Die Bischöfe", heißt es wörtlich, „bestimmen allein über die Vorbildung der Geistlichen, sie ordnen das Prüfungswesen und besitzen in den Knaben-Seminarien, Knaben-Convicten, sowie den Clerical- und Priester-Seminarien, deren Vorsteher und Lehrer sie ohne jede Mitwirkung des Staates annehmen, Anstalten, mit Hülfe deren sie nicht nur die wissenschaftliche und theologische Bildung, sondern auch die ganze Erziehung und Charakterbildung des heranwachsenden Clerus beherrschen, ohne daß von dem Staate selbst nur über die kirchlichen Erziehungs- und Unterrichts-Anstalten eine Aufsicht geübt wird". Die zweite Beschwerde geht dahin, daß „bei Verleihung von geistlichen Aemtern sich gegenwärtig der Staat nur da betheiligt, wo specielle Rechtstitel vorliegen". An diese thatsächlich richtigen Aufstellungen knüpfen die „Motive" dann die Folgerung: „Ein Einschreiten der Gesetzgebung erscheint hiernach unerläßlich". Weder dieses „hiernach" aber, noch das „unerläßlich" würden irgend verständlich sein, wenn nicht nachträglich die folgende Begründung zu Hülfe käme: „Der mächtige Einfluß, den die Geistlichen als Lehrer und Führer ihrer Gemeinden üben, und der selbst dann unvermindert bleiben wird, wenn die Geistlichen die staatlichen Functionen, mit denen sie jetzt bekleidet sind, nicht mehr wahrzunehmen haben, beruht nicht zum kleinsten Theil auf der bevorzugten Stellung, welche der Staat dem geistlichen Amt im öffentlichen Leben eingeräumt hat, und die wesentlich dazu beiträgt, das Ansehen und die Autorität der Geistlichen zu stärken. Der Staat ist daher ebenso berechtigt als verpflichtet, Garantien dafür zu fordern, daß in diese Stellen, die der Staat mit so großen Vorrechten ausgestattet hat, nicht Männer berufen werden, die sein eigenes Leben gefährden.

Bloße Repressiv-Maßregeln sind aber auf diesem Gebiete völlig unzureichend, denn die Thätigkeit der Geistlichen in der Seelsorge und im Beichtstuhl entzieht sich jeder öffentlichen Cognition. Demgemäß muß der Staat vorbeugende Veranstaltungen treffen, welche ihm die Bürgschaft geben, daß in den geistlichen Stand nur Männer aufgenommen werden, von denen der Staat eine Gefährdung seiner Aufgaben und Zwecke an sich nicht zu befürchten hat".

Kann dies ehrlich gemeint sein? Ist es möglich, daß die Regierung von der Geistlichkeit der katholischen und der evangelischen Kirchen eine „Gefährdung des staatlichen Lebens" befürchtet? Daß sie die Aufnahme von Männern in den geistlichen Stand besorgt, „von denen der Staat eine Gefährdung seiner Aufgaben und Zwecke" zu befahren hat? Mit Recht fragt man, welche Thatsachen vorliegen, die solche Befürchtungen rechtfertigen und die Regierung zu Vorkehrungs-Maßregeln gerade gegen die Geistlichkeit dieser Kirchen veranlassen. Sind etwa Verschwörungen entdeckt worden, welche von der Geistlichkeit angezettelt sind, oder an denen sich Geistliche in größerer Zahl betheiligt haben? Doch wohl nicht, denn sonst würde man sie den Gerichten angezeigt haben. Oder predigt die Geistlichkeit den Aufruhr, die Auflehnung gegen die Obrigkeit, den Fürstenmord? Fordert sie zur Steuer-Verweigerung auf, oder ertheilt sie den Rath, bei ausbrechendem Kriege der Regierung keinen Pfennig zu bewilligen, wie es von Seiten der gemeinsamen Feinde des Königs und der Kirche geschehen ist? Oder spürt man die Folgen einer verbrecherischen Thätigkeit der Geistlichen in der Seelsorge und im Beichtstuhl an der Unbotmäßigkeit oder hoch- und landesverrätherischen Gesinnung und Wirksamkeit derjenigen Christen, die sich fleißig zur Kirche und Beichte halten, die Gottes Wort in der Predigt, die Messe und die heiligen Sacramente nicht verachten? Hat in Wahrheit die Regierung Kunde von einer Feindseligkeit der Geistlichkeit gegen den Staat? Und warum legt sie in solchem Falle, was sie in Erfahrung gebracht, nicht dem Landtage und dem Volke offen dar? Warum läßt sie es bei unerwiesenen Anschuldigungen, bloßen Ver-

dächtigungen und allgemeinen Redensarten bewenden? Solchen Recriminationen stehen doch widersprechende Thatsachen gegenüber; die Thatsache, daß die Diener der Kirche, so lange diese besteht, von den heil. Aposteln ab bis auf den heutigen Tag, Gehorsam gegen die Obrigkeit gelehrt und Verfolgung und Tod über sich haben ergehen lassen, ohne gegen die ungerechte Obrigkeit zum Schwerte zu greifen; die Thatsache, daß wenn Heiden, Namen-Christen und Sclaven der Leidenschaft sich empörten und gegen die Obrigkeit, die Gewalt über sie hatte, setzten, die Geistlichkeit Treue hielt und die Verirrten durch Beispiel und Predigt zur Umkehr mahnte; die Thatsache, daß diejenigen Christen, welche der Geistlichkeit anhangen, ihre Lehren hören und ihrem Rathe folgen, die gehorsamsten, treuesten, besten Unterthanen sind. So haben in unseren Tagen die Väter von der Gesellschaft Jesu unter der ungerechtesten Verfolgung, welche die Welt gesehen, schweigend ihre Häupter gebeugt; und ohne an Widerstand zu denken, ohne den Beistand ihrer zahlreichen Verehrer aufzurufen, sind die frommen Exulanten ihre Straße in die Verbannung gezogen. So sind die armen Schulschwestern vor den Thüren, die der Haß gegen ihre heilige Kirche ihnen verschloß, nur mit Thränen umgekehrt. So werden auch die neuen und größeren Bitternisse, mit denen die Feinde die treuen Priester und Prediger des Wortes bedrohen, von ihnen getragen werden, ohne daß sie sich gegen die Hand, die sie schlägt, erheben. Nein, nicht von den treuen Söhnen der Kirche hat der Staat für seine Sicherheit zu fürchten; aber er sehe sich mit seinen neuen Freunden vor! Es sind gefährliche Bundesgenossen, an welche sich die Regierung in ihrem Kampfe gegen die Kirche angeschlossen hat. Der Abfall von der Kirche ist es, der ihr zur Seite steht, die „Altkatholiken“, die Mitglieder des Protestanten-Vereins, die Leugner der Gottheit Christi, Alle, die ihrem Gott die Treue gebrochen haben und wahrlich nicht gesonnen sind, sie einer menschlichen Macht zu halten. Das sind die Feinde jeder Ordnung, nicht allein der kirchlichen, sondern auch der bürgerlichen, und sie warten nur darauf, daß die Obrigkeit ihnen helfe, das mächtigste Bollwerk, das ihren finsteren Plänen entgegensteht, den Einfluß der Kirche,

zu brechen, um sodann die weltliche Ordnung mit verhältnißmäßig leichter Mühe einzureißen!

Wenn die Rechte der Kirche auf Verfassung und Regierung, und damit auf Zubereitung und Auswahl ihrer Diener, auch auf einer höheren Autorität als menschlichen Zugeständnissen und Willenserklärungen beruhen und daher durch bürgerliche Gesetze weder gestärkt noch verkümmert werden können, so ist es doch zulässig, auf die Letzteren sich denjenigen gegenüber zu berufen, welche sich nicht unter das Gesetz Gottes beugen und nur die Festsetzungen menschlicher Willkür als rechtsverbindlich anerkennen wollen. Die Verfasser nun der in Rede stehenden Gesetzentwürfe und dazu gehörigen „Motive" nehmen eine solche von Gott abgewendete Stellung ein, daß sie in diesen ihren, von der Kirche Gottes ausschließlich handelnden Schriftstücken nicht einmal dem Namen Gottes eine Stelle einräumen und eine Sprache führen, als ob es sich etwa um Beschränkung einer Accise handele. Ihnen, die zur Begründung ihrer Aufstellungen sich nur auf die Gesetze anderer Staaten und auf die Aussprüche von Rechtslehrern zu beziehen wissen, kann füglich das in Preußen geltende Landesrecht, also die Verfassungsurkunde entgegengehalten werden, und wenn sie dies auch von ihnen beschworene und von allen Gewalten im Staate verbriefte Recht ändern wollen, so muß zunächst der Nachweis erwartet werden, worin die jetzigen verfassungsmäßigen Zustände fehlerhaft und verbesserungsbedürftig sind. Die Vernunft verlangt, daß, bevor man an die Aenderung einer Sache, einer Einrichtung geht, man diese kennen lernt und prüft, damit nicht statt der beabsichtigten Verbesserung eine Verschlechterung herbeigeführt werde. Es konnte daher von dem Herrn Cultusminister und seinen Gehülfen, bevor sie anderweitige Vorschläge über die Vorbildung der Geistlichen in der katholischen Kirche den gesetzgebenden Factoren unterbreiteten, vorausgesetzt werden, daß sie von der Art und Weise, in welcher diese Vorbildung gegenwärtig stattfindet, von den dabei zur Anwendung kommenden Principien, Instituten, Lehrkräften u. s. w. sich gründlich unterrichtet und daraufhin die, wenn auch irrige, Ueberzeugung von der Ver-

besserungsbedürftigkeit der jetzigen Zustände gewonnen hätten. Aber in dieser allein richtigen Weise ist man nicht zu Werke gegangen; denn aus den „Motiven" geht eine wahrhaft schreckenerregende Unwissenheit und Unkenntniß der Kirchengeschichte, des Kirchenrechtes und der jetzigen kirchlichen Einrichtungen hervor, und nur mit tiefer Betrübniß kann man auf die Frivolität blicken, mit welcher der Angriff auf Rechte, welche jedem Christenmenschen die heiligsten sind und sein sollen, eingeleitet wird.

Die „Motive" schildern das jetzige Erziehungs- und Unterrichtswesen folgendergestalt: „In neuerer Zeit haben die kirchlichen Erziehungs- und Unterrichtsanstalten erheblich an Ausdehnung gewonnen und umfassen alle Stufen der Vorbildung von der gymnasialen Bildung an bis zum Eintritt in das geistliche Amt. Ein nicht geringer Theil des Clerus ist daher von den nationalen Bildungsstätten ganz abgeschlossen, indem der künftige Geistliche als zwölfjähriger Knabe in ein seminarium puerorum tritt, nach Absolvirung eines sechs- bis achtjährigen Cursus in ein Clerical-Seminar übergeht, um endlich in dem Priester-Seminar die letzte abschließende Bildung zu gewinnen. Welche Bedenken und Gefahren, wie für das einzelne Individuum, so für die Allgemeinheit in einem Bildungsgange der Geistlichen, wie dem geschilderten, liegen, bedarf keiner weiteren Darlegung. — Der Staat, dem die Sorge wie die Verantwortung für die Bildung der Jugend der Nation anvertraut ist, darf daher nicht zulassen, daß der öffentliche Unterricht systematisch zu Gunsten kirchlicher Bildungsanstalten verdrängt werde, sondern er muß verlangen, daß auch die Jünglinge, welche sich dem geistlichen Stande widmen wollen, der Regel nach ihre Bildung auf den öffentlichen und nationalen Bildungsstätten erhalten, und er darf andere, sei es von Privaten, sei es von der Kirche eingerichtete Anstalten nur dann als Ersatz annehmen, wenn sie gleiche Bedingungen, wie die correspondirenden Anstalten des Staates selbst erfüllen". Ferner behaupten die „Motive" zu §. 14, „daß gerade die Einrichtung der Knaben-Seminarien und Knaben-Convicte zu den ernstesten Besorgnissen Anlaß geben muß. Knaben in einem Alter, in welchem sie eine eigene Entschließung

über ihren künftigen Lebenslauf noch nicht zu fassen vermögen, behufs ihrer Heranbildung zu Geistlichen einer völlig klösterlichen Zucht zu übergeben, sie von dem Verkehr mit der Jugend der Nation abzuschließen und dadurch mindestens die Besorgniß zu erwecken, daß schon im Keime jede freie und selbstständige Entwickelung des Charakters der Zöglinge unterdrückt werde, das sind Erscheinungen, welchen der Staat seine volle Aufmerksamkeit und Sorge widmen muß". — In ähnlicher Weise drückte der Cultusminister sich in der Rede, mit welcher er am 9. d. Mts. die drei kirchenfeindlichen Gesetze dem Landtage überreichte, aus. „Die Staatsregierung", sagte er, „erkennt in einem Momente ein solches, das sie durchaus zu entfernen hat, das ist jene Erziehung lediglich im Interesse der Kirche, beginnend mit der Kindheit, die da abschließt und ausschließt von dem Leben der Nation, der die Knaben und Jünglinge angehören, und von der Kenntniß des Lebens, in dem sie zu wirken haben".

Hiergegen ist zunächst zu bemerken, daß das geistliche Amt kein Staatsamt ist, und daß der Staat daher kein Recht hat, bei seiner Besetzung mitzuwirken. Wo eine solche Berechtigung mehr als Usurpation ist, wo sie von der Kirche anerkannt wird, da beruht sie auf Verträgen zwischen Kirche und Staat, wie beispielsweise bei der Besetzung der Bischofstühle in Preußen. Daß die von den Geistlichen geführten Kirchenbücher öffentlichen Glauben genießen und Aehnliches, macht die Geistlichen noch nicht zu Staatsbeamten; das sind Einrichtungen, die der Staat zumeist zur eigenen Bequemlichkeit getroffen hat, die aber zum Theil auch noch aus den glücklicheren Zeiten überkommen sind, als der Staat noch in der Pflege und Ausstattung der Kirche sich selbst einen Ehrenschmuck zu bereiten glaubte. Möge der Staat auch diesen Rest äußerlicher Zier und Macht dem geistlichen Amte nehmen, so bleibt es doch voll und ganz dasselbe, was es gewesen, und wird, gerade von jeder staatlichen Hülfe entblößt, die selbstständige Kraft um so freier entfalten. Jede Verbindung zwischen Kirche und Staat bringt mehr dem Letzteren als der Ersteren Vortheil, und es ist nur Verblendung, wenn gemeint wird, daß der Geistliche dem Staate seinen Einfluß in

der Gemeinde verdanke. Dann müßte ja jetzt und allemal, wenn der Staat der Kirche den Krieg erklärt, die Letztere ihren Einfluß im Volke verlieren und der Erstere des leichtesten Sieges gewiß sein. Und doch lehrt die Geschichte das Gegentheil, daß jede Verfolgung durch die Weltmacht die Autorität der Kirche über die Völker gestärkt und gehoben hat. — Es ist daher ein ganz falscher Schluß, daß, weil das geistliche Amt sein Ansehen dem Staate verdanke, dieser über die Besetzung desselben Bestimmung zu treffen habe. Ist die Prämisse falsch, so fällt die Folgerung zusammen.

Sodann möchte man doch gern etwas Näheres über die „Bedenken und Gefahren" hören, welche „in einem Bildungsgange, wie dem geschilderten, liegen" sollen. Zumal wünschen dies sicherlich alle diejenigen, welche die Ehre und Freude gehabt haben, katholische Geistliche kennen zu lernen, und sich an ihrer wissenschaftlichen und geselligen Bildung, an ihrer Glaubensfreudigkeit, ihrem sittlichen Wandel und ihrem Patriotismus erquickt und erbaut haben. Für die große Zahl derer, die sich in dieser angenehmen Lage befinden, bedarf es allerdings einer weiteren Darlegung, und Herr Dr. Falk ist vielleicht so gütig, sie im Verlaufe der bevorstehenden Debatten zu geben.

Es soll nicht angenommen werden, daß Herr Dr. Falk mit Bewußtsein Unwahrheiten gesprochen oder geschrieben hat, ein Vorwurf, von welchem leider manche seiner Berather nicht freizusprechen sind; aber um so größer ist dann seine Unkenntniß von offen daliegenden Thatsachen; und daß es einen Cultusminister geben kann, der den kirchlichen Zuständen des Landes so ferne steht, ist ein ausgezeichneter Beweis dafür, daß bürgerliche Obrigkeiten zur Theilnahme am Kirchenregimente ebenso ungeeignet wie unberechtigt sind.

Wem die obigen Aufstellungen der „Motive" und des Ministers ein Bild von den katholischen Erziehungs- und Bildungsanstalten für Geistliche schaffen sollen, der wird offenbar vor seinem geistigen Auge eine Schaar unglücklicher Kinder in den gefängnißartigen Räumen eines finsteren Klosters sehen, wo sie mit Geisel und Kasteiungen jeder Art in halbverstandene Dis-

ciplinen eingeführt werden, die Fröhlichkeit und Unbefangenheit der Kindheit in ihnen ertödtet wird, ein leeres Formelwesen an Stelle der Wissenschaft tritt, und die enge Zelle von dem heiteren Leben in Gottes freier Natur abschließt. Ausgeschlossen auch sind dann die heranreifenden Jünglinge „von dem Leben der Nation", der sie angehören; nicht Liebe zum Vaterlande, nicht Anhänglichkeit an den Landesherrn wird in ihren Herzen gepflegt, sondern „Reichsfeindschaft" wird in den jugendlichen Gemüthern gepflanzt und genährt. „Ohne Kenntniß des Lebens, in dem sie zu wirken haben", bleiben die Bemitleidenswerthen durch verkehrte Erziehung und Bildung eine „Gefahr für die Allgemeinheit". — Der Zweck derartiger, nach dem Muster von Schauer-Romanen zugestutzter Schilderungen, nämlich die Masse der Einsichtslosen, mögen diese in den Häusern des Landtages, in den Palästen der Großen, den Prachtbauten der Residenz oder den Hütten der Armuth weilen, zu verblenden und für die Action der Regierung gegen die katholische Kirche zu gewinnen, — dieser Zweck wird allerdings nicht überall verfehlt werden. Denn calumniari audacter, tamen aliquid haeret. Die Wahrheit über diesen Gegenstand ist das Folgende.

V.

Nur die Kirche kann ihre Diener berufen und zu ihrem Amte weihen, und da sie für dieselben ihrem göttlichen Stifter verantwortlich ist, so ist sie ebenso verpflichtet wie berechtigt, für die Ausbildung derjenigen, die in eine so erhabene Stellung treten sollen, zu sorgen. Wie aber das geistliche Amt ein anderes ist, als irgend ein weltliches, so muß auch die Vorbildung zu demselben eine andere sein, und wie der Staat sich vorbehält, über die Vorbereitung seiner Beamten Bestimmungen zu treffen, so muß es der Kirche überlassen bleiben, ihre künftigen Diener in der ihr erforderlich scheinenden Weise zu ihrem Berufe geschickt zu machen. Der Geistliche aber, insbesondere der zu einem opfervolleren Leben verpflichtete katholische Priester, wird nicht allein durch ein gewisses Maß von Kenntnissen, theologischen

und allgemein wissenschaftlichen, für seinen Beruf tauglich, sondern seine Seele muß zu demselben zubereitet werden; er muß die Wahrheiten und Schönheiten der christlichen Lehre erfassen und von ihnen erfaßt werden; er muß vielen Freuden und Genüssen dieser Welt entsagen und sie gering achten lernen im Vergleich mit den priesterlichen Vorrechten, welche ihm die Kirche verheißt; er muß einem heiligmäßigen Leben — um diesen bezeichnenden katholischen Ausdruck zu gebrauchen — nachstreben, und sein Geist muß erfüllt werden von der Größe seines Auftrages, theilzunehmen an der Verwaltung der Geheimnisse und Segensgaben Gottes. Zu solchen Zielen und Aufgaben ein armes Menschenkind heranzubilden, geht über das Vermögen einer Weltmacht, die als solche sie nicht einmal begreift und kein Verständniß von den erforderlichen Mitteln hat.

Darum haben schon in den ältesten Zeiten die Bischöfe Fürsorge getroffen, die angehenden Geistlichen in kirchlichen Anstalten zu erziehen und zu unterrichten, und zwar von dem Knabenalter an, theils in den Gemeinden unter Obhut der dort angestellten Priester, jedoch immer so, daß die letzte Vorbereitung zum Presbyterat in der bischöflichen Lehranstalt stattfand. In dem fränkischen Reiche entfalteten sich die bischöflichen Schulen, durch die Gunst der Könige unterstützt, zu reicher Blüthe und wurden, unter Beibehaltung der alten Form von Convictorien, die Stätten, an denen auch die Pflege der Profanwissenschaften heimisch ward. Als sodann die Universitäten, zumeist von der Kirche gegründet und von den Fürsten weiter ausgestattet, aufkamen, litten die bischöflichen Schulen allerdings wesentliche Einbuße, der kirchliche Character dieser neuen Lehranstalten ließ aber das Studium an denselben der priesterlichen Ausbildung nicht gefährlich erscheinen. Anders gestaltete sich dies, als auf ihnen der Geist echter Wissenschaftlichkeit einem dürren Formelwesen Platz machte und zugleich eine Sittenrohheit herrschend wurde, welche mit der Lebensweise eines angehenden Clericers unvereinbar war. Dadurch trat das Bedürfniß hervor, die geistliche Seite der Erziehung wieder mehr in den Vordergrund und zu diesem Zwecke die Aufsicht der Bischöfe herzustellen; und

im Jahre 1563 verordnete deshalb das Concilium von Trient, daß bei jeder bischöflichen Kirche ein Collegium gegründet werden sollte, worin die Jünglinge der Diöcese, die sich dem geistlichen Stande widmen, nach zurückgelegtem zwölften Lebensjahre zu verpflegen, zu erziehen und in den nöthigen Wissenschaften bis zur Vollendung ihrer Bildung zu unterrichten seien. Doch kamen diese Vorschriften in Deutschland nicht überall zur vollen Ausführung, indem man an vielen Stellen die bischöflichen Seminarien für das letzte Stadium des theologischen Studiums und die letzte Vorbereitung zum Empfange der Weihe reservirte, den übrigen Unterricht aber den gewöhnlichen Schulen und den Universitäten oder anderen höheren theologischen Lehranstalten überließ. Es konnte dies unbedenklich erscheinen, so lange die Schulen unter der Leitung von geistlichen Orden standen und die theologischen Lehrerstühle von denselben, namentlich von Jesuiten, besetzt wurden und solchergestalt für den kirchlichen Geist des Unterrichts Bürgschaft leisteten. Als aber Schulen und Universitäten von dem Staate in Besitz genommen wurden, mußte auf die Bestimmungen des Tridentiner Concils zurückgegangen und denselben entsprechend Erziehung und Unterricht der angehenden Clericer in die Hände der Bischöfe gelegt werden.

In Preußen wurden diese Angelegenheiten geregelt durch die Bulle De salute animarum vom 16. Juli 1821 und durch die Cabinets-Ordre vom 23. August 1823, mit welcher diese Bulle „als bindendes Statut der katholischen Kirche des Staates" in der Gesetzsammlung veröffentlicht wurde. In derselben heißt es nach der amtlichen Uebersetzung: „Es soll überdem in jeder erzbischöflichen und bischöflichen Stadt ein geistliches Seminar erhalten oder neu gegründet werden, damit darin eine solche Anzahl angehender Clericer unterhalten und nach Vorschrift der Beschlüsse von Trient unterrichtet und gebildet werden möge, als es der Umfang und Bedarf der Sprengel fordern und der Vollzieher dieses gegenwärtigen Briefes genau anordnen wird". Die vorangegangenen Tridentiner Beschlüsse aber bestimmen: „In ecclesiis autem amplas dioeceses habentibus possit Episcopus unum

vel plura in dioecesi prout sibi opportunum videbitur, habere seminaria, quae tamen ab illo uno, quod in civitate (bischöfliche Stadt) erectum et constitutum fuerit, in omnibus dependeant. Conc. Trid. Sess. XXIII. cap. XVIII. de reform". Hiernach haben die Bischöfe in Preußen vertragsmäßig das Recht, bei ihrer Cathedralkirche eine vollständige Unterrichtsanstalt zur Vorbildung des Clerus zu errichten, in welcher sowohl die Gymnasialfächer als auch sämmtliche theologische Disciplinen und deren Hülfswissenschaften gelehrt werden, die Zöglinge in Collegien zusammenleben und vom zwölften Jahre ab für ihren Beruf erzogen werden. Diese Unterrichtsanstalt soll nach Vorschrift des Tridentiner Concils ganz unter Aufsicht und Leitung des Bischofs stehen, und ist die Diöcese groß, so kann der Bischof auch mehrere dieser Anstalten in der Diöcese haben, die aber in Allem von dem bei der Cathedralkirche befindlichen Haupt-Seminare abhängen sollen.

Als ferner der Erzbischof von Köln, Graf Spiegel, als Subdelegat für die Ausführung der Bulle De salute animarum unter dem 17. October 1829 nach Rom berichtet hatte, daß ein Theil des Seminars für die Theologen der Erzdiözese nach Bonn verlegt sei, erhielt er unter dem 11. August 1832 durch Rescript der S. Congregatio Concilii die Antwort: „. . . nec plane ambigunt Emmi Patres, quin utrumque (seminarium) rite sapienterque regi cures ad eum modum, qui notissimo Tridentini Concilii decreto praescriptus habetur. Multo tamen consultius esset, si in ipso hoc Coloniensis seminario theologicae haberentur scholae atque adeo juniores clerici versarentur in illo diutius ad sacras disciplinas atque ad morum integritatem sub tuis oculis informandi. . . . . . Insuper cum in tua de his narratione commemores solummodo seminaria pro grandioribus clericis erecta, vereri hinc cogitur S. Congregatio; non esse isthic in tua potestate, collegium aliud, ubi adolescentes primae aetatis ad clericalem statum destinati alantur minoribusque disciplinis instituantur. Nosti tamen Tridentinam Synodum in memorato decreto de Seminariis agere pro hac etiam prima aetate erigendis, nec ignoras

referre quam plurimum, ut juvenes a pueritia ipsa disciplinae assuescant et non parum ab iis timendum esse, qui in seminarium recipiantur, post quam depravatis jam moribus sint aut perversis opinionibus imbuti. Tuum itaque est omni studio atque industria conniti, ut pro hujusmodi pueris recipiendis vel amplietur aedes seminarii quod Coloniae jam exstat vel peculiare aliud seminarium erigatur".

Auch das zwischen dem apostolischen Stuhle und Frankreich geschlossene Concordat von 1801, welches in Betreff der rheinischen Diöcesen in Betracht kommt, sichert im Artikel XI. den Bischöfen das Recht zu, ein Seminar in ihren Diöcesen zu haben, und obgleich Napoleon sich mehrere Eingriffe in die Rechte der Bischöfe erlaubte, blieb denselben dennoch nach den Decreten vom 17. März 1808 über die Organisation der Universität Artikel III. und vom 6. November 1813 Titel IV. die Befugniß, ihre Seminarien nach den Vorschriften des Tridentiner Concils einzurichten und zu leiten.

So viel über das formale Recht der Kirche, auch in Preußen den Clerus in eigenen Anstalten zu erziehen und zu unterrichten, ein Recht, das nicht allein aus Staatsgesetzen hervorgegangen ist, sondern, über das Landesrecht hinausreichend, auf internationalen Verträgen beruht und sich daher einer einseitigen Aenderung durch die preußische Gesetzgebung entzieht.

Was ferner die Ausübung dieses Rechtes angeht, so ist zunächst darauf zu verweisen, daß der Staat an der Einrichtung der betreffenden Anstalten keinen Antheil hat, also auch aus einer Mitwirkung bei ihrer Begründung, aus Subventionen oder Beihülfen irgend einer Art keine Ansprüche auf eine Mitwirkung bei ihrer Verwaltung oder auf ihre Beaufsichtigung herleiten kann. Convicte und Seminarien sind lediglich von der Kirche aus den Mitteln, welche ihr von frommen Händen zu solchen Zwecken gereicht worden und andauernd gereicht werden, gestiftet worden und werden in gleicher Weise unterhalten. Zuwendungen der Bischöfe, Stiftungen von Privaten, Erträge von Collecten geben die nothwendigen Fonds her, mit welchen die Kosten der Unterhaltung dieser Anstalten bestritten werden.

VI.

Was die Einrichtung der kirchlichen Unterrichts- und Erziehungsanstalten betrifft, so sind die Knaben-Seminarien und Convicte von den Clerical- oder Priester-Seminarien wohl zu unterscheiden. In die ersteren werden Knaben nach dem vollendeten zwölften Lebensjahre aufgenommen, um aus der Zahl derselben einen Theil der künftigen Geistlichen heranzubilden. Ein anderer Theil wendet sich profanen Fächern zu. Es sind Pensionsanstalten, in welchen die Zöglinge für einen sehr geringen Beitrag Unterhalt und Pflege finden, während sie die am Orte befindlichen Gymnasien besuchen, und in welchen die von Clericern geübte Aufsicht die jungen Gemüther vor verderblichen Einflüssen zu behüten sucht. Die Alumnen in diesen Convicten sind natürlich einer Hausordnung unterworfen, wie dies in jeder Erziehungsanstalt stattfindet und stattfinden muß; von einer klösterlichen oder, wie die „Motive" sich ausdrücken, „völlig klösterlichen Zucht" ist aber gar nicht die Rede, und von dem „Verkehre mit der Jugend der Nation" Jünglinge auszuschließen, welche ein Gymnasium besuchen, das möchte doch ein Räthsel sein, dessen Lösung dem Cultusministerium überlassen bleiben kann. Die Convictoristen sind von dem „Leben der Nation" gerade so abgeschlossen, wie die Gymnasiasten, welche sich in anderen Pensionen befinden, und unendlich weniger als die Cadetten, die Schüler in den Militärwaisenhäusern und in vielen anderen Anstalten, gegen welche die Regierung nicht nur nichts einwendet, sondern die sogar aus Staatsmitteln erhalten werden. Ebenso unbegründet ist das Bedenken der „Motive", „Knaben in einem Alter, in welchem sie eine eigene Entschließung über ihren künftigen Lebenslauf noch nicht zu fassen vermögen", zu Geistlichen heranzubilden. Ueberall beschließen, so lange die Kinder Kinder sind, Eltern oder Vormünder über den Beruf, zu welchem dieselben erzogen werden sollen, und nicht der Wille des Knaben, sondern des Vaters oder Vormundes schickt ihn in das Cadetten- oder Militärwaisenhaus oder auf das Gymnasium oder in die Lehre zu einem Handwerker. Es ist daher ein

thörichtes oder unwahres Gerede, wenn die „Motive" den Eintritt in ein Convict, welcher doch auch nur nach dem Willen der Angehörigen geschieht, wie einen Act ungerechtfertigter Gewalt, wie eine Knechtung der Kindesseele darstellen. Keine andere Art von Zwang findet statt, als wie bei jeder christlichen, geordneten Erziehung geübt werden muß, und es wird ja eben nicht einmal verlangt, daß der Zögling später unbedingt in den geistlichen Stand eintrete. Denn wenn auch der leitende Gedanke bei der Einrichtung der Knaben-Convicte gewesen ist und fortdauernd festgehalten wird, Elemente zu schaffen, aus denen sich der Priesterstand ergänzen kann, so wird doch keineswegs erwartet oder verlangt, daß alle jungen Leute, welche an dieser Wohlthat theilnehmen, demnächst Clericer werden, sondern es bleibt ihnen freigestellt, nach ihrer Neigung, wenn sie zu der geistigen Reife, einen derartigen Entschluß zu fassen, gelangt sind, sich einen anderen Beruf zu wählen; und es sind genug Männer in den verschiedensten Lebensstellungen vorhanden, welche in den kirchlichen Knaben-Convicten Erziehung und Bildung genossen haben. Die Kirche bewahrt ihren Zöglingen also eine weit größere Freiheit, als viele Staats-Erziehungsanstalten, aus denen die Jünglinge die Verpflichtung mitnehmen, eine bestimmte Reihe von Jahren in einem vorgeschriebenen Berufe zu dienen. Es sei hier nur an die Militärwaisenhäuser und die Pepinière erinnert.

Ist die Gymnasialbildung vollendet, so besuchen die Zöglinge die Universität oder eine theologische Facultät, und auch während dieses Stadiums ihrer Ausbildung ist für die Studenten der katholischen Theologie durch Convictorien gesorgt, in Bonn, Paderborn, Münster, Breslau und Osnabrück. In denselben herrscht selbstverständlich eine Haus-Ordnung; von einer „völlig klösterlichen Zucht" aber wird das schärfste Auge keine Spur finden, und der Anblick der jungen Leute, die den unschuldigen Vergnügungen ihres heiteren Lebens-Alters gerade so unbefangen und ungenirt nachgehen, wie andere wohlerzogene und wohlgesittete Studenten, spricht am Besten für die Unwahrheit der Darstellung in den „Motiven". Nichts unterscheidet diese

Convictorien von weltlichen Anstalten ähnlicher Art als die größere Liebe und Sorgfalt, welche der Jugend, namentlich auch durch Nachhülfe bei ihren Studien gewährt wird. Auch hier genießen die Convictoristen für einen sehr mäßigen Beitrag den vollständigen Unterhalt, und auch hierfür sind sie zu keiner späteren Gegenleistung verbunden, wie es beispielsweise die Studenten der Medicin sind, welche während ihrer Studienzeit sich der Vortheile des Aufenthaltes in dem Friedrich-Wilhelms-Institut zu Berlin erfreuen. Auch den in den Convictorien befindlichen Studenten steht der Uebergang zu einem anderen Studium jederzeit frei.

Wenn die angehenden Clericer ihre Universitäts-Studien durch Absolvirung des Trienniums beendet haben, treten sie in ein Priester-Seminar, auch Clerical-Seminar genannt, um nunmehr, nach Erlangung der allgemeinen wissenschaftlichen und theologischen Vorbildung, sich zu dem priesterlichen Amte und dem Empfange der Weihen vorzubereiten. In der Regel dauert diese Vorbereitungszeit sechs Monate. Da auf der Universität Wissenschaften gelehrt werden, aber keine practische und ascetische Vorbereitung zu irgend einem Amte stattfindet, und da es auch nicht füglich angeht, daß Jemand aus dem Studentenleben unmittelbar in das geistliche Amt hineinspringt, so sind die Priester-Seminarien unentbehrlich, worauf wohl nicht weiter einzugehen nöthig ist.

Dieses sind, mit wenigen Strichen gezeichnet, die Anstalten, welche dem Herrn Dr. Falk zu „den ernstesten Besorgnissen Anlaß" geben, die „völlig klösterliche Zucht" üben, „von dem Verkehr mit der Jugend der Nation abschließen" und „jede freie und selbstständige Entwickelung des Characters der Zöglinge unterdrücken!" Hätte der Herr Cultusminister, dem an sich die Unwissenheit in kirchlichen Dingen, nach dem Gange seiner Vorbildung, nicht allzusehr zu verargen ist, sich nur die kleine Mühe gegeben, eines der Knaben- und Studenten-Convicte zu besuchen, so würde er hoffentlich dem „Motiven"-Schreiber nicht erlaubt haben, dergleichen Fabeln der Regierung gleichsam in den Mund zu legen. Allerdings liegt die Vermuthung nahe,

daß die Schilderung der kirchlichen Erziehungs- und Unterrichts-Anstalten absichtlich falsch gefärbt worden ist, um bei der großen Menge der Unkundigen Vorurtheile, Bedenken und Widerwillen gegen sie zu erregen; indessen ist doch die Unkenntniß der einschlagenden Verhältnisse eine so wunderbar große, daß möglicherweise die Gerechtigkeit verletzt würde, wenn man den Aufstellungen in den „Motiven“ und in den Reden des Ministers noch etwas Anderes zu Grunde legen wollte. Die „Motive“ unterscheiden zum Beispiel zwischen einem Clerical- und einem Priester-Seminar, und betrachten das erstere als eine Vorbereitungs-Anstalt zu dem letzteren, während es nur zwei Namen für dieselbe Sache sind. Es ist den „Motiven“ ferner eine „Uebersicht der in den Diöcesen des preußischen Staates vorhandenen katholischen Priester-, Clerical-Seminarien, Convicte und Knaben-Seminarien“ beigegeben, die weniger ein geordnetes statistisches Tableau, als vielmehr eine Collection eilig zusammengelesener Notizen ist. Denn der Seminarien in Alt-Breisach, Freiburg, Constanz, Tauberbischofsheim wird wohl nur Erwähnung gethan sein, um die statistischen Kenntnisse der Abgeordneten zu bereichern, da die Mediatisirung Badens doch noch nicht so weit gediehen ist, daß der preußische Landtag eingeladen werden kann, durch gesetzgeberischen Act die genannten Institute zu unterdrücken. Es fehlt auch nicht an humoristischen Stellen in dieser sogenannten Uebersicht, obwohl es nicht in der Absicht des Concipienten gelegen haben wird, die Heiterkeit der Leser zu erregen. So heißt es bei der Beschreibung des Seminars zu Hildesheim, es seien in demselben „zwei alumni presbyteri, welche Priester sind, und ein alumnus subdiaconus, von welchem nicht angegeben, ob er ordinirt ist“. Das ist denn doch eine ebenso classische Tautologie, als wenn man sagen wollte: „Ein Minister-Präsident, welcher Präsident des Ministeriums ist, und ein Cultusminister, von welchem nicht angegeben, ob er Minister ist“. Es mag dem „Motiven“-Schreiber verziehen werden, wenn er nicht gewußt hat, daß das deutsche Wort „Priester“ aus dem griechischen „Presbyter“ entstanden ist; aber der „Subdiaconus ohne Ordination“ kann ihm nicht vergeben werden, denn ein kirchlicher

Gesetzfabrikant müßte doch wissen, daß dem Subdiaconate bereits vier andere Weihen vorausgegangen und der Subdiacon schon den ersten höheren Ordo hat. Ein solcher rara avis ist in der That eine charactervolle Zierde der cultusministeriellen Kirchen-Rechtswissenschaft und zeigt, daß Herr Falk ein vortrefflicher Staatsanwalt gewesen sein mag, vor den Pforten des canonischen Rechts aber mit seinen Studien Halt gemacht hat. Indessen wer die „Motive" liest, kann sich über solche elementare Schnitzer nicht wundern und wird nur die Leichtfertigkeit bedauern, mit welcher die Begründung so schwerwiegender Maßnahmen, wie die vorliegenden Gesetzentwürfe intendiren, versucht wird.

VII.

Nach der Meinung der „Motive" „muß der Staat vorbeugende Veranstaltungen treffen, welche ihm die Bürgschaft geben, daß in den geistlichen Stand nur Männer aufgenommen werden, von denen der Staat eine Gefährdung seiner Aufgaben und Zwecke an sich nicht zu befürchten hat". Zu diesem Ende werden folgende Bedingungen aufgestellt:

„1. Der Besitz der Eigenschaft als Deutscher. Der Indigenat ist als unerläßliches Erforderniß für die Zulassung zum geistlichen Amt überall und allgemein anerkannt.

2. Der Nachweis einer genügenden allgemeinen wissenschaftlichen Bildung, wie ein solcher für jeden Beruf, der eine gelehrte Bildung erfordert, vom Staate verlangt wird und insbesondere der Bedeutung des geistlichen Amtes entspricht.

3. Es ist dem Staate das Recht zu sichern, Personen fern zu halten, welche nach der bürgerlichen oder politischen Seite hin Anstoß erregen".

Zur Geltendmachung dieses Princips sollen die Bestimmungen des vorgelegten „Gesetzes über die Vorbildung und Anstellung der Geistlichen" dienen. Dasselbe sagt in

§. 1. „Ein geistliches Amt darf in einer der christlichen Kirchen nur einem Deutschen übertragen werden, welcher seine wissenschaftliche Vorbildung nach den Vorschriften dieses

Gesetzes dargethan hat, und gegen dessen Anstellung kein Einspruch von der Staatsregierung erhoben worden ist".

Und die §§. 2 und 3 dehnen diese Bestimmung auch auf die Fälle einer widerruflichen Uebertragung eines Amtes, einer Stellvertretung, Hülfsleistung und Versetzung aus.

Hier drängt sich zunächst die Frage auf: Wie soll es mit der Besetzung der geistlichen Aemter in den polnischen Landestheilen, in Posen, Westpreußen und Oberschlesien gehalten werden? Wenn nur Deutsche, keine Polen zulässig sind, so wird ja dort die katholische Kirche bald verschwinden. Da indessen trotz alledem und alledem ein so horrender Gedanke selbst dem Dr. Falk nicht zuzutrauen ist, so wird wohl anzunehmen sein, daß nur eine mangelhafte Redaction vorliegt, und daß unter den anstellungsfähigen „Deutschen" alle diejenigen zu verstehen sind, welche in dem deutschen Reiche das Indigenat besitzen. Der Redacteur des Gesetzentwurfes hat wohl die Bezeichnung „ein Deutscher" in demselben geistvollen Sinne gebraucht, wie einst Lord Russel die Serben, Rumänen, Griechen, Bulgaren u. s. w., welche in der Türkei wohnen, „christliche Türken" nannte.

Daß nur ein Deutscher, oder, richtiger gesagt, nur Jemand, der sich im Besitze des deutschen Indigenats befindet, in Preußen ein geistliches Amt bekleiden soll, ist unter den zur Zeit obwaltenden Verhältnissen für die katholische Kirche eine Vorschrift von sehr geringer Tragweite, da, bis auf eine Ausnahme, seit sehr langer Zeit Ausländer im preußischen Kirchendienste nicht angestellt worden sind, und voraussichtlich auch so bald keine Veranlassung zu einer solchen Anstellung eintreten wird. Die einzige Ausnahme ist die Berufung des Herrn Erzbischofs Grafen Ledochowski auf den erzbischöflichen Stuhl von Posen, und diese erfolgte auf den besonderen Wunsch der preußischen Regierung, speciell des Fürsten Bismarck. Die vorgeschlagene Bestimmung erscheint also ziemlich müßig, und wie sich einerseits die Regierung ihrer hätte enthalten können, wird andererseits die katholische Kirche practisch dadurch wenig beeinträchtigt werden. Anders verhält es sich mit den französisch-reformirten Gemeinden, welche sehr oft, um den Gottesdienst in

der französischen Sprache abhalten zu können, Theologen aus Frankreich oder der französischen Schweiz berufen müssen. Wohl sehr unbeabsichtigter Weise trifft also dieser Schlag nicht die katholische, sondern die reformirte Kirche, die solchergestalt die Zusicherungen und Freiheiten, welche die brandenburgischen Kurfürsten und preußischen Könige den Einwanderern feierlich verbrieft haben, und auf deren Grund diese in das Land gezogen und nun über 200 Jahre treue Unterthanen gewesen sind, brechen sieht. Indessen um des Princips willen muß sowohl von katholischer wie von evangelischer Seite der beantragten Vorschrift, die wiederum nur von der Oberflächlichkeit, mit welcher der Gesetzentwurf den Character der Kirche auffaßt, Zeugniß gibt, entgegengetreten werden.

Es ist nicht richtig, daß „der Indigenat als unerläßliches Erforderniß für die Zulassung zum geistlichen Amte überall und allgemein anerkannt" ist, sondern das Gegentheil ist richtig; es ist bis vor 20 Jahren nirgends und niemals der Indigenat als Erforderniß für die Zulassung zum geistlichen Amte gefordert worden, und die Kirche kann eine solche Bedingung unter keinen Umständen als bindend anerkennen. Für ihre mit der Arroganz der Unwissenheit aufgestellte Behauptung wissen die „Motive" auch nichts als Bestimmungen baierischer, würtembergischer und badischer Gesetze aus den Jahren 1852, 1862 und 1860 anzuführen, und auf diese dürftigen Ergebnisse einer höchst modernen bürgerlichen Gesetzgebung in drei kleinen Staaten verweisend, wagt der „Motiven"-Schreiber, die Bedingung des Indigenats für die Zulassung zum geistlichen Amte als *überall und allgemein* anerkannt zu bezeichnen!

Alle von Gott gewollten Einrichtungen auf Erden sind Schatten und Vorbilder heiliger Dinge, die ihrer Vollendung erst in der seligen Ewigkeit entgegen sehen, und wir verstehen diese irdischen Schatten und Vorbilder erst wahrhaft, wenn wir ihre Bedeutung aus dem Hinblicke auf die himmlischen Urbilder erkennen. So ist die Ehe ein Schatten der Verbindung des Herrn Jesus Christus mit seiner Kirche. So findet das Verhältniß zwischen Eltern und Kindern und zwischen Geschwistern

seine Verklärung in der Brüderlichkeit aller Christen unter einander und zu Christo, ihrem erstgeborenen Bruder, und in der Kindschaft Gottes. So ist das Vaterland auf Erden nur ein Vorbild des himmlischen Vaterlandes, und so sind die Reiche dieser Welt nur Schatten des Reiches Gottes. Wie diese himmlischen Urbilder höher im Werthe stehen als ihre irdischen Schatten, so müssen Augen und Herzen der Christen mehr auf die Ersteren als auf die Letzteren gerichtet sein. Ihnen ist Gott mehr als der leibliche Vater, Christus mehr als Weib und Bruder, das himmlische Jerusalem mehr als das irdische Geburtsland und die Christenheit mehr als die Nation. Indigenat und Reichs-Genossenschaft in dem Reiche, wo der HErr König ist, stehen höher und sind werthvoller, als die gleichen Besitzthümer in dem schönsten Lande und in dem mächtigsten Staate auf Erden. Darum sind nationale Gedanken, nationale Bildung und nationales Leben nur von untergeordneter Bedeutung, wenn sie in Vergleich kommen mit christlichen Gedanken, christlicher Bildung und christlichem Leben. Darum müssen sie zurücktreten, wenn sie mit den Letzteren collidiren; darum geht die Kirche dem Staate vor, und hat dieser nicht das Recht, irgend etwas zu fordern, was den kirchlichen Interessen widerspricht.

Wie die katholischen und evangelischen Christen übereinstimmend in dem gemeinsamen vornehmsten Symbolum, dem Apostolicum, bekennen, ist die heilige Kirche die Eine und die Allgemeine; sie stellt die Gemeinde der Gläubigen dar, ungetheilt und unberührt durch den Unterschied von Abstammung, Sprache, Wohnsitz, Nationalität und Staatenbildung. Sie hat den Auftrag, die Lehre ihres göttlichen Stifters zu allen Völkern und in alle Welt zu tragen. „Gehet hin und lehret alle Völker!" (Matth. 28, 19.) und: „Gehet hin in alle Welt und prediget das Evangelium aller Creatur!" (Marc. 16, 15.) — so lauten die Befehle unseres Herrn Jesus; und diesen Befehlen entsprechend setzt die Kirche an Stelle des Unterschiedes von Völkerschaften zwischen den Menschen den Unterschied von Christen und Heiden. Sie kann daher auch nicht ihre Diener

am Altare lediglich mit Rücksicht auf ihre Zugehörigkeit zu dem einen oder dem anderen Volke oder Staate wählen, sondern hat auch in diesem Punkte nach den unendlich höheren Rücksichten der Erfüllung ihrer Aufgabe ihre Entscheidung zu treffen. Dies ist von der Zeit ihrer Stiftung herab bis heute geschehen und geschieht noch immer, nach wie vor, und die Nothwendigkeit eines solchen Verfahrens leuchtet auch dem Laien ein. Wie zuerst die heiligen Apostel in fremde Länder gegangen sind, um das Evangelium zu verkünden, ohne von den weltlichen Obrigkeiten zuvor die Erlaubniß zu erbitten, so haben in gleicher Weise ihre Nachfolger den ihnen gewordenen Auftrag unter den verschiedensten Völkern ausgerichtet. Sie sind hingegangen, wohin sie der heilige Geist rief oder die Kirche sie sendete, niemals beschränkt durch ihr Bürgerrecht in dem einen oder dem anderen Staate. Auch damals wollten die heidnischen Völker die „Fremden" nicht im Lande dulden und erschlugen sie, weil sie den Indigenat nicht besaßen; aber Märtyrer auf Märtyrer folgten, bis die Kirche über den Staat triumphirte. Was würde aus den armen Deutschen, was aus allen anderen Völkern geworden sein, wenn die heiligen Sendboten, die ihnen das Licht der christlichen Lehre brachten, zu Hause in dem eigenen Lande geblieben wären? Nicht von deutschen Aposteln wurden die Deutschen bekehrt, sondern aus fremden Ländern kamen die Verkünder des Heils zu ihnen. Oder waren St. Columbian, St. Gallus, St. Kilian, St. Bonifacius Deutsche? Und waren Hugo von St. Victor und der große Thomas Aquin, die doch in Frankreich wirkten, Franzosen? Waren Lanfranc und der heil. Anselm von Canterbury Engländer? — Die Universalität der Kirche duldet keine Beschränkung auf die engen Grenzen eines Staates, und eine solche Forderung ist, bis auf die neueste Zeit, niemals erhoben worden. Wie wäre dieselbe auch wohl in Staaten von dem bescheidenen Zuschnitte von S. Marino oder Andorra oder Reuß-Schleiz durchzuführen? Das ganze Missionswesen, an dem doch auch die evangelischen Kirchen lebhaft betheiligt sind, würde ja bei der Durchführung dieses kirchenfeindlichen Princips untergehen und der Befehl, das Evangelium allen Völkern zu bringen,

grundsätzlich verachtet werden. Es könnte auch, wenn eine solche Vorschrift überall Geltung erhielte, kein Deutscher oder Franzose oder Engländer Cardinal oder Papst werden; es dürfte nach Asien oder Afrika kein Europäer als Bischof oder Prediger gesendet werden; kurz, die Thätigkeit der Kirche in einer der wichtigsten Richtungen würde gelähmt sein.

Es kann nicht eingewendet werden, daß wenn in Preußen das Bedürfniß, einem Ausländer ein geistliches Amt zu übertragen, hervortreten sollte, der Indigenat ja ohne Schwierigkeit zu erlangen sei; denn in solchem Falle käme die Kirche in eine unwürdige Abhängigkeit von dem Staate, der durch die Verfügung über den Indigenat auch thatsächlich die Verfügung über das betreffende geistliche Amt erhielte.

VIII.

Ferner verordnet der §. 1, daß in den christlichen Kirchen Deutschlands ein geistliches Amt nur an Jemanden übertragen werden darf, „welcher seine wissenschaftliche Vorbildung nach den Vorschriften dieses Gesetzes dargethan hat", und dieser Nachweis soll durch die Ablegung einer wissenschaftlichen Staats-Prüfung geführt werden, welche nach Ablegung der Entlassungs-Prüfung auf einem deutschen Gymnasium und nach zurückgelegtem theologischen Studium stattfinden und darauf gerichtet werden soll, „ob der Candidat sich die für seinen Beruf erforderliche allgemeine wissenschaftliche Bildung, insbesondere auf dem Gebiete der Philosophie, der Geschichte, der deutschen Literatur und der classischen Sprachen erworben habe". (§§. 4 u. 8.) Die Bildung der Prüfungs-Commissionen, Ort und Zeit der Prüfung und alles Uebrige ist als Gegenstand reglementarischer Verfügung der Anordnung des Ministers überlassen.

Es gibt keine leidenschaftlicheren Feinde der Freiheit und Gleichheit vor dem Gesetze, als die „Liberalen" unserer Tage sind, die, wo sie zur Herrschaft gelangen, die ephemere Gewalt schleunigst zur willkürlichen Bedrückung der Gegner ausbeuten und sich nicht scheuen, alles Recht sich selbst zuzusprechen und

gegen Alles außerhalb ihres beschränkten Ideenkreises die nackte Gewalt anzuwenden. Eigentlich sollte es daher nicht weiter auffallen, daß gegen die Kirche und ihre Diener mit einer Reihe von Ausnahme-Gesetzen und Verordnungen vorgegangen wird (siehe Kanzelgesetz, Jesuitengesetz u. s. w.), und daß auch die hier in Rede stehenden, von echt „national-liberalem" Geiste dictirten Vorlagen die Geistlichkeit, insonders der katholischen Kirche, in solcher Weise bedrohen. Der Richter, der Arzt, der Gelehrte bleiben mit einer „wissenschaftlichen Staats-Prüfung" verschont. Wenn sie in dem Abiturienten-Examen die dazu nöthige wissenschaftliche Vorbildung nachgewiesen haben, bleiben sie mit anderen Quälereien in dieser Beziehung unbelästigt, und jede weitere Prüfung berührt nur ihre Fachstudien. Wenn aber Jemand der Kirche dienen will, dann genügen das Abiturienten-Examen und die theologische Prüfung nicht, dann tritt noch diese zweite wissenschaftliche Prüfung hinzu! Philosophie, Geschichte, deutsche Literatur und classische Sprachen! Haben denn der Herr Cultusminister und seine Myrmidonen sich in diesen Disciplinen umgesehen? Einzelne Proben ihrer Weisheit lassen das kaum vermuthen. Wenigstens streiten gegen ihre Kenntnisse in der Philosophie die eigenthümliche Logik der „Motive", gegen ihr Studium der Geschichte die Unkenntniß der kirchlichen Entwickelung und viele historische Schnitzer, gegen die Tiefe ihrer Sprachstudien die Thatsache, daß sie nicht das ziemlich geläufige Wort „Presbyter" zu übersetzen wissen, und was die deutsche Literatur anlangt, so sind die Herren in der Bibel, deren deutsche Uebersetzung sie als Protestanten doch als das bedeutsamste Product dieser Literatur anerkennen werden, nur stümperhaft bewandert, denn sonst müßten sie den Spruch kennen: „Alle Weisheit ist nur ein Ausfluß Gottes, und was nicht von Gott ist, ist nicht weise", und: „Denn es wird eine Zeit sein, da sie die heilsame Lehre nicht leiden werden, sondern nach ihren eigenen Lüsten werden sie ihnen selbst Lehrer aufladen, nachdem ihnen die Ohren jücken".

Der Geistliche bedarf im Allgemeinen zur Wahrnehmung

seines Berufes, ebenso wie der Richter, der Arzt u. s. w., keiner größeren Kenntniß der Philosophie, Geschichte, deutschen Literatur und classischen Sprachen, als er in dem Abiturienten-Examen nachweist; was er von diesen Dingen außerdem für sein Amt wissen muß, damit versorgen ihn seine theologischen Studien; die „wissenschaftliche Staats-Prüfung" ist daher überflüssig. Sie ist aber auch ungehörig, weil sie ein unberechtigter Eingriff des Staates in die Rechte der Kirche (in der katholischen Kirche: der Bischöfe) ist, deren Diener die Geistlichen sind, und die allein beurtheilen kann, welches Maß von Wissenschaftlichkeit für das Amt geeignet und genügend ist. Endlich ist diese Staats-Prüfung schädlich; denn einmal würden die Aspiranten durch dieselbe von dem geistlichen Berufe abgeschreckt und der schon vorhandene Priestermangel noch größer werden, und zum Anderen würden Diejenigen, welche dennoch diesen Beruf wählten, in dem für das Studium der Theologie bestimmten Triennium gehindert werden, sich den theologischen Studien ganz hinzugeben.

Das Bedenklichste aber ist, daß die Bildung der Prüfungs-Commissionen in die Hand des Ministers gelegt werden soll. Welche Personen würde Dr. Falk zu Examinatoren ausersehen? Doch nur solche, deren ausgesprochene Feindseligkeit gegen die Kirche, besonders wiederum gegen die katholische Kirche, die Theologie-Studirenden nöthigen würde, bei gleichgesinnten Professoren die zur Vorbereitung auf das Examen erforderlichen Vorlesungen zu hören. Das würde wohl im Interesse „alt-katholischer" Professoren, deren Hörsäle jetzt leer stehen, liegen, aber nicht der Fürsorge, welche die Kirche ihren künftigen Dienern zuzuwenden verpflichtet ist, entsprechen. — Die Verheißung, „daß die Prüfung nicht in das theologische Gebiet übergreifen darf", ist werthlos; denn gerade die für das Examen gewählten Disciplinen, Philosophie, Geschichte und Literatur, sind von der Glaubens- und Sittenlehre so tief und umfassend beeinflußt, daß jede Leistung in denselben von dem religiösen und sittlichen Standpunkte des Betreffenden bedingt wird. Wie kann der gläubige Christ das Examen in der Philosophie vor

einem Unchristen, der Katholik in der Geschichte vor einem Sybel oder geistesverwandten Geschichtsfälscher oder nur vor einem Protestanten bestehen? Die tägliche Erfahrung zeigt ja leider, wie selten selbst die gläubigen Evangelischen einer katholischen Anschauung gerecht zu werden vermögen; wie sollten sie erst in der Stellung von Examinatoren ihren Examinanden gegenüber sich so weit erheben können! Aber ein Falk wird gläubige Christen überhaupt nicht berufen, und die Zulassung zu den heiligen Weihen würde daher dem Arbitrium glaubensloser und kirchenfeindlicher Examinatoren anheim gegeben werden. — In dem „liberalen" Musterstaate Baden fordert bekanntlich schon seit einigen Jahren die Regierung die Ablegung einer solchen Staats-Prüfung; aber mit vollem Rechte hat der Verwalter des Erzbisthums Freiburg, Herr Weihbischof und Capitular-Vicar Lothar Kübel, den Theologen verboten, sich diesem Examen zu unterziehen, und der Apostolische Stuhl, dieses Verbot bestätigend, hat dem Capitular-Vicar untersagt, der Regierung in diesem Punkte irgend welche Concession zu machen. Mit Sicherheit ist daher vorauszusehen, daß auch der preußische Episcopat dem projectirten Staats-Examen seine jungen Theologen nicht unterwerfen wird.

IX.

Die „Motive" sind in ihrer unwahren Weise bemüht, den Einfluß der Kirche auf die wissenschaftliche Ausbildung der Jugend, insonders auch der Theologie-Studirenden, als der Wissenschaftlichkeit feindlich hinzustellen. Dergleichen Insinuationen aber wird am Besten durch Bezugnahme auf authentische Erklärungen der höchsten kirchlichen Autoritäten entgegen getreten.

Der Herr Cardinal und Erzbischof von Geissel zu Cöln erließ unter dem 27. October 1863 die nachstehende Verordnung:

„Die Wahrnehmung, daß nicht selten Theologie-Studirende zur Aufnahme in Unser Priester-Seminar sich anmelden, welche kaum die unerläßlichsten Vorlesungen während des akademischen Trienniums gehört haben, veranlaßt Uns, bezüglich des Besuches

der Vorlesungen an der Universität Bonn für alle Theologie-Studirenden, welche die Aufnahme in Unser Priester-Seminar nachsuchen werden, Nachstehendes zu verordnen:

Zur Aufnahme in das Erzbischöfliche Priester-Seminar ist der Nachweis des fleißigen Besuches nachgenannter Collegien erforderlich: Drei Haupt-Vorlesungen aus der Philosophie, theologische Encyclopädie, Einleitung in's Alte und Neue Testament nebst biblischer Hermeneutik, fünf exegetische Privat-Vorlesungen, zwei über das Alte und drei über das Neue Testament, unter letzteren mindestens eine über die Evangelien, biblische Archäologie, die ganze Kirchengeschichte, Dogmengeschichte, Patrologie, kirchliche Archäologie, Symbolik, Theorie der Offenbarung und Apologetik, die ganze Dogmatik und die ganze Moral-Theologie, Kirchenrecht, Homiletik, Katechetik und die ganze Pastoral-Theologie. — Es haben demnach die Theologie-Studirenden, welche zu den Prüfungen für Unser Seminar zugelassen werden wollen, bis zum 1. Juli, rücksichtlich bis zum 1. Februar, eine Abschrift sämmtlicher von ihnen gehörten Vorlesungen beim zeitigen Decan der Facultät beglaubigen zu lassen. Der Decan wird sodann diese Abschriften an Uns einsenden, und wird alsdann auf Grund des durch die Testate documentirten Fleißes über die Zulassung zu den Prüfungen pro introitu in Seminarium Entscheidung getroffen werden. Theologie-Studirende, welche nicht alle oben erwähnten Vorlesungen fleißig besucht haben, können nur ausnahmsweise nach einer, auf Grund zureichender Entschuldigungs-Gründe durch Uns ertheilten besonderen Dispensation zu den genannten Prüfungen zugelassen werden. — Von dem Fleiße und dem Streben nach einer allseitigen gründlichen wissenschaftlichen Ausbildung der Theologie-Studirenden erwarten wir, daß sie außer den genannten auch noch andere Vorlesungen theologischen und nichttheologischen Inhalts besuchen, und wird ihnen Solches noch zur besonderen Empfehlung dienen. — Zugleich sprechen Wir hierbei noch die zuversichtliche Erwartung aus, daß die Theologie-Studirenden in gewissenhafter Erwägung des hohen Berufes, dem sie sich widmen wollen, mit dem größten Eifer die Vorlesungen an der

Universität besuchen, das dort Gehörte durch ernstliches Privatstudium zu ihrem geistigen Eigenthum machen und überdies mit dem Aufwand aller Kräfte sich einer möglichst allseitigen und gründlichen wissenschaftlichen Ausbildung befleißigen werden".

An diese Verordnung schließt sich die nachstehende an, welche der jetzige Herr Erzbischof unter dem 1. August 1866 erlassen hat.

„Mehrseitig ist bemerkt worden, daß die Aspiranten zum geistlichen Stande sich während der akademischen Studien nicht immer an eine solche feste Regel und Ordnung binden, wie sie zum ersprießlichen Fortschritt und Erfolg der Studien unerläßlich erfordert wird. Da nun die Sorge für die Bildung eines in Wissenschaft und Tugend tüchtigen Clerus die erste und wichtigste Pflicht Unseres Oberhirten-Amtes ist, so sehen Wir Uns veranlaßt, unter Bezugnahme auf die Verordnung, welche Unser hochseliger Amtsvorgänger der Erzbischof Johannes Cardinal von Geissel am 27. October 1863 erlassen hat, den Inhalt derselben in Folgendem näher zu bestimmen und zu ergänzen. — Wir verordnen demnach:

1. Die Aspiranten zum geistlichen Stande sollen vor ihrem Eintritt in's Priester-Seminar das triennium academicum absolviren und zum Besuche der Universität oder Akademie, welche sie beziehen wollen, Unsere Erlaubniß zeitig vorher schriftlich einholen. Diejenigen, welche zu Bonn studiren wollen, bedürfen dazu zwar keiner besonderen Erlaubniß, sollen aber ebenfalls eine schriftliche Anzeige ihres desfallsigen Vorhabens Uns zeitig einsenden und wo möglich in das Erzbischöfliche Convict daselbst eintreten.

2. Das erste Jahr des akademischen Cursus soll vorzugsweise den philosophischen Studien, welche die nothwendige Grundlage zu einem gedeihlichen Studium der Theologie bilden, gewidmet sein. Es müssen während desselben die Vorlesungen über Logik, Psychologie oder Metaphysik, Geschichte oder Philosophie, Apologetik, Kirchengeschichte und Einleitung in das Alte und Neue Testament gehört werden. Der Besuch einer auf den geistlichen Stand und

Beruf im Allgemeinen und das Studium der Theologie insbesondere vorbereitenden, sowie der einen oder anderen philologischen, geschichtlichen oder naturwissenschaftlichen Vorlesung wird für das erste Jahr empfohlen. Ueberhaupt legen Wir es den Theologie-Studirenden dringend an das Herz, das erste Jahr des akademischen Studiums sofort gut zu benutzen, das vorgesteckte Ziel fest in's Auge zu fassen und zu einer tüchtigen wissenschaftlichen Bildung, wie sie das Priesteramt insbesondere in unseren Tagen erfordert, einen guten Grund zu legen.

3. Im zweiten Jahre sollen Dogmatik und Moral sowie auch Kirchengeschichte und Exegese des Alten und Neuen Testaments, namentlich auch eine exegetische Vorlesung über die Evangelien gehört werden.

4. Im dritten Jahre sollen wiederum in beiden Semestern Vorlesungen über Exegese des Alten und Neuen Testaments, Kirchenrecht und Pastoraltheologie und die Fortsetzung der unter Nr. 3 genannten Vorlesungen, insofern sie nicht vollendet wurden, gehört werden.

5. In einem der beiden letzten Jahre sollen auch Vorlesungen über Patrologie, Homiletik und Katechetik gehört werden, und wird der Besuch der Vorlesungen über Symbolik, Dogmengeschichte, kirchliche Alterthümer und insbesondere über das Concil von Trient auf das Angelegentlichste empfohlen. — Die obigen Vorschriften über die Ordnung der zu hörenden Vorlesungen können selbstredend nur insofern maßgebend sein, als die Möglichkeit, sie zu beobachten, sich darbietet.

6. Die Aspiranten zum geistlichen Stande sind verpflichtet, sich während ihres ganzen akademischen Studiums von der Theilnahme an akademischen oder Studenten-Verbindungen, welche nicht eine ausdrückliche oberhirtliche Gutheißung erlangt haben, und deren Versammlungen, sowie auch von allen Tanzlustbarkeiten und Trinkgelagen zu enthalten. — Dieselben sollen eingedenk ihres hohen Berufes mit Ernst und ausdauerndem Fleiß den wissenschaftlichen Berufsstudien sich hingeben und, falls an der Lehranstalt, die sie besuchen,

öffentliche Prüfungen stattfinden, sich denselben unterziehen. Vor Allem muß es ihr Bestreben sein, durch sorgfältige Meidung alles desjenigen, was eines künftigen Priesters unwürdig ist, durch fleißige Uebung des Gebets, tägliche Lesung der heiligen Schrift, regelmäßigen Besuch des öffentlichen Gottesdienstes, insbesondere durch tägliche Beiwohnung der heiligen Messe, sowie durch den öfteren, wenigstens monatlichen und würdigen Empfang der heiligen Sakramente der Buße und des Altars vor den großen Gefahren des akademischen Lebens sich zu schützen und auf ihren künftigen Beruf gehörig vorzubereiten. Endlich wird denselben die Betheiligung an den Exercitien, wo die Gelegenheit sich dazu darbietet, dringend empfohlen als ein treffliches Mittel zur glücklichen Wahl des rechten Berufes und zur gottgefälligen Vorbereitung auf denselben. — — —

Wer den obigen Vorschriften nicht Genüge leistet, kann in Unser Priester-Seminar nicht aufgenommen und zum Empfange der heiligen Weihen nicht zugelassen werden".

Spricht aus diesen Documenten eine Feindschaft gegen die Wissenschaft und die wissenschaftliche Ausbildung der Theologen? oder eine den nationalen Interessen abgewendete Gesinnung? oder auch nur ein klösterlicher Geist? Der Curator der Universität Bonn dachte nicht so; er war, als sie ihm mitgetheilt wurden, von ihrer „Vortrefflichkeit" entzückt, und mit seiner Genehmigung kamen sie an das schwarze Brett. Freilich Herr Dr. Falk wird wohl nichts von ihnen wissen; aber zur Berichtigung seiner mangelhaften Kenntnisse würde er doch wohlthun, sich von seinen Untergebenen besser informiren zu lassen, besonders über Dinge, welche er als Gesetzgebergehülfe in Arbeit nimmt.

Vortrefflich harmonirt mit den obigen oberhirtlichen Anordnungen der Studienplan der katholisch-theologischen Facultät zu Bonn vom 12. Juli 1845, welcher den Theologie-Studirenden bei ihrer Immatriculation von Universitätswegen eingehändigt wird, und dem sich folgende Ansprache vom Dekan und Professoren vorgesetzt befindet:

„Si quis homo frugi de opere aliquo gravi, sive de itinere in terras pereginas suscipiendo, sive de reipublicae

munere obeundo cogitat: omni, qua valet, diligentia rationes, quibus res juste riteque administranda sit, reputare secum consilioque peritissimorum hominum uti solet. Quae ratio ab iis quoque nobis potissimum observanda esse videtur, qui spatiosas et perplexos Academiarum hortos ingressuri sint, ne *temere, huc illucque errando, in multas quidem et curiosas res incidant*, quibus teneantur, sapientia autem illa praeclarissima, cuius visendae gratia venerint, excidant. Novimus quidem, Adolescentes honestissimi, divinae sapientiae studiosi, multos Vestrum hanc cautionem, expetendo a nobis studiorum consilium, adhibere plerumque solitos esse. Sed qui valde doleamus, si vel unus, aut modestia adeundi nos et consulendi, aut pravo indoctorum consilio aliorsum abstractus, discrimen aliquod incurrat: visum nobis est optimum, auspiciis Regii institutionis divinae humanaeque Ministerii, per literas hasce viae, quae Vobis per triennium Vestrum academicum eunda sit, indicem et quasi tabulam compitaliciam exhibere, quam quidem si sequimini, haud errabitis. Sed caveatis tamen, ne hac norma Vobis proposita ita adstrictos Vos arbitremini, quasi ne unquam quidem *ab ea discedere per nos liceat;* quin sciatis, nihil nos Vobis nisi utile consilium dare; si quidem Vestrum omnium non eadem omni ex parte est voluntas, neque ingenium ad altiora studia aeque instructum, nec stadium academicum omnibus angusto triennii spatio inclusum. *Imprimis ex praelectionibus et scholis Ordinis Philosophici eas tantum theologicis adiunximus, quae pro Vestro studiorum fine Vobis omnium maxime utiles et necessariae esse videbantur.* Quare aut his nostris consiliis obsequimini, aut, si pro singulari ratione studiorum Vestrorum meliora noveritis, ea sequimini, modo semper respicientes et apud Vos reputantes, quid et Deo O. M. et sanctae Ecclesiae, tum quid Vobismet ipsis debeatis. Valete“.

Jünglinge, welche nach solchen weisen Vorschriften und Rathschlägen ihre Studien einrichten, werden keinen Mangel an wissenschaftlicher Bildung leiden, und der Staat bedarf nicht einer besonderen Prüfung, um sich gegen ihre Unwissenschaftlichkeit

zu schützen. Aber, wie die „Motive" sagen, soll die allgemeine wissenschaftliche Bildung, mit welcher der Staat die Geistlichkeit bedenken will, eine solche sein, „die am besten gegen eine einseitige und befangene Richtung bewahrt". Was damit gemeint ist, ist leicht begreiflich. „Einseitig" ist natürlich der gläubige Katholicismus, und „befangen" ist die kirchliche Treue. Von dem Glauben und dem kirchlichen Gehorsam also soll die Vorbildung, welche der Staat den angehenden Clericern geben will, lösen. Das hat auch der Cultusminister mit den Worten ausgesprochen: „Der Geistlichkeit soll Selbstständigkeit gewährt werden auf dem Boden nationaler Bildung; innere Freiheit soll mit dazu dienen, die Abhängigkeit zu beseitigen". Der Entchristlichung des Volkes, welche der „Liberalismus" erstrebt, stehen die Macht der Bischöfe und der festgegliederte Organismus der katholischen Kirche als starke Dämme entgegen; sie müssen daher untergraben werden, um dem elenden Aufkläricht, der sich jetzt der zärtlichen Pflege der preußischen Regierung erfreut, Platz zu machen. Zu diesem Zwecke soll der Clerus zum Unglauben und zur Unbotmäßigkeit erzogen und vorgebildet werden, und die Maßregeln, welche der Gesetzentwurf vorschlägt, leiden wenigstens nicht an Halbheit.

X.

Zunächst setzt der Entwurf in §. 14 einen Theil der kirchlichen Erziehungs-Anstalten auf den Aussterbe-Etat.

„Knaben-Seminarien und Knaben-Convicte dürfen nicht mehr errichtet und in die bestehenden Anstalten dieser Art neue Zöglinge nicht mehr aufgenommen werden".

Daß eine solche Bestimmung mit den vertragsmäßig verbürgten Rechten der Bischöfe bezüglich der Vorbildung der Geistlichen zu ihrem Amte in Widerspruch steht, soll dem Gesetzgeber kein Hinderniß sein; ebenso wenig soll er daran Anstoß nehmen, daß nach der Unterdrückung dieser Anstalten viele Hunderte von Knaben und Jünglingen, deren beschränkte Mittel sie auf den Genuß dieser Wohlthaten verweisen, dem Studium werden ent-

sagen müssen; und endlich soll er nicht die Frage in Betracht ziehen, wo die Kirche die erforderliche Zahl von Clericern zur Besorgung der geistlichen Aemter hernehmen soll, wenn es ihr verwehrt wird, auf ihre Kosten sich die Geistlichen zu erziehen und heranzubilden. Ungerecht, grausam und despotisch ist diese Zerstörung der Knaben-Convicte und Seminarien; ungerecht, weil sie gegen die ureigenen, der Staats-Competenz entzogenen Rechte der Kirche gehen und internationale Verpflichtungen verletzen; grausam, weil sie der Armuth den Weg zur Bildung verschließt oder doch wesentlich erschwert; despotisch, weil sie die natürliche und verfassungsmäßige Freiheit, Wohlthaten zu erzeigen und Unterricht zu ertheilen, mit Füßen tritt und die Kirche der Mittel beraubt, ihre Aemter zu besetzen.

Sodann reißt die Regierung die Verwaltung dieser rein kirchlichen Anstalten, soweit sie noch bestehen bleiben, an sich. Denn es bestimmt

§. 9: „Alle kirchlichen Anstalten, welche der Vorbildung der Geistlichen dienen (Knaben-Seminarien, Clerical-Seminarien, Prediger- und Priester-Seminarien, Convicte u. s. w.) stehen unter Aufsicht des Staates.

Die Hausordnung und das Reglement über die Disciplin in diesen Anstalten, der Lehrplan der Knaben-Seminarien und Knaben-Convicte, sowie derjenigen Seminarien, für welche die im §. 6 bezeichnete Anerkennung ertheilt ist, sind dem Ober-Präsidenten der Provinz von dem Vorsteher der Anstalten vorzulegen.

Die Anstalten unterliegen der Revision durch Commissarien, welche der Ober-Präsident ernennt".

Daß aus der Beschaffenheit, Organisation, Leitung und Beaufsichtigung dieser Anstalten kein Moment entnommen werden kann, welches eine solche Beeinträchtigung der Rechte der Kirche irgendwie rechtfertigen könnte, ist schon früher gezeigt worden. Die Regierung weiß, obwohl sie sicherlich durch ihre Satelliten die genauesten Nachforschungen hat anstellen lassen, keine einzige Thatsache, keine einzige Ungehörigkeit oder Nachlässigkeit seitens der Aufseher, Leiter und Lehrer dieser Anstalten anzuführen,

welche ein Einschreiten der bürgerlichen Autoritäten und eine Aenderung des Fundamentes, auf dem die Stiftungen errichtet sind, räthlich machen könnten. Die Nichtswürdigkeiten, welche ein Abgeordneter aus der Fortschrittspartei in dieser Richtung von der Tribüne des Abgeordnetenhauses vorzubringen sich nicht entblödete, sind sofort als Verleumdungen bezeichnet und von dem Verleumder widerwillig zurückgenommen worden. — Die „Motive", die so wahrheitswidrig den Character dieser wahrhaft frommen Stiftungen (piae causae) zeichnen, haben sich wohl gehütet, von den Erfolgen derselben zu sprechen, obwohl das Material, welches von der Regierung gesammelt worden ist, reichlichen Anhalt zu interessanten Mittheilungen in dieser Beziehung gewähren muß. Hier soll nur ein bezeichnendes Factum hervorgehoben werden, nämlich, daß von den Gymnasiasten, welche in einem Convicte leben, nur Einer im Abiturienten-Examen nicht besteht, wenn von Anderen bei einer gleichen Zahl Zehn durchfallen, also etwa von 100 Convictoristen 1, von 100 anderen Gymnasiasten 10. Warum werden solche Resultate der „völlig klösterlichen" (!) Erziehung dem Landtage nicht auch mitgetheilt? Unter Umständen ist das Verschweigen der Wahrheit der Unwahrheit gleichbedeutend.

Es möchte auch bei diesem Punkte am zweckmäßigsten sein, die Sache für sich sprechen zu lassen, und es folgen zu diesem Zwecke die wesentlichen Bestimmungen aus dem „Prospectus des Erzbischöflichen Aloysianums, zugleich höhere Lehranstalt für die unteren Gymnasial- und Realclassen bis Obertertia incl., zu Opladen zwischen Köln und Elberfeld":

„Das dringende Bedürfniß, auswärtigen Schülern die gerade in den ersten Studienjahren noch so nothwendige elterliche Pflege und Nachhülfe zu ersetzen, vor Allem aber das ernstliche Bestreben, sie besonders in dieser Zeit, wo die Eindrücke noch am tiefsten und nachhaltigsten sind, nicht nur gründlich zu unterrichten, sondern auch sorgfältig zu erziehen, hat das Institut in's Leben gerufen und bedingt allein die ganze Einrichtung und Wirksamkeit in demselben.

1. Den Classen-Unterricht erhalten die Zöglinge an der in

demselben Gebäude bestehenden höheren Lehranstalt. Derselbe wird von sechs geistlichen Lehrern ertheilt und umfaßt das Pensum von Sexta bis zur Secunda sowohl des Gymnasiums, als der Realschule, so daß für die Aufnahme in die unterste Classe dieser Anstalt nach den gesetzlichen Bestimmungen gefordert wird: Geläufigkeit im Lesen deutscher und lateinischer Druckschrift, leserliche und reinliche Handschrift, Fertigkeit, Dictirtes ohne grobe Fehler nachzuschreiben und Sicherheit in den vier Grundrechnungsarten mit ganzen Zahlen.

2. Um aber auch in den zu Vor- und Nacharbeiten für die Classe bestimmten Stunden den Zöglingen die nothwendige Anregung und Unterstützung zu bieten und sie überhaupt in ihren Studien möglichst zu fördern, widmen abwechselnd die sechs geistlichen Lehrer, die mit den Pensionären zusammen wohnen, denselben zu dieser Zeit beständig ihre Sorgfalt und Thätigkeit. Der gründlichen und geläufigen Erlernung des Französischen wird dabei ebenfalls die gebührende Aufmerksamkeit zugewendet.

3. Da die Lehrer des Instituts die christliche Erziehung für ihre Hauptaufgabe betrachten, so bieten sie für dieselbe alle ihnen zu Gebote stehenden Kräfte auf; und durchdrungen von der Ueberzeugung, daß die Religion die Grundlage aller wahren Bildung sein müsse, glauben sie hierdurch wie den zum Priesterstande voraussichtlich Berufenen, so auch allen anderen Zöglingen gleichmäßig zu nützen. Die Knaben stehen deshalb unter fortwährender Aufsicht und Leitung wenigstens eines der Lehrer und während diese hierbei einerseits anstreben, Fehler eher zu verhüten, als zu bessern, suchen sie andererseits, fern von jeder Uebertreibung, den Zöglingen vielmehr ihre religiösen Uebungen zum Bedürfniß und ein gesittetes Betragen zur Gewohnheit zu machen. Das stets gemeinschaftliche und vertrauliche Zusammenleben der Alumnen mit ihren Vorgesetzten, die strenge Beobachtung der vorgeschriebenen Tagesordnung und die Weckung und Belebung des Sinnes für Reinlichkeit, Ordnung und Pünktlichkeit in Allem werden als wirksame Mittel betrachtet und angewendet, die Pensionäre in Zucht und

Anstand, zur gewissenhaften Benutzung der Zeit und wohlgeordneten Lebensweise anzuregen.

4. Auch der körperlichen Entwicklung wird allseitig Rechnung getragen. Außer einer sorgfältigen häuslichen Pflege, der kein Bedürfniß des Einzelnen entgeht, wirken, wie längere Erfahrung genügend bestätigt, zur Erhaltung und Kräftigung der Gesundheit die günstige Lage des Ortes und die eben so geräumige, als praktische Einrichtung des Pensionats vortheilhaft ein. Regelmäßige tägliche Bewegung im Freien unter Beaufsichtigung und Anführung der Lehrer, Turn- und Schwimmübungen &c., monatliche größere Excursionen, welche in das Schulleben die erforderliche Abwechselung bringen, erhalten und befördern die körperliche Frische und Gewandtheit zugleich mit der geistigen Heiterkeit und Aufgelegtheit, wobei allein ein einflußreiches und fruchtbringendes Wirken für die Jugend möglich ist.

5. Ueber Führung, Fleiß und Fortschritte wird den Eltern ein genaues und gewissenhaftes Zeugniß zugesendet, auf Verlangen nach Ablauf eines jeden Quartales, sonst nach jedem Semester.

6. Bei der Anmeldung in's Institut wird vor Allem ein gutes Führungsattest gefordert und die Garantie, daß den vorhandenen Zöglingen durch den neuen Umgang nicht Gefahr droht. Da sich dieser aber wider Erwarten dennoch späterhin als nachtheilig erweisen kann, so behält sich für diesen und ähnliche Fälle die Anstalt zu jeder Zeit das Recht der Entlassung vor; in diesem Falle werden die gemachten Baarausgaben, das Classengeld und der Pensionsbetrag nur bis zum Tage der Entlassung berechnet, und der Rest des pränumerirten Betrages wird den Eltern von der Anstalt zurückerstattet.

7. Zur Bestreitung der Kosten zahlt jeder Zögling für die Dauer des Schulhalbjahres außer den 10 Thlrn. Classengeld pro Semester für die Schulkasse, als Pension 70 Thlr. und 1 Thlr. Trinkgeld. Dafür stellt das Institut Bettung, Handtücher, Servietten, Besteck, Heizung, Licht &c., so daß von den

Eltern nur für Kleidung incl. Leibwäsche, Bücher und Schreib- und Zeichnenmaterial zu sorgen bleibt. Die Leibwäsche kann auch durch die Anstalt besorgt werden, und werden in diesem Falle die dafür gemachten Auslagen auf der jedes Semester den Eltern zugestellten Rechnung bemerkt. Auch für den Privat-Unterricht während des Silentiums wird keine weitere Vergütung beansprucht. Nur der Musik-Unterricht, der nebst dem Gesange mit Vorliebe gepflegt wird, muß event. extra an den Musiklehrer bezahlt werden.

8. Die an den hiesigen Anstalten gewöhnlichen Ferien können die Zöglinge, wenn ein Lehrer zur Beaufsichtigung anwesend bleibt, auf den Wunsch der Eltern im Institute zubringen. Alsdann muß jedoch diese Zeit besonders angerechnet werden".

Will Herr Falk wohl die Güte haben, zu sagen, aus welcher Zeile dieser Statuten er die „völlig klösterliche Zucht" und den „Abschluß von der Jugend und dem Leben der Nation" herausliest?

Auch bezüglich der Wahl und Anstellung der Lehrer und Erzieher bei diesen und allen kirchlichen Anstalten wird das Recht der Kirche auf ein Vorschlagsrecht beschränkt, und die §§. 10 und 11 stellen eine Reihe von Bedingungen auf, an welche diese Wahl gebunden sein soll. Namentlich vindicirt sich die Regierung das Recht, die Anstellung dieser Beamten aus Gründen, die „auf staatlichem oder bürgerlichem Gebiete" beruhen, zu hindern, so daß dieselbe lediglich Parteisache wird und über sie nicht mehr die kirchlichen, sondern die Interessen der augenblicklich herrschenden politischen Partei entscheiden.

Und dies Alles genügt noch nicht. Zu all diesen Eingriffen in das kirchliche Recht und in das öffentliche Wohl kommen noch solche grausamen Bestimmungen, wie:

§. 7. „Während des vorgeschriebenen Universitäts-Studiums dürfen die Studirenden einem kirchlichen Seminare nicht angehören". Und

§. 11. „Werden die in den §§. 9 bis 11 enthaltenen Vorschriften oder die von Aufsichtswegen getroffenen Anordnungen

nicht befolgt, so ist der Minister der geistlichen Angelegenheiten ermächtigt, bis zur Befolgung die der Anstalt gewidmeten Staatsmittel einzubehalten, oder die Anstalt zu schließen.

Unter der angegebenen Voraussetzung und bis zu dem bezeichneten Zeitpunkte können Zöglinge der Knaben=Seminarien und Knaben=Convicte von dem Besuche der Gymnasien und von der Entlassungsprüfung ausgeschlossen — — werden".

Also den armen Studenten, die wegen ihres Unterhaltes auf die Convictorien angewiesen sind, soll diese Wohlthat entzogen werden, nicht aus allgemeinen Gründen, denn sonst würden ja die nichtkirchlichen Anstalten derselben Art, wie z. B. das Friedrich=Wilhelms=Institut in Berlin, demselben Verbote unterstellt werden, sondern lediglich, weil der heilsame, sittliche Einfluß der Kirche gefürchtet wird. Es sollen die Studirenden nicht zu einem moralischen Lebenswandel angeleitet, zu ihrem künftigen hohen Berufe in würdiger Weise vorbereitet werden; sie sollen dem Einflusse der Unsittlichkeit, des ordinären wüsten studentischen Treibens, der Zeitvergeudung ausgesetzt sein; sonst würde die Hoffnung des „Liberalismus" schwinden, aus den jungen Männern sich gefügige Werkzeuge zur Revolutionirung der Kirche heranzubilden. Nicht auf religiöser Grundlage, sondern nur auf dem Boden der Weltlust und verwirrender Weltweisheit kann die Kirchenfeindschaft gedeihen, und darum wird die Fürsorge der Kirche für die Jugend, die sich ihrem Dienste widmen will, gewaltsam zurückgedrängt.

Und nun die andere, ebenso grausame wie ungerechte Bestimmung. Wenn die kirchlichen Oberen den Anordnungen der weltlichen Obrigkeit nicht nachkommen wollen oder können, so sollen die Zöglinge der Seminarien und Convicte von dem Besuche der Gymnasien und der Entlassungs=Prüfung ausgeschlossen werden. Was haben denn die Knaben und Jünglinge verschuldet, daß sie so hart gezüchtigt werden sollen für Handlungen oder Unterlassungen der Kirchenbehörde, an denen sie sich in keiner Weise betheiligen, und auf welche sie keinen Einfluß ausüben können? Das ist eine böse Art, Rache zu üben, wenn man den Pflegling schlägt, um das Herz des Pflegers zu verwunden.

Alle diese Bestimmungen widersprechen so sehr den Grundsätzen, Rechten und Pflichten der Kirche, daß sie sich denselben, wenn sie zum Gesetze erhoben werden sollten, voraussichtlich nicht wird unterwerfen können. Schon im Jahre 1848 erklärten die deutschen Bischöfe: „Die Kirche, durch die Kraft des Wortes unter dreihundertjähriger blutiger Verfolgung begründet, nimmt jetzt wie früher die unbeschränkte Freiheit der Lehre und des Unterrichtes, sowie die Errichtung und Leitung eigener Erziehungs- und Unterrichts-Anstalten im ausgedehntesten Sinne als dasjenige Mittel in Anspruch, ohne welches sie ihre göttliche Sendung wahrhaft und in vollem Umfange zu erfüllen außer Stande sein würde, und sie muß jede einengende Maßregel auf diesem Gebiete als nicht vereinbar mit den gerechten Ansprüchen der Katholiken deutscher Nation ansehen". — Aus dieser feierlichen Erklärung des gesammten Episcopats ist zu entnehmen, wie die katholische Kirche zu diesem unglückseligen Gesetzentwurfe steht.

XI.

Man würde die Absicht des Gesetzentwurfes zu milde beurtheilen, wenn man seine Vorschriften lediglich auf einen Mangel des Verständnisses für die Bedeutung des Priesterstandes und für die geeignete Vorbereitung zu demselben zurückführen wollte. In Wahrheit ist die Absicht, das geistliche Amt allmählig mit Personen zu besetzen, deren Weltlust und Unbotmäßigkeit die Kraft der Hierarchie brechen, Unordnung an Stelle der Ordnung bringen und das wunderbar großartige Gefüge der katholischen Kirche in Verwirrung stürzen sollen. Dann, meint man, werde die Zeit zur Errichtung einer deutschen Nationalkirche gekommen sein, diesem confusen Traumbilde, das zu allen Zeiten in den Köpfen „liberaler" Unchristen gespukt hat.

Dieser Gedanke hat unzweifelhaft zu den Vorschriften geleitet, welche im dritten Abschnitte des Gesetzentwurfes über die Anstellung der Geistlichen entworfen sind und dreierlei bezwecken: 1. die niedere Geistlichkeit von der Abhängigkeit von ihren Oberen zu entbinden; 2. sie in Abhängigkeit von dem

Staate zu bringen; 3. unbequeme Elemente von dem geistlichen Amte fern zu halten. Diese Zwecken sollen gefördert werden einmal durch die Bestimmung, daß jedes erledigte Pfarramt bei einer Jahresfrist definitiv zu besetzen ist, und zum Anderen durch die Befugniß des Staates, gegen die Anstellung oder Versetzung oder Beförderung einer jeden persona ingrata Einspruch zu erheben.

Die Richtigkeit dieses Calcüls kann nicht bestritten werden. Die Candidaten des geistlichen Amtes werden unter einer solchen Gesetzgebung allerdings nicht mehr allein auf die kirchlichen Autoritäten, auf ihre geistlichen Oberen, auf ihren Bischof sehen, sondern wenn sie mit dem einen Auge nach der Kirche blicken, mit dem andern nach dem Staate und seinen Organen ausschauen. Es wird ein solches Verhältniß vielleicht nicht sofort hervortreten; aber ausbleiben wird es mit der Zeit nicht. Durch weltliche Erziehung und unkirchlichen Unterricht vorbereitet, schon durch das Staatsexamen in Abhängigkeit von dem Staate und seinen kirchenfeindlichen Vertretern gebracht, schließlich, um zu einem Amte zu gelangen, auf das Wohlgefallen der bürgerlichen Obrigkeit verwiesen, — wie Viele werden stark genug sein, solche Anfechtungen und Versuchungen zu überwinden? Von jeher hat jede Kirche die Einmischung des Staates in ihre inneren Angelegenheiten als verwirrend und zerstörend betrachtet; mehr aber kann sie kaum herabgewürdigt werden, als wenn ihr jede Freiheit der Verfügung über ihre Aemter genommen wird. Was soll aus dem Dienste an der Kirche werden, wenn das Amt nicht mehr dem Würdigsten gegeben werden kann, sondern schließlich dem zu Theil werden muß, der sich bei einer fremden Macht einzuschmeicheln weiß und vielleicht dasselbe durch ein Judasversprechen erschleicht!

Die Bedeutung, welche die Regierung dem vorliegenden Gesetzentwurfe beilegt, ist in den Worten des Cultusministers ausgesprochen:

„Der Geistlichkeit soll Selbstständigkeit gewährt werden auf dem Boden nationaler Bildung; innere Freiheit soll mit dazu dienen, die Abhängigkeit zu beseitigen“.

Schon bei dem ersten Einschreiten gegen den Herrn Bischof von Ermland munterte die „Provinzial-Correspondenz", — ein officielles Blatt — den niederen Clerus der Diöcese zur Widersetzlichkeit gegen ihren Hirten auf und verhieß für solchen Fall den Beistand der Regierung. Damals scheiterte das treulose Manöver an der Treue der Geistlichkeit. Dann erhoffte die Regierung eine Revolutionirung der Kirche durch den „Altkatholicismus" im Allgemeinen und förderte diese frivole Richtung nach Kräften; aber auch diese elende Waffe versagte, wie jeder nicht von Thorheit oder Leidenschaft Verblendete vorhersehen konnte. Und nun schreitet man zu einer neuen Gesetzgebung, durch welche man den Geist des Gehorsams und der Ordnung in der Geistlichkeit zu tödten, ihr eine moderne, unkirchliche Bildung einzupflanzen und sie durch die Lossagung von den Gesetzen des Glaubens und der Kirche zu der Freiheit des religionslosen „Liberalismus" zu verlocken trachtet. Freilich ist zu hoffen, daß an dem Geiste, der heute den Clerus beseelt, die Berechnung der Regierung zu Schanden werden wird. Die Priester werden nicht vergessen, daß sie an heiliger Stelle die Frage ihres Bischofs „Promittis mihi reverentiam et obedientiam?" mit feierlichem „Promitto" beantwortet haben. Aber es dürfte sich doch fragen, ob die Gedanken der Treue und des Gehorsams auch denen immer gegenwärtig bleiben werden, die in Erziehung und Unterricht der kirchlichen Pflege beraubt gewesen sind? Das Gift, das unter der lügenhaften Etiquette der „Freiheit" angeboten wird, ist süß und verlockend, und vor demselben ihre Kinder zu behüten, daher die Pflicht der Kirche, die hierin einen Grund mehr zur Verwerfung des Gesetzes finden muß.

Daß die Lockerung der kirchlichen Disciplin die Absicht des Gesetzentwurfs ist, die sich nur sehr nachlässig mit einer scheinbaren Fürsorge für die niedere Geistlichkeit zu verhüllen sucht, geht überall aus den „Motiven" und den Reden des Ministers hervor. So sprechen die Ersteren von der „Nothwendigkeit, für eine prompte Wiederbesetzung der Pfarrstellen zu sorgen, um zu verhüten, daß die Geistlichen auch in ihrer äußeren Existenz

in völlige Abhängigkeit von den geistlichen Oberen gerathen". So bedauern sie die Inhaber der Succursal-Pfarreien, weil „sie sich auch in ihrer äußeren Existenz völlig abhängig von den geistlichen Oberen befinden". So wollen sie „verhindern, daß den Geistlichen für ihre aus dem Amtsverhältnisse entspringenden vermögensrechtlichen Ansprüche der gesetzliche Rechtsschutz durch besondere Abmachungen entzogen werde". — Aber wie mag es mit der Lauterkeit einer Liebe stehen, welche angeblich im Interesse der Kinder die Mutter mißhandelt?

Die Bestimmung des §. 18, nach welcher „jedes Pfarramt innerhalb eines Jahres, vom Tage der Erledigung gerechnet, dauernd zu besetzen" ist, würde das Kirchenregiment einstweilen nicht in dem Maße, wie vorausgesetzt wird, belästigen und seine Autorität schädigen, da wohl selten Fälle vorkommen, welche eine längere Hinausschiebung der definitiven Besetzung einer Pfarrei bedingen, wenn nicht die weitere Bestimmung: „Die Frist ist vom Ober-Präsidenten im Falle des Bedürfnisses auf Antrag angemessen zu verlängern", die Erwägung und Entscheidung darüber, ob solche Hinderungsgründe vorhanden sind, den kirchlichen Behörden entzöge und einem Beamten zuwiese, der wahrscheinlich der Kirche nicht angehört und ihren Interessen fern steht. Der Gesetzentwurf richtet sich ja nur der Form nach gegen alle christlichen Kirchen, in der Sache ist er gegen die katholische Kirche zugespitzt, wie in den „Motiven" und der Einführungsrede des Ministers mehrfach betont ist; und da die Ober-Präsidenten unter einer Regierung, wie sich Preußen deren jetzt erfreut, sicherlich niemals gläubige Katholiken sein werden, so wird also die Entschließung über eine das Innerste der Kirche betreffende Frage einem Außenstehenden übertragen. Eine geringe Ueberlegung muß jeden Unbefangenen überzeugen, daß es Erwägungen, welche Dogma, Cultus, Seelsorge und Disciplin berühren, sein können und in den meisten Fällen sein müssen, welche einem Bischofe die definitive Besetzung einer erledigten Pfarrei innerhalb einer bestimmten Frist nicht rathsam erscheinen lassen. Ob aber eine solche Rathsamkeit oder Nothwendigkeit vorhanden ist, das soll der protestantische oder „altkatholische"

oder freigemeindliche Ober-Präsident prüfen und entscheiden. Der Bischof oder Erzbischof soll also nur ein Gutachten abgeben und dasselbe der höheren Weisheit des Ober-Präsidenten unterbreiten! Nun, auf die Anklage eines bürgerlichen Verbrechens hat sich — um Kleineres mit dem Größten zu vergleichen — auch der Erbe Himmels und der Erden, der eingeborene Sohn Gottes, vor einem römischen Landpfleger verantwortet; also werden auch unsere Bischöfe nicht Anstand nehmen, in Sachen, welche die bürgerliche Administration betreffen, einen preußischen Ober-Präsidenten zu befragen und seine Autorität anzuerkennen; aber das Oberhirtenamt und die Regierung in seiner Kirche hat Gott der Herr den Aposteln und ihren Nachfolgern, nicht den Ober-Präsidenten aufgetragen, und die Ersteren haben durchaus nicht das Recht, einen Theil ihrer Pflichten an weltliche Behörden abzugeben. — Die Bestimmung des Gesetzentwurfes ist also an sich für die Kirche nicht annehmbar.

Es kann und wird aber diese, auf den ersten Anblick fast harmlos erscheinende Vorschrift die weittragendste Bedeutung gewinnen, wenn die voraufgehenden Bestimmungen des Gesetzes über die Vorbildung der Geistlichen ihre Wirksamkeit üben werden, wenn die Zerstörung der Convicte und Seminarien die Quelle verschließt, aus welcher der Kirche die Elemente zur Ergänzung der Geistlichkeit vorzugsweise zuströmen; wenn die Staats-Prüfung den ganzen jungen Zuwachs absperrt, und wenn der Einspruch des Staates die mit Herz und Seele der Kirche ergebenen Diener zurückweist. Dann werden, worauf offenbar die Intentionen, welche diesen Vorschriften zu Grunde liegen, abzielen, die Verhältnisse dahin kommen, daß die Bischöfe sich außer Stande sehen, den Gemeinden geeignete Hirten zu geben, und der Staat mit dem vom Gesetze zur Verfügung gestellten Apparate zur Entchristlichung der Kirche einschreiten kann. Hier muß gleich mit in Betracht kommen der

§. 15. „Die geistlichen Oberen sind verpflichtet, diejenigen Candidaten, denen ein geistliches Amt übertragen werden soll, dem Ober-Präsidenten zu benennen.

Dasselbe gilt bei Versetzung eines Geistlichen in ein anderes

geistliches Amt oder bei Umwandlung einer widerruflichen Anstellung in eine dauernde.

Innerhalb dreißig Tagen nach der Benennung kann Einspruch gegen die Anstellung erhoben werden.

Die Erhebung des Einspruchs steht dem Ober-Präsidenten zu.

Gegen die Einspruchs-Erklärung kann innerhalb dreißig Tagen bei dem Minister der geistlichen Angelegenheiten Beschwerde erhoben werden, bei dessen Entscheidung es bewendet".

Das bischöfliche Anstellungsrecht wird hierdurch zu einem Vorschlagsrechte herabgedrückt, und das Einspruchsrecht des Ober-Präsidenten muß sich thatsächlich als Bestätigungsrecht darstellen.

XII.

Wenn nun der Ober-Präsident die wenigen Candidaten, welche einerseits das Gesetz und andererseits sein Gewissen dem Bischof vorzuschlagen erlauben, seine Genehmigung versagt, — was soll dann werden? Der Gesetzentwurf sagt in §. 18:

„Nach Ablauf der Frist ist der Ober-Präsident befugt, die Wiederbesetzung der Stelle durch Geldstrafen bis zum Betrage von 1000 Thlr. zu erzwingen. Die Androhung und Festsetzung der Strafe darf wiederholt werden, bis dem Gesetze genügt ist.

Außerdem ist der Minister der geistlichen Angelegenheiten ermächtigt, bis dahin Staatsmittel einzubehalten, welche zur Unterhaltung der Stelle oder desjenigen christlichen Oberen dienen, der das Pfarramt zu besetzen oder die Besetzung zu genehmigen hat".

Der Bischof also, der nicht nach dem Sinne des Ober-Präsidenten den Pfarrer wählt, wird wieder und wieder in 1000 Thlr. Strafe genommen, ein Mittel, welches in den meisten Fällen, bei der notorisch nicht glänzenden Vermögenslage unseres Episcopats, in nicht zu langer Frist versagen muß. Sodann werden die Staatsmittel, welche zur Unterhaltung seines Amtes dienen, einbehalten. Dabei wird aber ganz davon abgesehen, daß diese Mittel nicht auf Grund eines Regierungs-Beschlusses

oder einer Landtags-Bewilligung gewährt werden, sondern daß diese staatlichen Leistungen auf internationalen Festsetzungen, namentlich auf Verträgen, die mit dem Apostolischen Stuhle geschlossen sind, beruhen, der Staat daher nicht berechtigt ist, sie einseitig zurückzuhalten. In der von dem Könige genehmigten und durch die Gesetz-Sammlung publicirten Bulle De salute animarum heißt es:

„Die dazu" — nämlich zur angemessenen und festen Ausstattung der Kirche — „erforderlichen Mittel wird der vorgepriesene durchlauchtigste König von Preußen, seiner Huld nach, freigebig bewilligen, als welcher Fürst uns Gesinnungen der höchsten Großmuth und Güte gegen die seinem Scepter unterworfenen Katholiken, zu erkennen gegeben und zu unverzüglicher Herstellung aller Diöcesen seines Reichs folgende Art und Weise der Ausstattung dargeboten hat.

Es sollen auf die, namentlich dazu angewiesenen Staats-Waldungen so viel Grundzinsen errichtet werden, als auszustattende Sprengel da sind; und zwar zu solchem Betrage, daß die davon jährlich zu erhebenden reinen, von jeglicher Belästigung freien Einkünfte ausreichen, entweder zu gänzlicher Ausstattung der Sprengel, wenn es durchaus daran gebricht, oder zur Ergänzung der Ausstattung, wenn Sprengel einen Theil ihrer Güter noch besitzen, so daß jede Diöcese zukünftig ein solches Jahreinkommen haben möge, welches die für die erzbischöfliche oder bischöfliche Tafel, für das Domcapitel, für das Seminar und für den Weihbischof ausgesetzten, unten aufzuführenden Einkünfte vollkommen decke; und daß das Eigenthum solcher Grundzinsen durch Urkunden, in bündiger den Gesetzen jenes Reichs entsprechender Form abgefaßt und von dem vorgepriesenen Könige selbst vollzogen, einer jeden Kirche übertragen werde. Und weil vorgedachte Waldungen, wie die Staatsgüter überhaupt, aus Anlaß der, im Kriege gemachten, Schulden mit Hypothek belastet sind, denselben daher kein Grundzins auferlegt, auch ihr Einkommen nicht bezogen werden kann, bevor durch Zahlungen, welche die Regierung den Hypothekar-Gläubigern geleistet, der Betrag

der Staatsschuld vermindert, und ein zureichender Theil der Staatswaldungen von der Hypothek frei geworden ist; ferner, da nach dem Gesetze, wodurch der durchlauchtigste König den Staatsgläubigern diese Sicherheit gewährt hat, im Jahre Tausend achthundert dreiunddreißig durch die Behörden sich entscheiden wird, was für Grundstücke von der Hypothek erledigt oder noch damit beschwert bleiben werden: so beschließen Wir, daß die Eintragung gedachter Grundzinsen in dem erwähnten Jahre Tausend achthundert dreiunddreißig, oder auch theilweise früher, wenn nämlich ein Theil der Waldungen von jener Hypothek befreiet würde, stattfinden soll. Es werden demnach, wenigstens vom Jahre Tausend achthundert dreiunddreißig ab, jene Grundzinsen von den einzelnen Diöcesen unmittelbar erhoben; von nun an aber bis zu gedachtem Jahre hin, oder bis dahin, da die Errichtung des Grundzinses früher zu Stande käme, soll eine, dem Ertrag der Grundzinsen gleichkommende Baarschaft aus den Regierungs-Hauptkassen der Provinz einer jeglichen Diöcese ausbezahlt werden. Und um jede Besorgniß zu heben, daß diese Art der Zahlung auch über das Jahr Tausend achthundert dreiunddreißig hinausreichen könne, wenn vielleicht die Behörde der Errichtung gedachter Grundzinsen widerspräche, weil die Staatsschuld noch nicht genugsam vermindert worden sei; so hat der belobte König sich erboten und fest zugesagt und verheißen: wenn wider alle Erwartung sich solches zutragen möchte, daß dann mit baarem Gelde des Staates so viel Grundstücke erkauft und den Kirchen zu eigenthümlichem Besitze übergeben werden sollen, als erforderlich sind, um durch ihr jährliches Einkommen den Betrag jener Grundzinsen zu erreichen. Da nun der durchlauchtigste König verheißen hat, über dieses Alles bündige, in seinem Reiche zu Recht bestehende, von Ihm selbst zu vollziehende Urkunden zu desto sicherer Vollführung ausstellen zu lassen, so soll gedachter Bischof Joseph verpflichtet sein, jeder Kirche eine dergleichen Urkunde zur Aufbewahrung in ihrem Archiv zu überliefern".

Es folgen alsdann, in Zahlen ausgedrückt, die Beträge der Ausstattungen der einzelnen Stellen. — Welche Interpretation darf hiernach wagen, dem Staate das Recht zu vindiciren, einseitig in irgend einer Weise die Einkünfte der Kirche und ihrer Diener zu schmälern oder einzubehalten?

Diese Bestimmungen der von dem Könige feierlich anerkannten, auf einem internationalen Vertrage beruhenden Bulle stehen über dem preußischen Landesrechte und können durch die preußische Gesetzgebung ohne Einwilligung des heiligen Stuhles nicht alterirt werden. Demnach kann auch die im §. 18 des Gesetzentwurfs enthaltene, oben bezeichnete Vorschrift, daß der Minister der geistlichen Angelegenheiten ermächtigt sein soll, die den Bischöfen zustehenden Competenzen aus Staatsmitteln einzubehalten, niemals wirkliches Recht werden. Selbst zum Gesetze erhoben, würde sie nur eine nicht verbindende Aufstellung und ihre Ausführung ein Gewaltact bleiben. — Aber der Haß gegen die Kirche geht noch weiter.

Das Aeußerste, was sich jemals eine bürgerliche Gewalt gegen die Christenheit herausgenommen hat, enthält die Bestimmung in §. 23:

„Dieselbe Strafe" — nämlich Geldstrafe bis zu 100 Thlrn. — „trifft denjenigen, der geistliche Amtshandlungen in einem von ihm nicht dauernd verwalteten Pfarramte vornimmt, nachdem er von dem Ober-Präsidenten benachrichtigt worden ist, daß das Zwangs-Verfahren behufs Wiederbesetzung der Stelle in Gemäßheit der Vorschrift in §. 18, Absatz 2, eingeleitet sei".

Wenn der Ober-Präsident durch Verweigerung seiner Genehmigung der von dem Bischof angeordneten Besetzung einer Pfarrstelle die definitive Wiederbesetzung derselben vereitelt, dann soll Inhalts dieser Bestimmung kein Geistlicher befugt sein, in dem betreffenden Pfarrsprengel eine geistliche Amtshandlung vorzunehmen. Es dürfen also keine Sacramente gespendet, keine Messe gelesen, keine Predigt gehalten werden; mit einem Worte: der Bezirk wird von dem Staate mit dem Interdicte belegt, mit dem Interdicte in seiner schrecklichsten Ausdehnung. Das

ist allerdings noch nicht dagewesen. Es haben freilich Regierungen die Intoleranz so weit getrieben, einzelnen Glaubensgemeinschaften die freie Ausübung ihres Gottesdienstes zu verbieten; aber das ist doch nur dann geschehen, wenn die bezügliche Kirche oder Religions-Gesellschaft in dem Staate nicht zugelassen wurde. Einer anerkannten, berechtigten Kirche in einem gewissen Bezirke die Functionen zu verbieten, — dieser Gedanke mußte dem Dr. Falk vorbehalten bleiben.

Uebrigens ruht die Erwartung, welche mit einer so ungeheuerlichen Bestimmung verbunden wird, wiederum nur auf einem Trugschlusse; sie wird sich nicht realisiren; und wenn man einigermaßen in der Kirchengeschichte bewandert wäre, was man in dem Cultusministerium nicht ist, so würde man die Eitelkeit der Hoffnung begreifen. Offenbar denkt man, durch die Aufregung, welche die projectirte Einstellung aller geistlichen Amtshandlungen natürlicher Weise hervorrufen muß, zugleich einen Zorn der Bevölkerungen gegen das Kirchenregiment, gegen den Bischof zu erwecken. Die Geschichte lehrt aber, daß bei Bedrückungen der Kirche jederzeit die Liebe und Hingebung zu den treuen Seelenhirten gestärkt wird und der gerechtfertigte Unwille sich gegen die Bedrücker wendet. Die beantragte Maßregel ist in der That der Art, daß sie auch die wärmste Anhänglichkeit an ein Staatswesen, das sich zu ihr entschließen könnte, zu erschüttern vermag. Weniger aus Rücksicht auf die Kirche, — auf diese ist ja ohnehin für jetzt nicht zu rechnen, — als im eigenen Interesse sollte der Staat sich so gefährlicher Experimente enthalten.

XIII.

Damit die Regierung möglichst bald ihre Creaturen in die geistlichen Aemter bringe, soll auch bei Versetzungen und bei Umwandlungen einer widerruflichen Anstellung in eine dauernde die Genehmigung des Ober-Präsidenten erforderlich sein. Dadurch sollen auch die schon Angestellten sich ihrer Abhängigkeit von der bürgerlichen Gewalt bewußt werden und zugleich die

mit der oberpräsidentlichen Erlaubniß in das Amt Getretenen die fortdauernde Controle von dieser Seite fühlen. — Die Feindseligkeit ist in der That erfinderisch.

Der §. 16 besagt:

„Der Einspruch findet statt, wenn dafür erachtet wird, daß der Anzustellende aus einem Grunde, welcher dem bürgerlichen oder staatsbürgerlichen Gebiete angehört, für die Stelle nicht geeignet sei, insbesondere wenn seine Vorbildung den Vorschriften dieses Gesetzes nicht entspricht.

Die Gründe für den Einspruch sind anzugeben".

Wenn die Regierung gefragt würde, welche dem bürgerlichen oder staatsbürgerlichen Gebiete angehörigen Gründe hier gemeint seien, so würde sie wohl erwidern, daß der mit diesem Ausdrucke verbundene Begriff ein zu dehnbarer sei, um eine erschöpfende Definition zu geben. Die Erläuterung der „Motive" beschränken sich daher auf eine bloße Umschreibung der gesetzlichen Bestimmung, indem sie sagen: „Demgemäß darf dasselbe" — das Einspruchsrecht — „nur geübt werden aus Gründen, die auf dem staatlichen Gebiete beruhen". An bürgerliche Verbrechen ist bei der Redaction dieser Vorschrift nicht gedacht worden; denn dergleichen Fälle zieht der §. 21 in Betracht:

„Die Verurtheilung zur Zuchthausstrafe, die Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte und der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Aemter hat den Verlust des geistlichen Amtes zur Folge".

Mit der Bestimmung des §. 16 wird also auf etwas Anderes gezielt, als was zu Staats- und anderen öffentlichen Aemtern nach der geltenden Gesetzgebung unfähig macht. Das kann aber nur eine kirchliche oder politische Gesinnung sein, welche der zeitweiligen Regierung nicht gefällt. Unter einem Cultusministerium Falk oder einer Bismarck'schen Reichskanzlerschaft würden also weder sogenannte Ultramontane noch Männer von der politischen Farbe der Centrumspartei in ein geistliches Amt kommen; es würde vielmehr der ein solches Amt Nachsuchende über seine Gesinnungstüchtigkeit in kirchlicher Beziehung das Zeugniß eines excommunicirten „altkatholischen" Professors

oder Priesters und in politischer Beziehung ein solches von einer nationalliberalen Größe, etwa des Juden Lasker, beizubringen haben, um seine Qualification zu einem Amte in der katholischen Kirche darzuthun. Den Mangel einer derartigen Qualification als Grund für die Nichtgenehmigung anzugeben, wird man sich wohl kaum geniren, und sollte das Zartgefühl eines Ober-Präsidenten ihn abgeneigt machen, den wahren Grund seiner Ablehnung auszusprechen, so helfen die „Motive" ihm aus der Verlegenheit, indem sie gestatten, einen andern beliebigen unwahren Grund anzuführen. „Selbstverständlich", sagen sie, „kann es nicht die Absicht sein, dadurch der Staatsregierung den geistlichen Oberen gegenüber die Verpflichtung aufzuerlegen, sich mit derselben in eine weitere Verhandlung über diese Gründe einzulassen und den Beweis der Wahrheit zu führen".

Es ist schon traurig, wenn eine Regierung sich bei der Auswahl und Anstellung der Staatsbeamten von Partei-Interessen leiten läßt; unendlich beklagenswerther aber würde es sein, wenn es ihr gelänge, die letzteren auch für die Besetzung der geistlichen Aemter maßgebend zu machen. Die Kirche ist ein Reich des Friedens und soll eine Zuflucht sein Allen, die aus den Stürmen der Welt sich nach einem Ruhehafen sehnen. Um die Kämpfe der politischen Parteien kümmert sie sich nur so weit, als sie, nach ihrer hohen Sendung, die Seelen der Streitenden von der Bitterkeit der Leidenschaft zu befreien und mit der Sehnsucht nach Frieden zu erfüllen sucht. Wie aber könnte sie diese Aufgabe erfüllen, wenn in ihre Aemter nicht die Hingabe an den Versöhner und seine Lehre, sondern die Lust am Streite für weltliche Interessen führen soll!

Der §. 19 des Gesetzentwurfes lautet:

„Die Errichtung von Seelsorge-Aemtern, deren Inhaber unbedingt abberufen werden dürfen, ist nur mit Genehmigung des Ministers der geistlichen Angelegenheiten zulässig.

Die Succursal-Pfarreien im Bereiche des französischen Rechtes gelten mit dem Ablauf von sechs Monaten nach Verkündigung dieses Gesetzes den Inhabern als dauernd verliehen".

Ob die Pfarrämter dauernd oder auf Widerruf zu besetzen sind, darüber sind die kirchlichen Vorschriften maßgebend, steht aber dem Staate kein Bedingungsrecht zu. So können die Regulär-Pfarreien (von deren Existenz Dr. Falk nichts zu wissen scheint) nach den canonischen Vorschriften in der Regel nur auf Widerruf übertragen werden, und es würde also beispielsweise bei der Regulär-Pfarre zu Hardenberg in der Erzdiöcese Köln, die von den Franziscanern pastorirt wird, eine definitive Besetzung nicht eintreten können.

Was ferner die Succursal-Pfarreien im Gebiete des französischen Rechtes betrifft, so sind dieselben auch in der Bulle De salute animarum als solche aufgeführt. Der Immutation derselben steht ein Decret des Apostolischen Stuhles vom 1. Mai 1845 entgegen. Der damalige Bischof von Lüttich stellte an dem Papst folgende Anfrage:

„An attentis praesentium rerum circumstantiis in regionibus, in quibus, ut in Belgio sufficiens legum civilium fieri non poterit immutatio, valeat et in conscientia obliget usque ad aliam S. Sedis dispositionem disciplina inducta post concordatum anni 1801, ex qua Episcopi jurisdictionem pro cura animarum conferre solent ad nutum revocabilem et illi, si revocentur vel alio mittantur, teneantur obedire? Ceterum Episcopi hac rectores revocandi vel transferendi auctoritate haud frequenter et nonnisi prudenter ac paterne uti solent, adeo et sacri ministerii stabilitati, quantum fieri potest, ex hisce rerum adjunctis satis consultum videatur“.

Die Antwort war folgende:

„Ex audientia Sanctissimi die 1. Maji 1845. Sanctissimus Dominus Noster universa rei, de qua in precibus, ratione mature perpensa gravibusque ex causis animum suum moventibus, referente intra scripto Cardinali S. Congregationis Concilii Praefecto benigne annuit, ut in regimine ecclesiarum succursalium, de quibus agitur, nulla immutatio fiat, donec aliter a S. Sede Apostolica statutum fuerit. — Sig. P. Card. Polidorus, Praefectus. A. Tommasetto, Subsecretarius“. —

Die Bestimmung, daß die Succursal-Pfarreien künftig dauernd verliehen werden sollten, würden die Bischöfe daher nur als eine Erklärung des Staates ansehen können, daß von seiner Seite einer solchen Immutation kein Hinderniß entgegenstehe. Die Immutation selbst würde nur vom Papste vorgenommen werden können. Die Kirche würde überhaupt gegen diese Bestimmung nichts Wesentliches zu erinnern finden, wenn sie auf dem ordnungsmäßigen Wege erfolgte, der Staat sich nicht durch die jetzt vorliegenden Gesetzentwürfe schwere Eingriffe in die Disciplinargewalt der Bischöfe erlaubte und die Gewährung des Brachium saeculare von seinem Belieben abhängig machte. Unter den obwaltenden Umständen aber werden weder die Bischöfe noch die Beneficiaten nach sechs Monaten auf die Erklärung des Staates hin die Succursal-Pfarreien als dauernd verliehen betrachten. — Auch bei diesem Punkte baut man darauf, einen Widerstand gegen die Bischöfe zu erwecken; aber wenn die ad nutum amovibelen Pfarrer auch lebhaft die feste Anstellung ersehnen, werden sie doch schwerlich ein in solcher Form und von solcher Hand gebotenes Geschenk annehmen.

Die Uebergangs- und Schlußbestimmungen enthalten auch noch mancherlei die Kirche Schädigendes, was bei der Redaction der voraufgegangenen Abschnitte des Entwurfes übersehen zu sein scheint und schließlich nachgeholt werden soll. So bestimmt

§. 25: „Ausländer, welchen vor Verkündung dieses Gesetzes ein geistliches Amt (§. 2) oder eines der im §. 10 erwähnten Aemter an kirchlichen Anstalten übertragen worden ist, haben bei Verlust desselben innerhalb sechs Monaten die Reichs-Angehörigkeit zu erwerben".

Daraus folgt, daß, wenn die Regierung das Indigenat nicht ertheilen will, der Betreffende sein Amt verliert. Wenn also der Herr Erzbischof Graf Ledochowski, der, wie oben erwähnt, bei seiner Berufung auf den erzbischöflichen Stuhl nicht preußischer Staats-Angehöriger war, oder die Regierung, welche seine Berufung betrieb, eine besondere Aufnahme des hohen Herrn in den preußischen Unterthanen-Verband für überflüssig erachtet haben und ein solcher Act bisher unterblieben ist,

so liegt es jetzt in der Hand der Staatslenker, auf Grund dieses Paragraphen einen der verhaßten Bischöfe abzusetzen, einfach durch nachträgliche Verweigerung der „Reichs-Angehörigkeit".

Es bestimmt ferner:

§. 26. „Die Vorschriften dieses Gesetzes über den Nachweis wissenschaftlicher Vorbildung und Befähigung finden keine Anwendung, wenn vor Verkündung dieses Gesetzes angestellte Personen in ein Amt gleicher Art versetzt, oder zu dieser Zeit widerruflich verwaltete Aemter an ihre Inhaber dauernd übertragen werden sollen".

E contrario ergibt sich hieraus, daß die Geistlichen, welche in ein höheres Amt hinaufrücken oder mit einem Amte von anderer Art als dem bislang bekleideten betraut werden sollen, nachträglich der wissenschaftlichen Staats-Prüfung sich zu unterziehen haben, falls nicht ein specielles Wohlwollen des Ministers den Einen oder den Anderen davon entbindet. Wer also Vice-Decan oder Decan oder Domherr oder Bischof werden soll, hat sich erst von Herrn Falk's Auserwählten examiniren zu lassen, zu welcher philosophischen Doctrin er sich bekennt, wie er über Protestantismus, Deutsch-Katholicismus und Alt-Katholicismus denkt, ob er in der deutschen Juden-Literatur bewandert ist, und wie weit seine Kenntniß des Anakreon und Properz reicht.

§. 27. „Die in den §§. 4 und 8 dieses Gesetzes vorgeschriebene Staatsprüfung kann mit der theologischen Prüfung verbunden werden, insofern die Einrichtung dieser letzteren Prüfung und die Bildung der Prüfungs-Commissionen Behörden zusteht, deren Mitglieder sämmtlich oder theilweise vom Könige ernannt werden"

und

§. 28. „Die Vorschriften dieses Gesetzes über das Einspruchsrecht des Staates (§§. 1, 10, 12, 15 und 16) finden in den Fällen keine Anwendung, in welchen die Anstellung durch Behörden erfolgt, deren Mitglieder sämmtlich vom Könige ernannt werden"

bezwecken, die evangelischen Kirchen von den wesentlichsten Vor-

schriften des Gesetzes zu eximiren und die Schärfe des Letzteren ausschließlich gegen die katholische Kirche zu kehren.

Die Vorlage ist in allen Theilen ein Tendenzgesetz und spricht daher der Gerechtigkeit durchweg Hohn. Aber die Kirche tröstet sich mit dem Psalmisten:

„Wenn das Meer wüthete und wallete, und von seinem Ungestüm die Berge einfielen, dennoch soll die Stadt Gottes fein lustig bleiben mit ihren Brünnlein, da die heiligen Wohnungen des Höchsten sind".

B. Der Entwurf eines Gesetzes

über die kirchliche Disciplinargewalt und die Errichtung eines Königlichen Gerichtshofes für die kirchlichen Angelegenheiten.

XIV.

Als im Herbste der Gesetzentwurf, betreffend die Grenzen des Rechtes zum Gebrauche kirchlicher Straf- und Zuchtmittel, dem Landtage vorgelegt wurde, las man in den „Motiven" zu denselben:

„Im Uebrigen versteht es sich, daß die Religionsdiener als Träger kirchlicher Functionen der Disciplinargewalt ihrer Oberen nach wie vor unterworfen sind, und daß den Letzteren die Befugniß verbleibt, sie zur Erfüllung der von ihnen übernommenen Pflichten durch angemessene Correctionsmittel anzuhalten. Diese Mittel werden von dem gegenwärtigen Gesetz nicht berührt".

Seit dem 30. November aber, an welchem Tage jener Gesetzentwurf von der Regierung eingebracht wurde, bis zum 9. Januar ist ein für dieses schnell eilende Säculum langer Zeitraum verstrichen, und der Herr Cultusminister hat diese Frist benutzt, um sich des Weiteren zu besinnen, wie und wo er der verhaßten Kirche neue Wunden zu schlagen vermöge. Ein solches Nachdenken mußte ihn darauf führen, daß er das Versprechen, die Disciplinargewalt der Kirche intact zu lassen, zu brechen genöthigt sei, wenn er nicht eines der wichtigsten kirchlichen Gebiete ungeschädigt lassen wolle. Was sich damals „verstand", hat heute keine Geltung mehr. Damals blieben die „Correctionsmittel der kirchlichen Disciplinargewalt von dem

Gesetze unberührt"; heute liegt ein Gesetzentwurf vor, welcher die Formen des Disciplinarverfahrens bestimmt, welcher gewisse Strafen beschränkt und andere ausschließt, welcher durch das Verlangen nach Mittheilung der Entscheidungen gewisser Art an die Staatsbehörde diese Entscheidungen deren Kenntniß unterwirft, welcher die Demeritenanstalten einer Aufsicht unterstellt, welcher ein Rechtsmittel an den Staat gibt, wenn seine Anordnungen nicht befolgt werden, welcher nicht nur dem Betheiligten die Appellation an den Staat gegen die Disciplinar-Maßnahme der Kirche anbietet, sondern sie auch für Fälle anordnet, wenn der Betroffene sich der Strafe gehorsam unterwirft, und welcher endlich einen Staatsgerichtshof, von der Regierung beliebig zu besetzen, schafft, der endgültig über die amtlichen und nichtamtlichen Handlungen aller Kirchendiener, vom höchsten bis zum niedrigsten, entscheidet und nach seinem Ermessen Erzbischöfe und Bischöfe ihrer Aemter entsetzt.

Wie dieser Fortschritt in der Feindseligkeit gegen die Kirche sich entwickelt hat, darüber klärt Herr Dr. Falk in seiner Rede, mit der er die letzten drei Gesetzentwürfe im Abgeordnetenhause überreichte, freimüthig auf. Er sagte: „Der Weg, der zu beschreiten ist, ward zuerst betreten durch die Vorlegung jenes Gesetzentwurfes über die Grenzen der Straf- und Zuchtmittel in der Kirche. — — Jener Entwurf war nicht gedacht als etwas Vereinzeltes; er war gedacht als im Zusammenhange stehend mit anderen Gesetzesvorlagen, und darin liegt allerdings eine erheblich höhere Bedeutung; sie steigt im Zusammenhange mit den anderen Vorlagen, die vor mir liegen. Das Gebiet, welches zu regeln, ist ein außerordentlich großes und weites, und ehe seine durchgreifende Regelung abgeschlossen sein wird, wird wohl noch mehr wie eine Landtagssession verlaufen. Die Staats-Regierung hatte daher, auch weil sie nicht nach jeglicher Richtung hin, insbesondere nach der der Vermögensfrage hin, die genügende Vorbereitung bereits besaß, sich zu fragen, welcher Theil jenes Gebietes zunächst herauszunehmen und zur Beschlußfassung des Landtages zu stellen sei. Und da ist es ihr nicht zweifelhaft gewesen, daß vor Allem dringend geboten erscheine: die Regelung

der Verhältnisse des Clerus — zunächst des katholischen Clerus". — So wird denn offen der Plan proclamirt, Schritt für Schritt mit Maßregeln gegen die Freiheit und Selbstständigkeit der Kirche vorzugehen, bis sie gänzlich in die Fesseln des Staates geschlagen ist und nur noch als eine bürgerliche Institution, etwa wie eine Landes-Creditanstalt oder eine Land-Feuersocietät, fortbesteht.

Wie zum Wesen eines jeden Dinges die Form gehört, so ist ein Theil der Kirche ihre Verfassung, ohne welche sie nicht bestehen, ohne welche sie nicht gedacht werden kann. Eine Aenderung ihrer Verfassung ist eine Aenderung der Kirche selbst. Darum hat schon ihr göttlicher Stifter das Apostolat und nach katholischer Anschauung den Primat des heiligen Petrus eingesetzt und mit denjenigen Rechten und Pflichten, mit der Machtvollkommenheit, und namentlich auch mit der Disciplinargewalt ausgerüstet, welche noch heute Papst und Bischöfe üben. Von den Aposteln sind sodann die Aemter der Presbyter und Diaconen eingesetzt worden, und solchergestalt ist der Bau der Kirche von heiligen Händen im göttlichen Auftrage vollendet und ein jedes Amt in derselben mit eigenthümlichen Aufgaben, Befugnissen und Obliegenheiten ausgestattet worden. Wird diese Verfassung geändert, so ist die Kirche nicht mehr die alte, von dem Heilande und den Aposteln gegründete Kirche — ob unsere modernen Heiden diesen Ursprung der Kirche für maßgebend erachten oder nicht, ist gleichgültig, sie sollen aber bedenken, daß Millionen von deutschen Staatsbürgern an diesen Ursprung glauben — sondern ein anderes, von Menschenhänden bereitetes Werk, dem die der Ersteren gegebene Verheißung fehlt. Das Dogma allein schafft noch keine Kirche, so wenig als die Seele allein, ohne Körper, einen Menschen darstellt. Auch der Protestantismus kann ohne eine Kirchenbildung nicht Gestalt und Leben gewinnen. Es muß also die Kirche nicht bloß an ihrer Lehre, sondern auch an ihrer Verfassung festhalten und kann keiner fremden Macht das Recht einräumen, in ihre Organisation einzugreifen. Namentlich kann sie eine solche Berechtigung nicht dem Staate zugestehen, von dem sie, die göttliche Heilsanstalt, nach allen

inneren und äußeren Beziehungen von ihrer Stiftung an getrennt war. Wer also glaubt, die Kirche nach menschlichem Ermessen und Belieben umgestalten zu dürfen und zu können, zeigt dadurch, daß er, wie der erhabene Gefangene im Vatican jüngst erklärte, die Kirche nicht kennt. Und dies ist auch das mildeste Urtheil, das hier über die Urheber der vorliegenden Gesetzentwürfe gesprochen werden soll. Es fehlt ihnen alles und jedes Verständniß für das Wesen der Kirche, und diesem Mangel, nicht etwas Schlimmerem, soll die cavaliere Art und Weise zugeschrieben werden, in welcher man mit der Kirche umzuspringen gedenkt.

Allerdings, wer die Autorität der Kirche brechen, das Individuum ihrem Einflusse entziehen will, muß die Ordnung, auf welcher sie beruht, vernichten. Denn so lange die Kirche an der ihr von Gott gegebenen Ordnung festhält, also ihren göttlichen Charakter bewahrt, kann ihre Autorität über die Gemüther der Menschen keine Gefahr laufen und wird sie selbst nach der ihr ertheilten Verheißung Bestand haben. Würde sie aber ihre göttlichen Ordnungen verleugnen, dieselben fallen lassen, entweder durch eigene Untreue, oder weil es außer ihr stehenden Elementen gelungen, sie zu untergraben, so würde sie allerdings sich ihrer Kraft entkleiden, von der Höhe einer göttlichen Stiftung in die niedere Sphäre einer weltlichen Institution herabsteigen und sich mit dem Maße von Ansehen begnügen müssen, welches der Staat ihr zu belassen für angemessen erachten sollte.

Die Regierung, welche ihre nächste Absicht — die Autorität der Kirche der des Staates unterzuordnen — bei verschiedenen Veranlassungen unverhüllt ausgesprochen hat, handelt daher ganz sachgemäß und zweckentsprechend, wenn sie zunächst mit Maßregeln hervortritt, welche die Kirchengewalt zu schwächen geeignet sind. Ohne selbstständige Kraft hat kein Ding Bestand, und auch die Ordnungen der Kirche müßten zusammenbrechen, wenn es gelänge, ihr die Kraft und Macht zu nehmen, mit welcher sie zur Erfüllung ihrer Aufgaben ausgestattet ist.

Aber was ist das letzte Ziel des von dem Staate gegen die Kirche unternommenen Kampfes in Preußen und in dem neuen deutschen Reiche?

XV.

Der schwebende Kampf des Staates gegen die katholische Kirche hat nicht blos die Bekenner der letzteren überrascht, sondern auch die mancherlei politischen und religiösen Parteigenossen, welche sich in diesem Kriege jubelnd um des Reichskanzlers Banner schaaren, in Erstaunen versetzt. Eine kurze Zeit hat hingereicht, um jedem Auge, das sich nicht absichtlich verschließt, klar zu legen, daß die angegebenen Motive nicht die in Wahrheit treibenden sind, und daß mit dem Endziele des aufgenommenen Kampfes noch zurückgehalten wird. Was die ersteren, die Motive, anlangt, so hat sich durch die parlamentarischen Debatten, sowie durch die begleitenden und folgenden Erörterungen in der Presse sattsam herausgestellt, daß die polnische Verschwörung, die Staatsgefährlichkeit der Jesuiten und die Feindseligkeit des katholischen Clerus gegen das junge Reich nur wesenlose Schattenbilder gewesen sind, wie sie ein geschickter Künstler zum Entsetzen Unwissender und Unmündiger an die Wand zaubert, und der scheinbare Ernst, mit welchem die Vertreter und Sendboten des großen Maschinisten diese Gefahren für das neue Deutschland zu malen angewiesen waren, ist nur ein Act der „politischen Heuchelei", zu der man sich ja offen bekennt, gewesen. In der That glaubt auch nur eine äußerst geringe Zahl sehr beschränkter Köpfe an die Aufrichtigkeit der von den Officiösen angegebenen Motive; im Allgemeinen erkennt man in ihrer Aufstellung ein politisches Manöver, welches die wahren Gründe zu dem Vorgehen gegen die Kirche verdecken soll. Selbst die ungeberdigsten Schreier sind hiervon überzeugt, und ihre theils albernen, theils empörenden Beschuldigungen ganzer Categorien ehrenhafter, friedliebender und patriotischer Männer sind wissentlich vorgebrachte Lügen und Verläumdungen im servilen Gehorsam gegen den Repräsentanten des modernen Zeitbewußtseins.

Aber welches sind die wahren Motive und welches sind die Ziele des Kampfes? So fragen hüben und drüben Verfolger und Verfolgte, Gegner und Bekenner der Kirche. Die richtige Antwort werden wir finden, wenn wir zunächst einige all-

gemeine Wahrheiten und Verhältnisse in's Auge fassen und sodann den Charakter der maßgebenden Persönlichkeiten in Betracht ziehen.

In dem Wesen der Weltmacht liegt das Streben nach der Omnipotenz des Staates; es ist dieses ein von den Zeiten, von der Nationalität, von der Volksbildung und anderen Bedingnissen unabhängiges, in der Sündhaftigkeit der menschlichen Natur begründetes Gesetz, welches keine Freiheit, kein anderes Recht neben sich duldet. Es vernichtet die Staats-Omnipotenz, mag sie auf dem Wege der Despotie oder der Revolution zur Geltung gekommen sein, jede corporative wie individuelle Freiheit, und setzt einen seelenlosen Mechanismus an die Stelle eines lebensvollen Organismus. In dem allmächtigen Staate finden Kirche und Glauben keinen Raum, müssen die Blüthen der Wissenschaft und Kunst welken und Sitte, Sage und Gewohnheit weichen; ja, die Persönlichkeit muß ihre Rechte an den Staat abtreten. Dieses unheilvolle Streben der Weltmacht kann nur gezügelt werden durch die Unterordnung unter das Gesetz Gottes; nur wenn Fürsten und Obrigkeiten bekennen, daß der Name und Wille Gottes erhabener und berechtigter sind als Name und Wille des Staates, wird der Mensch in den Stand gesetzt, seine ihm auf Erden gestellte Aufgabe zu erfüllen; nur alsdann kann die Kirche, dem ihr ertheilten Befehle gemäß, ihre Gläubigen zu der vom Evangelium verkündeten „herrlichen Freiheit der Kinder Gottes" führen. Die Kirche ist daher zu allen Zeiten die entschiedene Gegnerin der Staats-Omnipotenz gewesen und muß sie noch heute mit den ihr zu Gebote stehenden geistlichen Waffen bekämpfen. Sie kann das Gebot, „Gott mehr zu gehorchen, als den Menschen", nicht verleugnen und muß seine Anerkennung auch von der weltlichen Obrigkeit fordern, damit die Kinder der Kirche ihres Glaubens leben können. In den Zeiten des Heidenthums war die höchste Aufgabe des Staates, seinen Bürgern die Freiheit eines sittlichen Lebens zu gewähren; in der Zeit des Christenthums ist diese Aufgabe des Staates dahin erweitert und geläutert, seine Angehörigen in der Freiheit zu schützen, nach den Geboten Gottes und der christlichen

Kirche zu leben und zu handeln. Es ist daher ganz gleichgültig, ob eine sogenannte Trennung von Staat und Kirche stattfindet oder nicht; immer bleibt die Pflicht des ersteren bestehen, die Kirche und ihre Rechte nicht blos anzuerkennen, sondern auch zu schützen und sich jeder Anordnung oder Maßnahme zu enthalten, durch welche das Gewissen der Gläubigen beschwert wird oder von ihnen Leistungen, die mit den Lehren der Kirche im Widerspruche stehen, gefordert werden. Will man einen solchen Gehorsam gegen Gottes Gebote und eine solche Rücksichtnahme auf die Rechte und Pflichten der Kirche eine Unterordnung des Staates unter die letztere nennen, so mag das immerhin geschehen; eine derartige Unterordnung entspricht der Bestimmung beider Schöpfungen und entwürdigt den Staat in keiner Weise.

Der Staat, welcher sich die Omnipotenz vindicirt, also seinen Willen an die Stelle des Gebotes Gottes setzt, hat keinen mächtigeren und beharrlicheren Gegner in diesem Streben, als die Kirche Christi; will er also zu seinem Ziele, Alles rücksichtslos unter seinen Willen zu beugen, kommen, so muß er die Kirche ihrer Macht und ihres Einflusses entkleiden, sie also entweder vernichten oder unter den weltlichen Scepter beugen; ihre Selbstständigkeit, ihr Wirken nach eigenen Principien kann er nicht ertragen. Der von den Satzungen der Kirche losgelöste Staat erkennt natürlich die Wahrheit der Verheißung, daß „die Pforten der Hölle die Kirche nicht überwinden werden", nicht an und sucht nach Mitteln und Wegen, die Kraft derselben zu brechen. Wie die Geschichte lehrt, hat die Weltmacht in diesen Kämpfen seit der Heidenzeit nur selten zu einer Verfolgung der ganzen Kirche sich verstanden. Der Streit drehte sich mehr um einzelne Gerechtsame, welche die letztere, als in den Bereich ihrer Wirksamkeit gehörig, beanspruchte, während der Staat die kirchliche Machtsphäre in engere Schranken zu weisen sich bemühte. Die Waffen, deren dieser sich bediente, wechselten je nach der Situation, immer aber nahm er, sobald die gerade obwaltende Streitfrage sich zuspitzte, zu dem Versuche die Zuflucht, die Einheit der Kirche zu sprengen. In dem apostolischen Glaubensbekennt-

nisse, dem höchsten Gesetze für jede christliche Gemeinschaft, bekennen wir eine christliche allgemeine Kirche und sprechen dadurch die göttliche Offenbarung aus, daß es auf Erden nur eine Kirche gibt, welche die Hüterin der Wahrheit und die Regentin der Gewissen ist. Die Eine, allgemeine (katholische) Kirche ist an keine Zeit, an keine Nationalität, an keine Staatsverfassung gebunden. Zeit und Raum überschreitend, umspannt sie mit ihren segenträufenden Armen nicht ein Gemeinwesen, nicht ein Volk, nicht einen Staat, sondern die Gesammtheit der Völker und Staaten, die ganze Menschheit. Schon hierdurch steht der Staat, der nur ein Volk oder eine Vereinigung von Völkerschaften umfaßt, in einem Antagonismus gegen die allgemeine, d. h. katholische Kirche, einem Antagonismus, der von dem Staate nur durch Anerkennung des unendlich höheren Berufes der Kirche auszugleichen ist. Der seine Omnipotenz erstrebende Staat muß also naturnothwendig zunächst und vor allem die Einheit der Kirche zu vernichten suchen. Schlagen wir die Blätter der Geschichte nach, so sehen wir zu allen Zeiten und in allen Ländern, sobald der Staat durch günstige Ereignisse und Entwickelungen zu einem mächtigen Selbstbewußtsein gekommen ist, ihn den Versuch machen, die Zusammengehörigkeit der Kirche zu lösen und denjenigen Theil derselben, der in seinem Machtgebiete liegt, sich unterwürfig zu machen. Gleichmäßig aber sehen wir auch den stillen, nicht zu besiegenden Widerstand der Kirche, die ohne materielle Waffen durch Bekennen und Leiden allein allen Mächten dieser Welt siegreich die Stirn bietet.

Es ist ein nicht zu unterschätzender, schlauer Gedanke einer lediglich weltlichen Politik, an die Stelle der weltumfassenden Kirche kleine, kraft- und marklose Landeskirchen zu setzen, welche, der gewaltigen Macht der Katholicität entbehrend, in einer ärmlichen Willkür-Ordnung nimmermehr die Kraft zum Widerstande gegen eine wohlorganisirte Weltmacht finden können. Bis zum heutigen Tage sind die wiederholten Versuche zu einer solchen Verwirrung und Zertheilung der Kirche nicht gelungen, und wenngleich die Reformation im sechszehnten

Jahrhundert eine Zerklüftung und einen Abfall herbeiführte, der noch heute in betrübender Weise Brüder und Landesgenossen von einander reißt, so ist doch die alte Mutterkirche in ihrem Bewußtsein von Rechten und Pflichten unerschüttert geblieben, und in dem Glauben an die Freiheit der Kirche von der Gewalt des Staates sind auch die von ihr getrennten Mitglieder der protestantischen Kirchen, soweit sie an den Grundwahrheiten der Kirche festgehalten haben, treue Glieder der allgemeinen Kirche geblieben.

Die allgemeine christliche Kirche stürzen und an ihrer statt, zur Befriedigung eines unklaren religiösen Bedürfnisses, sogenannte Nationalkirchen setzen, das ist ein Ziel, welches der Staat, der sich des Bewußtseins seines göttlichen Berufes entäußert hat und nur der eigenen Machtvollkommenheit nachstrebt, mit allen ihm zu Gebote stehenden äußerlichen Machtmitteln zu erreichen beflissen sein muß. Zu allen Zeiten und in allen Ländern haben die Staatsgewalten, die sich politisch consolidirt erachteten, sofort die Constituirung von Landeskirchen in's Auge gefaßt in der richtigen Erkenntniß, daß ihre Gewalt, so lange als eine katholische (d. h. allgemeine) Kirche besteht, immer nur eine begrenzte, von einer höheren Gewalt in Schranken gehaltene bleiben muß. Denn eben weil dieses die ganze Erdenwelt einigende Band die Ungebundenheit der Staatsgewalt fesselt, sucht der die Gesetze des Christenthumes perhorrescirende Staat sich von einer solchen Fessel zu befreien; und die Einrichtung einer Nationalkirche ist zweifellos für ihn das geeignete Mittel, sich des gefährlichsten Gegners zu entledigen und zugleich sich dem ersehnten Ziele, der eigenen Omnipotenz, zu nähern.

Dies ist auch der Inhalt und die Bedeutung des heute gegen die katholische Kirche eröffneten Kampfes. Das Endziel desselben ist die Errichtung einer deutschen Nationalkirche.

XVI.

Als nach den Befreiungskriegen die Zeit der unklaren Sehnsucht nach einer Wiederherstellung des deutschen Reiches eintrat, suchte man mit mehr Eifer als Scharfsinn nach den=

jenigen Momenten, welche geeignet scheinen mochten, die schmerzlich vermißte Einheit zu fördern, und ließ sich dabei vorzugsweise von einer eben so tendenziösen als oberflächlichen Geschichtsforschung leiten. Als Hauptgründe des Zerfalles Deutschlands glaubte man einerseits die Zwistigkeiten zwischen Päpsten und Kaisern, andererseits die Kirchentrennung im sechszehnten Jahrhundert bezeichnen zu müssen, und eine sehr natürliche Folgerung aus solchen Prämissen war das Verlangen nach einer deutschen Nationalkirche. Wie die Gelehrten und Ungelehrten, die eine solche Forderung erhoben, sich diese Kirche bei den obwaltenden Verhältnissen dachten, wie sie Katholiken und Protestanten unter einen Hut zu bringen hofften, das zu offenbaren sind sie ihren Zeitgenossen schuldig geblieben. Das Dogma aber, daß zur Einheit Deutschlands auch eine deutsche Nationalkirche gehöre und es ohne eine solche mit dieser Einheit nichts sei, spukt nach wie vor in den verworrenen Köpfen unpractischer Professoren, unkirchlicher Halbweiser und zünftiger Politiker, die über ihre anderweitige Thätigkeit das Verständniß für den Begriff „Kirche" verloren haben.

Es ist daher nicht so befremdend, als es in der ersten Ueberraschung scheinen mag, daß, nachdem die Aufrichtung des neuen Reiches dem leitenden Staatsmanne als reife Frucht der Siege unserer tapferen Krieger in den Schooß gefallen war, ihm bei der Musterung aller wünschenswerthen Vorkehrungen und Einrichtungen zur Befestigung der jungen Einheit auch der Gedanke an die Schöpfung einer deutschen Nationalkirche nahe trat. Eine von der universellen (katholischen) Kirche und der Gemeinschaft mit den Christen in anderen Ländern, namentlich auch von der päpstlichen Autorität, gelöste deutsche Landeskirche, die selbstverständlich eine staatliche Institution, also auch der Staats-Regierung widerstandslos unterworfen sein muß, schien dem glücklichen Reichskanzler ganz besonders geeignet, das Reich vor fremden Einflüssen zu behüten und auf dem wichtigsten geistigen Gebiete eine Uniformität, wie seit fast 400 Jahren Deutschland nicht gesehen, zu schaffen. Und warum sollte das Unternehmen nicht gelingen? War doch schon so Vieles, weit über Erwartung

hinaus, gelungen, daß man wohl auf eine weitere Gunst des Schicksals zu hoffen berechtigt war. In dem alten Preußen war das Experiment ja zum Theil schon gelungen. Dort war eine „evangelische Landeskirche", wenn auch unter dem Widerspruche der Betheiligten und mit Zuhülfenahme von Gewaltmaßregeln eingeführt worden und bewährte sich zur Zufriedenheit der Regierung. Warum sollte ein etwaiger Widerstand im übrigen Deutschland nicht ebenso leicht überwunden werden?

Die Gelegenheit schien ein solches Vorgehen im höchsten Grade zu begünstigen und eine Menge zusammentreffender Umstände den Erfolg zu sichern. Zunächst wurde die allgemeine Stimmung in Rechnung gezogen; aber gleich hier gerieth man in einen schwerwiegenden Irrthum. Die Auslassungen einer kirchenfeindlichen Presse verwechselte man mit der Stimme des Volkes und hielt die Anschauungen der Majoritäten in Reichs- und Landtagen für die Meinung der Mehrzahl der Reichsbürger. Der Reichskanzler, davon sind wir überzeugt, wäre in eine so folgenschwere Verkennung der realen Verhältnisse nicht verfallen, wenn ihm eine bessere Berathung zur Seite gestanden hätte. Aber die Wagener, Bucher, Aegidi waren wohl am allerwenigsten befähigt, über Stimmungen und Neigungen des katholischen Deutschlands zu urtheilen, und ihre auf bloßen Abstractionen beruhenden Gutachten und Rathschläge konnten nicht wohl anders als in die Irre führen. So aber wurde der Glaube, daß die deutschen Katholiken sich von Rom zu trennen geneigt seien, vorherrschend, und man zog „mit leichtem Herzen" in den Kampf mit einem Gegner, dessen Stärke man mit süßer Selbstgenügsamkeit unterschätzte.

Als den zweiten günstigen Umstand betrachtete man die bedrängte Lage des Papstes. Von den sämmtlichen katholischen Regierungen verlassen, seines Erbes beraubt, schien das Oberhaupt der Kirche in einem Grade wehrlos zu sein, daß ein irgend nachhaltiger Widerstand von dieser Seite nicht befürchtet wurde; und auch die mit einem hohen Alter verbundene Schwäche und Kränklichkeit sprach dafür, daß man einer beachtenswerthen Energie nicht begegnen werde.

Das Verhalten des deutschen Episcopats ferner wurde in einer Weise aufgefaßt, daß man sich der Hoffnung hingab, in dem geplanten Feldzuge gegen Rom die Herren Bischöfe als Bundesgenossen zur Seite zu sehen. Die Mehrzahl derselben hatte auf dem Concil zur Opposition gehört, und ihre sofortige Unterwerfung unter die Beschlüsse des letzteren deutete man als Charakterlosigkeit, Mangel an Ueberzeugungstreue und an Muth. Etwas legislativer und administrativer Druck, wie Temporaliensperre und Aehnliches, würde, so vertraute man, die Herren bald weich machen; und da sie ja au fond du coeur die Abhängigkeit von Rom herzlich satt seien, so würden sie die Absichten des kirchenfeindlichen Staatsregimentes auch ganz gern unterstützen.

Als höchst willkommener Kampfgenosse wurde sodann der „Alt-Katholicismus" begrüßt. Man freute sich bereits, eine neue große Kirchentrennung sich entwickeln und das katholische Deutschland zum größten Theile sich von der römischen Kirche scheiden zu sehen. Diese Bewegung sollte dann ein reiches Material zum Bau der projectirten neuen Nationalkirche liefern; und um sie in Fluß zu bringen, ließ man schnell einige Bevorzugungen der von der alten Kirche Abgefallenen eintreten.

Endlich hatte man die Ueberzeugung, daß fast sämmtliche verbündete deutsche, sowie alle Regierungen des Auslandes auf Seite des Fürsten Bismarck stehen oder doch wenigstens ihren Einfluß nicht zu Gunsten der Gegner geltend machen würden, daß der Fürst also in seiner Action ganz frei und ungenirt sei.

Diese Combinationen mochten in den Augen von Leuten, denen ein tieferes religiöses Bewußtsein abgeht, und die daher auch von der Kraft des Glaubens keine Ahnung haben und ebensowenig die unbesiegbare Gewalt der Kirche Christi kennen, eine gewisse Berechtigung haben; aber es wurden dabei andere Momente außer Acht gelassen, von einer Erheblichkeit und Bedeutung, daß sie das ganze schöne Rechen-Exempel zu Schanden machen. — Die kirchliche Treue des katholischen Deutschlands hatte man nicht in Betracht gezogen; man glaubte den Verläumdungen kirchenfeindlicher Blätter, daß unser Volk zum Abfalle

reif sei, und verschloß die Augen vor den Zeichen und Aeußerungen der Liebe und Anhänglichkeit an den Oberhirten und die heilige Kirche. Man verkannte die tiefe Wahrheit, daß mit den Waffen der List und Gewalt gegen die Kirche nicht anzukämpfen, und daß ein beraubter und gefesselter Papst mächtiger ist, als ein über Länder und Schätze gebietender. Man begriff nicht den die persönliche Ansicht hingebenden Gehorsam der Bischöfe an die Beschlüsse des Concils.

Aber aller dieser Täuschungen und Lockungen ungeachtet wäre man wohl von dem durch nichts gerechtfertigten Kriegszuge gegen die Kirche zurückgewichen, wenn nicht noch eine andere, entscheidende Thatsache hinzugetreten wäre, — der Glaube des Reichskanzlers an seinen göttlichen Beruf zur Gründung einer deutschen Nationalkirche. Er ist von der Ueberzeugung durchdrungen, daß, wie er das Werkzeug in der Hand der Vorsehung gewesen ist, das neue deutsche Reich aufzurichten, ihm auch die Aufgabe zugewiesen sei, diesem Reiche eine einige, von Rom unabhängige Kirche zu geben. Dieser Glaube, den er offen ausspricht, steht bei ihm so fest, daß er einstweilen an die Möglichkeit eines Scheiterns ihrer Pläne nicht denkt. Wie diese Zukunftskirche beschaffen sein, in welcher Form sie sich dem mit ihr beschenkten neuen Reiche darstellen soll, darüber ist man an der maßgebenden Stelle wohl noch nicht im Klaren.

Das sind also die treibenden Gründe der Gegner: der Marsch gegen Rom und die Zerstörung des Vatican, wie er ist, geschichtlich und kirchenrechtlich sein soll, und die Errichtung einer deutschen Nationalkirche.

Aber die Idee einer Nationalkirche wird wie eine Seifenblase verfliegen, und die Thore von Canossa stehen jederzeit geöffnet, wohin zu gehen weder unstatthaft, noch unehrenhaft ist, denn der Gang nach Canossa bedeutet nichts anderes, als die Aussöhnung des Staates mit der Kirche.

XVII.

Die kirchliche Disciplinargewalt gehört so wesentlich zu der Verfassung der Kirche, daß die Letztere auf dieses Attribut unter keinen Umständen verzichten und nimmermehr darauf eingehen kann, sich ihr Rechtsgebiet in einer Weise, wie der vorliegende Gesetzentwurf beabsichtigt, verkümmern zu lassen. Die kirchliche Regierungsgewalt erstreckt sich so weit, als Bestimmung und Leben der Kirche reichen, und wenn sie schon als eine Anstalt, welche wesentlich auf die Zucht und Besserung der Menschen gerichtet ist, die Gewalt besitzt, ihre ungehorsamen Mitglieder zu ermahnen, zu strafen und zuletzt von ihrer Gemeinschaft auszuschließen, so ist ihr, zur Erhaltung der kirchlichen Ordnung, die Aufsicht der höheren Beamten über die niederen ganz unentbehrlich, und diese bildet daher einen wesentlichen Bestandtheil der Kirchengewalt und erstreckt sich auf alle Amtspflichten, welche dem Untergebenen obliegen.

In dieses der Kirche ureigene Gebiet will nun nach Inhalt des vorliegenden Gesetzentwurfes der Staat in einem Umfange eindringen, wie selbst in dieser der Kirchenfeindschaft, der Staats-Omnipotenz und dem Absolutismus zugeneigten Zeit, kein anderer Staat zu unternehmen versucht hat! Nicht Oesterreich, nicht Italien, nicht Spanien haben die Kirche in gleicher Weise einzuschnüren versucht; ja, selbst das heidnische Reich in den ersten drei Jahrhunderten unserer Zeitrechnung hat nicht daran gedacht, einen solchen Raubzug in die Rechtssphäre der Kirche zu unternehmen.

Die dem Gesetzentwurfe beigegebenen „Motive" erklären sich über die Veranlassung zu der Vorlage äußerst kurz. „Eine nähere gesetzliche Regelung", sagen sie, „ist schon aus Gründen der Rechtssicherheit als Bedürfniß anzusehen, zumal im Hinblick auf die in den letzten Jahren in der katholischen Kirche eingetretenen Ereignisse. Vor Allem aber bedarf es der Herstellung eines Zustandes, welcher, unter Wahrung des kirchlichen Rechtes, dem Staate Raum für seine oberstthoheitlichen Pflichten schafft. — Diese Limitirung hält sich innerhalb der

Grenzen des Bedürfnisses. Ihre Rechtfertigung liegt in der Erwägung, daß dem besonderen Schutz und der bevorzugten Stellung, welche die genannten, als privilegirte Corporationen anerkannten Religions-Gemeinschaften vor allen übrigen im Staate einnehmen, auch erhöhte Aufsichtsrechte resp. Garantien gegen einen Mißbrauch zur Seite stehen müssen". — Wo jetzt die Rechts-Unsicherheit liegt, die doch Niemand empfindet, und über welche keine Klage laut geworden ist, bleibt ungesagt. Was aber den „besonderen Schutz", den die katholische Kirche in unserem Staate zur Zeit genießt, und ihre „bevorzugte Stellung" angeht, so wird man bei diesen wohlklingenden Worten an das Schulaufsichts- und Kanzelgesetz, an die Vertreibung der Jesuiten und die Aechtung verwandter Orden und Congregationen, an die Ausweisung der Schulschwestern aus der Schule, an das Verbot religiöser Vereine für die Jugend, an die Begünstigung des „Altkatholicismus" und vieles Andere, ganz besonders auch an die Ernennung des Dr. Falk zum Cultusminister erinnert. Indessen es ist gar keine Rechtfertigung besser als eine unwahre, und so soll über den Mangel einer solchen fortgegangen werden.

Die Vorlage zerfällt in vier Abschnitte, deren erster die Eingriffe in die Disciplinar-Gerichtsbarkeit der Kirche im Allgemeinen enthält. Der zweite enthält die Bestimmungen über das Einschreiten des Staates in speciellen Disciplinarfällen; der dritte Abschnitt gibt Vorschriften über die Ausübung der Kirchendisciplin durch den Staat selbst, und der vierte handelt von dem Gerichtshofe für kirchliche Angelegenheiten.

In dem ersten Abschnitte fällt gleich die Bestimmung des §. 1 auf:

„Die kirchliche Disciplinargewalt darf nur von deutschen kirchlichen Behörden ausgeübt werden".

Eigentlich könnte die Regierung sich die Mühe einer weiteren Gesetzgebung zur Vernichtung der katholischen Kirche sparen, wenn es ihr gelingt, diesen Paragraphen zum Gesetze zu erheben und die darin enthaltene Vorschrift durchzuführen. Dann wäre die päpstliche Gewalt über die Kirche in Preußen beseitigt, die Letztere von dem Apostolischen Stuhle losgelöst,

damit ihre Katholicität vernichtet, und die „Königlich preußische katholisch-lutherisch-reformirte Landes- oder Nationalkirche“ fertig. Um die „national-kirchliche Einheit“ herzustellen, erhielten vielleicht einige Bischöfe Sitze im Ober-Kirchenrathe neben den Berliner Hofpredigern und Ober-Consistorialräthen, und der Liberalismus würde sich zufrieden erklären.

Aber wäre es in der That der dieser Bestimmung zu Grunde liegende Gedanke, den Papst seiner Gewalt über die katholische Kirche in Preußen oder, richtiger gesagt, diese der Autorität des Papstes zu berauben? Die „Motive“ sprechen sich darüber nicht aus; aber der Wortlaut des Gesetzentwurfes läßt eine andere Auslegung kaum zu, und der Entwickelungsgang, den die Kirchenpolitik der Regierung genommen hat, stellt allerdings ein solches Ziel in Aussicht. Sonach würden Fürst Bismarck und Dr. Falk auf die Durchführung eines Werkes rechnen, an welchem während eines Jahrtausends die weltklügsten, kühnsten und mächtigsten Monarchen kläglich gescheitert sind, und zu welchem selbst die Kräfte eines Luther und der anderen Reformatoren nicht hingereicht haben. Was aber der höchsten religiösen Begeisterung nicht gelungen ist, das sollte der Vermessenheit politischer Unternehmungslust zu vollbringen beschieden sein?

Auf dem Primate des Apostelfürsten und seiner Nachfolger ruht der ganze Bau der katholischen Kirche, ihre Einheit in Dogma, Verfassung und Cultus; räumt man diesen Grundstein fort, so stürzt das großartigste Gebäude, das die Welt gesehen, zusammen, ein Gebäude, das sichtlich durch den Willen des Höchsten errichtet ist und erhalten wird. Ohne Papst keine katholische Kirche, und ohne päpstliche Gewalt kein Papst! Es ist daher unverständig, von einer kirchlichen Disciplinargewalt in der katholischen Kirche zu sprechen, während man die Disciplinargewalt des Papstes anzuerkennen sich weigert. Der Mensch ist in erster Linie Christ und erst in zweiter Linie Preußischer Unterthan. Die Kirche ist eine höhere und berechtigtere Ordnung als der Preußische Staat. Verfassung und Gesetze der Kirche

gehen der Verfassung und den Gesetzen Preußens vor. Der Papst ist für den Katholiken die höchste Autorität in kirchlichen Dingen und kann von dem mächtigsten Monarchen der Welt nicht in seiner legitimen Gewalt über die Kirche beschränkt werden. Diese Sätze dürften sich der Erwägung des Cultusministers empfehlen; vielleicht würde er dann zur Einsicht kommen, daß Herr Dr. Falk als Bekämpfer des Papstthums eine scherzhafte Figur macht.

Die weiteren Vorschriften,

daß kirchliche Disciplinarstrafen, welche gegen die Freiheit oder das Vermögen gerichtet sind, nur nach Anhörung des Beschuldigten verhängt werden,

daß der Entfernung aus dem Amte ein geordnetes Verfahren vorausgehen,

daß die körperliche Züchtigung unzulässig sein soll,

daß Geldstrafen nicht 30 Thaler oder den Betrag eines einmonatlichen Amts-Einkommens überschreiten dürfen,

daß Freiheitsstrafen nur in einer Demeriten-Anstalt zu verbüßen sind, nicht über drei Monate dauern und nicht wider den Willen des Betroffenen vollstreckt werden dürfen,

sind zum Theil ganz überflüssig, da ohne den Betheiligten zu hören, niemals eine Strafe verhängt wird, die körperliche Züchtigung längst außer Gebrauch ist u. s. w. Daß aber die Geldstrafen einen so geringen Betrag in geeigneten Fällen nicht übersteigen sollen, ist wohl nur zur Schwächung der kirchlichen Autorität beliebt worden; denn der Grund, den die „Motive" angeben, daß nämlich eine höhere Geldbuße den Charakter einer Disciplinarstrafe verliere, widerspricht dem allgemeinen Gebrauche der preußischen Behörden, von denen sehr häufig höhere Geldstrafen im Disciplinarwege festgesetzt werden. — Wenn ferner die Verweisung in eine Demeriten-Anstalt nur bei der Einwilligung des Betroffenen zum Vollzuge kommen kann, so ist die Haft keine Strafe mehr.

Weit wichtiger als diese theils zwecklosen, theils zweckwidrigen Bestimmungen ist die Vorschrift des §. 7:

„Von jeder kirchlichen Disciplinar-Entscheidung, welche auf eine Geldstrafe von mehr als 20 Thalern, auf Verweisung in eine Demeriten-Anstalt für mehr als 14 Tage, oder auf Entfernung aus dem Amte lautet, ist dem Ober-Präsidenten, gleichzeitig mit der Zustellung an den Betroffenen, Mittheilung zu machen. Diese Mittheilung muß die Entscheidungsgründe enthalten".

Im Zusammenhange damit bestimmen §. 10:

„Gegen Entscheidungen der kirchlichen Behörden, welche eine Disciplinarstrafe verhängen, steht die Berufung an die Staatsbehörde offen"

und §. 12:

„Die Berufung steht Jedem zu, gegen welchen die Entscheidung ergangen ist, sobald er die dagegen zulässigen Rechtsmittel bei der vorgesetzten kirchlichen Instanz ohne Erfolg geltend gemacht hat.

Liegt ein öffentliches Interesse vor, so steht die Berufung auch dem Ober-Präsidenten zu, jedoch erst dann, wenn die bei den kirchlichen Behörden angebrachten Rechtsmittel ohne Erfolg geblieben sind oder die Frist zur Einlegung derselben versäumt ist".

Durch diese Bestimmungen wird der Kirche die Disciplinargewalt wegescamotirt und auf den Staat übertragen. Sie kommt durch dieselben in eine noch untergeordnetere Stellung als eine Polizeibehörde, welche auch wohl Polizeistrafen festsetzen kann, aber die Berufung an die Gerichte gewärtigen muß, deren Entscheidung dann maßgebend ist. Aber gegen ein Polizei-Strafresolut steht nur dem Betroffenen der Recurs offen, und wenn dieser ihn nicht einlegt, erlangt das Strafresolut Rechtskraft, und die Behörde kann dasselbe executivisch vollstrecken. Gegen die Entscheidung der Kirchenbehörde dagegen steht, selbst wenn der Bestrafte sich bei derselben beruhigt, weil er sie als richtig anerkennt oder aus anderen Gründen, dem Vertreter des Staats-Interesses noch die Berufung zu, die nach §. 13 nicht einmal an eine Präclusivfrist gebunden ist. Und selbst wenn auch von dieser Seite die kirchliche Entscheidung nicht angefochten

wird, so ist die Kirchenbehörde doch nicht in der Lage, die erkannte Strafe zu vollstrecken, denn §. 9 verordnet:

„Eine Mitwirkung des Staates bei Vollstreckung kirchlicher Disciplinar-Entscheidungen findet nur dann statt, wenn dieselben von dem Ober-Präsidenten nach erfolgter Prüfung der Sache für vollstreckbar erklärt worden sind. Die Vollstreckung erfolgt im Verwaltungswege".

An und für sich also sind die Entscheidungen der kirchlichen Behörden ganz wirkungslos; erst die Genehmigung des Staates gibt ihnen Kraft und Bedeutung. Unwürdiger kann eine Behörde nicht gestellt, mehr kann sie nicht herabgedrückt werden. In diesem Verhältnisse muß sie jegliche Autorität bei ihren Untergebenen einbüßen und jede Willensäußerung bei ihrer absoluten Machtlosigkeit zum Spotte werden. Ja, es könnte sich in der That fragen, ob sie nicht eine würdigere Stellung gewinnen würde, wenn sie auf alle Disciplinargewalt verzichtete und die Handhabung derselben ganz dem Staate überließe. Es würde dies vielleicht unter solchen abnormen Verhältnissen das Gerathenste sein, wenn die Kirche in der Lage wäre, überhaupt auf die ihr anvertrauten Güter Verzicht leisten zu können.

Von der Erlaubniß, ihre Entscheidungen einem Beamten des Staates mit der Bitte um Prüfung und Gutheißung zu übergeben, kann aber die Kirche nicht einmal Gebrauch machen, da ein solches Verfahren nicht bloß eine Unterwerfung unter eine Vergewaltigung, sondern auch eine Theilnahme an derselben involviren, die Kirche also an sich selbst und an ihrem göttlichen Stifter durch eine solche Handlungsweise freveln würde.

Was soll aber aus einem Organismus werden, in welchem das Haupt keine Gewalt über die Glieder hat, in welchem die Letzteren ungefährdet dem eigenen Belieben nachgehen können, in welchem der einheitliche Wille gebunden ist? Nur wer die Vernichtung der Kirche anstrebt, kann ihr eine solche Fesselung ihrer Kräfte ansinnen.

Es ist ferner nicht außer Acht zu lassen, daß nicht eine befreundete, wohlmeinende Macht sich neben die Kirche stellt, um ihr einen Theil ihrer Aufgaben abzunehmen und diese in ihrem

Dienste und Interesse zu lösen, wie bisweilen die Weltmacht bei der Usurpation kirchlicher Rechte, z. B. bei Uebernahme der Verwaltung der Externa, vorgegeben hat, sondern in offen documentirter Feindschaft gegen die Kirche sollen solche Einrichtungen getroffen werden, um derselben Macht und Einfluß zu rauben. Darüber läßt die Geschichte der letzten Jahre, darüber lassen die „Motive" zu dem Gesetzentwurfe, darüber läßt die den letzteren einleitende Rede des Cultusministers keinen Zweifel zu. „Der Geistlichkeit", sagt Dr. Falk, „soll Selbstständigkeit gewährt werden auf dem Boden nationaler Bildung; innere Freiheit soll dazu dienen, die Abhängigkeit zu beseitigen". Was soll dies anders heißen als: die niedere Geistlichkeit soll der Autorität ihrer Oberen entzogen und zur Unbotmäßigkeit verlockt werden?

In welchem Geiste also würde die staatliche Mitwirkung bei der Uebung der kirchlichen Disciplin geleistet werden? Nicht zur Stärkung der letzteren, sondern sicherlich zu ihrer Abschwächung bis zur Vernichtung. Von einer unparteiischen, sachgemäßen, geschweige denn einer der Kirche wohlmeinenden Thätigkeit der Ober-Präsidenten in dieser Richtung wird nicht die Rede sein; denn, abgesehen von den maßgebenden Instructionen, für deren nicht mißzuverstehende Fassung Herr Falk Sorge tragen wird, so wird man auch um die geeigneten Persönlichkeiten nicht in Verlegenheit kommen, die mit Lust und Liebe die Intentionen der Regierung in's Werk setzen. Von solchen natürlichen Voraussetzungen, wie, daß mit der Bearbeitung katholischer Angelegenheiten auch Katholiken betraut werden, muß selbstverständlich abstrahirt werden; im günstigsten Falle wird ein in Vorurtheilen gegen die katholische Kirche befangener gläubiger Protestant gewählt werden; in der Mehrzahl aber werden wohl nur Namen-Christen, Gesinnungs-Genossen des Dr. Falk, vielleicht auch „Altkatholiken" und — später vielleicht auch einmal Juden herangezogen werden. Nicht also die Pflege der Disciplin, sondern die Lockerung der Disciplin wird das leitende Ziel dieser staatlichen Thätigkeit sein, um den der kirchlichen Rüge verfallenen Geistlichen nach dem Ausdruck des Ministers zur „Selbstständigkeit, inneren Freiheit und Unabhängigkeit" zu führen!

XVIII.

Der heutiges Tages mit Schlagworten und Phrasen getriebene Mißbrauch hat die Sprache bereits derart verfälscht, daß die Bedeutung vieler Worte geradezu das Gegentheil von dem geworden ist, was sie nach Etymologie und mehr als tausendjähriger Geschichte sein sollte, und daß die Namen der höchsten geistigen Besitzthümer und Richtungen zu Bezeichnungen der verwerflichen Gegensätze umgewandelt sind. Mit keinem Worte aber haben Unverstand und Lüge in gleichem Maße ihr frivoles Spiel getrieben wie mit dem Worte „Freiheit". Ist es doch so weit gekommen, daß viele wahrhaft freisinnigen Männer den schönen Ausdruck für ihr bestes Streben zu vermeiden suchen, um nicht in Gefahr zu gerathen, den principiellen Gegnern zugezählt zu werden. Die Feinde der Freiheit aber nennen sich nach ihr „Liberale" und wenden alle Macht, welche zeitweise das Geschick in ihre Hände legt, dazu an, um unter ihrem Paniere und in ihrem Namen der Sache des Despotismus und der Unterdrückung zu dienen.

Die falsche „Freiheit", welche in dieser unserer Zeit Sinne und Herzen so mächtig durch ihren Namen bestrickt, daß sie den bethörten Völkern, unter dem Beifallsgeschrei der Geknechteten selbst, ihr Joch aufzulegen vermag, ist nichts Anderes als die Geltendmachung des menschlichen Willens an Stelle des Gehorsams gegen Gott. Es ist die Ungebundenheit von den göttlichen Gesetzen in den Ordnungen des Lebens, welche der Liberalismus erstrebt, um Raum zu gewinnen für die Verwirklichung der Abstractionen der menschlichen Vernunft oder vielmehr, da sie sich von Gott abgekehrt hat, der menschlichen Thorheit. Das heiligende und erhaltende Princip jedweder Ordnung ist die Autorität, von Gott selbst der Kirche, dem Staat und der Familie zu Grunde gelegt, deren Beseitigung und Ersetzung durch menschlich erdachte Institutionen und Garantien die Ordnungen in Unordnungen verkehren und ihren Segen in Unsegen wandeln muß. Aber gerade die Freiheit von der Autorität fordern die Gegner der wahren Freiheit und

es tritt bereits überall hervor, wohin die Realisirung dieser Forderung in ihren Consequenzen führt.

In der Kirche soll nach den Grundsätzen des Liberalismus die Autorität des Papstes und des Concils, überhaupt des kirchlichen Lehramtes dem Rechte der freien Schriftforschung und der Auslegung durch die Vernunft des Einzelnen weichen. Es wird also das Recht der individuellen Ueberzeugung anerkannt und dem Subjectivismus die unbedingte Herrschaft eingeräumt. Daß damit der Bestand einer Kirche, ja nur einer Secte oder Gemeinde nicht vereinbar ist, mag einstweilen außer Betracht gelassen werden; aber wohin führt die Lossagung von dem heiligen Lehramte der Kirche? Zunächst wird nicht zu bestreiten sein, daß auf der ganzen Erde nur außerordentlich wenige Menschen im Stande sind, sich des Rechtes der freien Schriftforschung zu bedienen, schon aus linguistischen Gründen, weil die Mehrzahl des Hebräischen und Griechischen nicht mächtig ist und jedenfalls sogar unter den Philologen nur sehr Wenige in der Lage sind, aus dem Urtexte der heiligen Schrift die Offenbarungen Gottes zu interpretiren. Durch den Gebrauch einer Uebersetzung aber unterwirft man sich schon der Autorität des Uebersetzers. Die unendliche Mehrheit in der Christenheit kann also einer Autorität nicht entbehren, um zur Erkenntniß ihrer Pflichten zu kommen, und in Ermangelung des kirchlichen Lehramtes muß sie sich also an die menschliche Weisheit Solcher wenden, die eine unfehlbare Einsicht in die göttlichen Heilswahrheiten zu besitzen behaupten. Das ist aber der Punkt, auf den der kirchliche Liberalismus hinsteuert; er predigt die Freiheit von der Autorität der Kirche und substituirt derselben die Autorität ungläubiger Professoren und ausgestoßener Priester. Die Nöthigung, solchen Lichtern zu folgen, ist aber doch eine wunderbare Freiheit!

Ebenso fordert der Liberalismus die Freiheit von der Autorität des geistlichen Amtes; nicht dieses soll, seiner göttlichen Einsetzung gemäß, die Kirche leiten und regieren, sondern der ganze Laienstand soll an der Regierung theilnehmen. Also nicht die Bischöfe sollen den Gemeinden ihre Hirten und

Lehrer geben oder Unwürdige aus der kirchlichen Gemeinschaft schließen oder die Kirchendisciplin aufrecht halten, sondern der ganze Haufen der Namenchristen, möge ihr Standpunkt zu dem christlichen Bekenntniß sein, welcher er wolle. Die Majorität beschließt, und ihre Beschlüsse sind auch für die Andersmeinenden maßgebend, sofern sie von kirchenfeindlichem Geiste diktirt sind. Excommunicationen, von Bischöfen ausgehend, sind Tyrannei, aber von abgefallenen Gliedern der Kirche ausgesprochen, sehr preiswürdig. Die Bannbulle, die der Papst gegen Luther erlassen hatte, verbrannte dieser unter dem Jubel seiner Studenten; aber Carlstadt, die Schwenkfeldianer und Widertäufer that er selbst in den Bann. Als in den spanischen Niederlanden zwei Häretiker als Opfer der Inquisition fielen, eiferten die Reformatoren gegen die Ketzergerichte; aber der „sanfte" Melanchton und Calvin ließen Servet verbrennen. Also nicht eine Freiheit soll aus der Beseitigung der legitimen geistlichen Gewalt hervorgehen, sondern eine Dienstbarkeit unter anderen Gewalten; der göttlichen Autorität will man entrathen, aber nicht der menschlichen. Ganz consequent verfuhren daher nach diesem Grundsatze die regierenden Kreise in England, als sie sich von der Mutterkirche trennten. Sie legten alle Attribute, Befugnisse und Gerechtsame, welche in der katholischen Kirche dem Papste beiwohnen, für die anglikanische Kirche dem Könige von England zu, und erklärten ausdrücklich 1534, daß Heinrich VIII. an des Papstes Stelle treten und den Titel „Oberpriester, höchster Wächter und letzter Erbe des Reiches, unfehlbar" führen sollte. Noch heute stehen diese Attributionen in der amtlichen Titulatur dem englischen Könige zu, und die Königin Victoria nennt sich und ist (nach anglikanischer Auffassung) „unfehlbar".

Die Autorität der bürgerlichen Obrigkeit im Staate, welche ebenfalls auf einer göttlichen Ordnung beruht, ist eben deshalb auch ein Gegenstand der Feindschaft für diejenigen, welche den menschlichen Willen über den Willen Gottes setzen wollen. Der „Pflicht des Gehorsams" stellt der Liberalismus das „Recht zum Widerstande" gegenüber und nennt das Letztere „Freiheit". Es ist ihm die Auflehnung, d. h. der gewalt-

same Angriff gegen die legitime staatliche Autorität so sehr Herzensbedürfniß, daß er, um ihn zu rechtfertigen, alles Andere, was ihm sonst werth und theuer ist, sofort über Bord wirft. Um der Schmalkaldischen Empörung halber wird der Zerfall des Reiches und die Ausantwortung eines Reichslandes an den Feind verziehen; um der Rebellion gegen den Kaiser halber ist die Zerreißung Deutschlands durch den westfälischen Frieden ein preiswürdiges Werk. Für die Verletzung der rechtmäßigen Autorität wird selbst die sonst so geliebte Republik geopfert, für den oranischen Usurpator der Republikaner Oldenbarneveldt hingegeben und der republikanische Sonderbund in der Schweiz bekriegt. Die Revolution ist immer tugendhaft und jeder Rebell ein Held, ein Moritz von Sachsen, ein Bernhard von Weimar, ein Wallenstein, Wilhelm von Oranien, Ney, Sidney, Russel und die „Edlen" alle. — Die aus eigenem Rechte stammende, von Oben gegebene Obrigkeit muß nach dem „liberalen" Katechismus der von Unten gewählten den Platz räumen; wo eine legitime Gewalt herrscht, ist Knechtschaft, wo eine gewählte oder durch Aufruhr constituirte regiert, ist Freiheit vorhanden. Nach dieser Lehre ist Rom unter einem Usurpator heute frei und schmachten die katholischen Kantone der Schweiz unter ihren republikanischen Regierungen in Knechtschaft.

Auch die von Gott gebotene Unterordnung des Weibes unter den Mann in der Ehe verstößt gegen den „liberalen" Freiheitsbegriff, und die „Emancipation des Fleisches" ist die folgerechte Forderung, um dem Weibe zu einer „menschenwürdigen" Stellung zu verhelfen.

Aber die ganze Theorie dieser falschen Freiheit stürzt vor der einen Wahrheit zusammen, daß die Freiheit von den Gesetzen Gottes und der Kirche gleichbedeutend ist mit der Sclaverei der Sünde.

Wer dem Willen Gottes nachlebt, ist frei auch unter der strengen Regel des Klosters, die er freiwillig auf sich genommen hat, und der er freiwillig die Treue hält. Wer aber die Fesseln der Sünde trägt, nimmt sie mit, auch wenn er in den dunkeln Urwald und in die einsame Steppe flieht. Und wie der Libe-

ralismus selbst in dem Princip der Lüge wurzelt, so sind auch seine Theorien unwahr, so ist das, was er für „Freiheit“ ausgibt, in Wirklichkeit jammervolle Knechtschaft. Die Erfahrung unserer Tage schreibt über dies Capitel in sehr leserlichen Zeichen. Worin besteht die „Glaubensfreiheit“, welche die „Liberalen“ immer als die Losung ihrer Partei verkündet haben und jetzt, da sie den Stuhl der Macht bestiegen, zur Ausführung bringen? In der Kränkung, Verfolgung und Bedrückung jeder Ueberzeugung, die nicht mit den Ansichten der zeitigen Gewalthaber harmonirt. Die verhaßten Orden und Congregationen, verhaßt, weil sie nicht in dem Dienste des Zeitgeistes stehen, sondern ihren Beruf von einer höheren Autorität erhalten, werden hinausgestoßen, obwohl Millionen nach ihrer Lehre und ihrem Beispiele verlangen; Brüder und Schwestern, welche ihr Leben dem Unterrichte der Kindheit geweiht, werden aus der Schule gewiesen, weil sie katholischen Kindern katholische Wahrheit lehren; die Predigt in der Kirche wird von Polizisten überwacht; und der Jugend werden wohl Vereinigungen und Sammlungen zu profanen, aber nicht zu christlichen Zwecken erlaubt. Schelmenlieder mögen Knaben und Jünglinge zusammen singen, aber nicht geistliche Lieder; für Garibaldi können sie sammeln, für Pius IX. nicht. — Worin besteht ferner die bürgerliche Freiheit, welche der Liberalismus allezeit proclamirt, sobald er zur Herrschaft gelangt? In der Plünderung, Brandschatzung und Aechtung der Gegner, in der Verhängung von Ausnahme-Zuständen, in Verfassungs-Verletzungen durch Proscriptions-Gesetze, in Eingriffen in das Recht der persönlichen Freiheit, das Briefgeheimniß, das Niederlassungsrecht, die Freiheit der Religionsgesellschaften u. s. w. Und wie diese „Freiheit“ hinausgeführt wird, darüber weiß die Capitale der Freiheit an der Seine zu erzählen. — Endlich, was macht die „liberale“ Freiheit aus dem Weibe? Nach der göttlichen Ordnung der Familie steht die Gattin, dem Manne für ewig verbunden, an der Spitze des Hauses, diesen berathend, den Anderen befehlend, eine „Freie“, die nur dem selbsterwählten Haupte folgt. In der liberalconstituirten Ehe gewinnt die Frau zwar die gesetzlich (aber nicht

moralisch) freie Verfügung über Geld und Gut, aber sie ist nur eine privilegirte Sclavin, deren sich der Mann jederzeit entäußern kann. — Die falsche Freiheit des Liberalismus ist nur die verlockende Hülle der Unfreiheit.

Und worin besteht die wahre Freiheit? — Darauf möge St. Augustin antworten: „Deo servire libertas", zu deutsch: „Freisein heißt Gott gehorchen".

XIX.

Der §. 24 des Gesetzentwurfes lautet:

„Kirchendiener, welche die auf ihr Amt oder ihre geistlichen Amtsverrichtungen bezüglichen Vorschriften der Staatsgesetze oder die in dieser Hinsicht von der Obrigkeit innerhalb ihrer Zuständigkeit getroffenen Anordnungen verletzen, können auf Antrag der Staatsbehörde durch gerichtliches Urtheil aus ihrem Amt entlassen werden, wenn ihr Verbleiben in demselben mit der öffentlichen Ordnung unverträglich ist".

Und die „Motive" erläutern diese Vorschrift dahin: „Nach Artikel 12 der Verfassungs-Urkunde darf den bürgerlichen und staatsbürgerlichen Pflichten durch die Ausübung der Religionsfreiheit kein Abbruch geschehen. Auch die Religionsdiener sind daher der weltlichen Obrigkeit unterworfen, und keine Kirche kann aus ihrer Verfassung Befugnisse ableiten, welche mit den Landesgesetzen in Widerspruch stehen. Daß dieser Grundsatz, welcher sich aus der Hoheit des Staates von selbst ergibt, durch das in neuerer Zeit vielfach aufgestellte Princip regiert wird, wonach bei einer Collision zwischen staatlichen und kirchlichen Verordnungen den letzteren der Vorzug vor den ersteren gebühre, — Syllabus vom 8. December 1864 Nr. 42, — liegt auf der Hand. Ebensowenig bedarf es für die Thatsache eines Beweises, daß von jenem Standpunkte aus die Verbindlichkeit unzweifelhafter Staatsgesetze bestritten, ihre Befolgung verweigert und Seitens einzelner Geistlichen eine Haltung eingenommen worden ist, welche die Achtung vor den Gesetzen und Anordnungen des Staates schmälert, seine Autorität gefährdet, den religiösen Frieden stört und damit die Grundlagen der öffentlichen Ord-

nung in Frage stellt. Um solchen Collisionen wirksam zu begegnen, reichen die vorhandenen Schutzmittel nicht aus. Die Repression des Strafrechts bietet nur insoweit eine Hülfe, als die incriminirte Handlung die gesetzlichen Merkmale eines bestimmten Vergehens an sich trägt, und die Anrufung der kirchlichen Disciplinar-Behörde wird als eine wirksame nicht immer mit Sicherheit in Aussicht genommen werden können. Die §§. 24 ff. behalten daher dem Staate das Recht vor, in Fällen, wo ein Kirchendiener seine staatsbürgerlichen Pflichten der Art verletzt, daß seine fernere Amtsthätigkeit mit der öffentlichen Ordnung unverträglich wird, die Entlassung des Schuldigen aus dem Kirchenamt durch richterliches Urtheil herbeizuführen u. s. w."

Diese Sätze bedürfen denn doch sehr der Berichtigung und der Beschränkung. — Zunächst ist es richtig, daß „auch die Religionsdiener der weltlichen Obrigkeit unterworfen sind", aber doch nur in weltlichen Dingen; in Sachen des Glaubens, der Sitte, des Cultus u. s. w. nicht, so wenig wie dies ein anderer Christ. In diesen Dingen hat die weltliche Obrigkeit gar nichts zu befehlen und ist ihr Niemand Gehorsam schuldig.

Es ist ferner unrichtig, daß „keine Kirche aus ihrer Verfassung Befugnisse ableiten kann, welche mit den Landesgesetzen in Widerspruch stehen". Die Kirche ist aus keinem menschlichen Willen hervorgegangen, sondern, im Gegensatze zu demselben, aus Gott gekommen; sie verdankt auch nichts dem menschlichen Belieben und bedarf desselben nicht. Gottes Wille ist ihre Wurzel, aus der ihr Autorität und Rechte kommen. Der Christ hält daher die göttliche Ordnung der Kirche und ihre Autorität am höchsten und beugt sich unter die Allmacht Gottes, wie der Nichtchrist die menschliche Ordnung des Staates am höchsten hält und die Staats-Omnipotenz anbetet. Gerade das Umgekehrte von der Aufstellung der „Motive" ist das Richtige. Nicht die Kirche hat sich in der Ausübung ihrer Befugnisse nach den Gesetzen des Staates zu richten, sondern der Staat muß seine Gesetze so einrichten, daß sie nicht mit den Geboten und Rechten der Kirche im Widerspruche stehen.

Es ist eine alte Erfahrung, daß, wer für seine Behauptungen keine Beweismittel hat, sich mit solchen Wendungen behilft, wie hier der Motivenschreiber, „ergibt sich von selbst", „liegt auf der Hand", „bedarf nicht des Beweises". Es ergibt sich aber nicht von selbst, es liegt nicht auf der Hand, es bedarf sehr des Beweises, daß von kirchlicher Seite „die Verbindlichkeit unzweifelhafter Staatsgesetze bestritten, ihre Befolgung verweigert und Seitens einzelner Geistlichen eine Haltung eingenommen worden ist, welche die Achtung vor den Gesetzen und Anordnungen des Staates schmälert, seine Autorität gefährdet, den religiösen Frieden stört und damit die Grundlagen der öffentlichen Ordnung in Frage stellt". Nichts von dem Allen ist geschehen, und die Behauptungen der „Motive" sind nichts als verleumderische Insinuationen.

Wenn die weltliche Obrigkeit, wozu sie kein Recht hat, Verordnungen oder Befehle erläßt, welche die Rechte der Kirche verletzen, so entstehen allerdings Collisionen, denen „wirksam zu begegnen, die vorhandenen Schutzmittel nicht ausreichen". Aber die Regierung wird nirgend Schutzmittel finden, welche so hervorgerufenen Collisionen „wirksam begegnen" werden; denn kein Christ unterwirft sich einem Befehle, der gegen sein Gewissen geht. Der Weg, den die Regierung solchergestalt beschreitet, führt zum Martyrium, und diesem „wirksam zu begegnen", ist im Verlaufe von achtzehn Jahrhunderten noch keiner Weltmacht gelungen.

Die „Motive" haben recht, daß die Handlungen, welche auf Grund dieses §. 24 verfolgt werden sollen, die gesetzlichen Merkmale von Vergehen nicht an sich tragen und kein Justizhof sie bestrafen kann, eben weil sie keine Vergehen sind. Darum also soll ein neues Delict, „Unverträglichkeit mit der öffentlichen Ordnung", erfunden und ein neuer Gerichtshof installirt werden, um der Willkür Gelegenheit und Waffen zur Bewältigung der Unschuld zu geben.

Was Veranlassung zur Anwendung des §. 24 bieten würde, das zeigt der Handel mit dem Herrn Bischof von Ermland, auf welchen die „Motive" in nicht mißzuverstehender Weise anspielen,

und bei welchem die Regierung einen unerhörten Gewissensdruck geübt hat.

XX.

„Sire, geben Sie Gedankenfreiheit!" ruft Marquis Posa zur unendlichen Genugthuung und Erquickung halbwüchsiger Secundaner und liberaler Philister, denen die schwunghafte Phrase, bei der sie sich natürlich nichts zu denken wissen, angenehm in's Ohr klingt. „Gedankenfreiheit! Gewissensfreiheit!" Wie das wirbelt und schwirbelt! Und wenn man näher zusieht, so läßt sich in Wirklichkeit alles Mögliche darunter verstehen. Im Namen der „Gewissensfreiheit" schlugen Cromwell und seine finsteren Gesellen ihrem Könige den Kopf vom Rumpfe, mordeten die blutigen Camerorianer den Erzbischof Scroop! Im Namen der „Gewissensfreiheit" hielt Altengland die Katholiken bis vor 40 Jahren in Bann und Acht! Im Namen der „Gewissensfreiheit" lieferte die Revolution Priester und Royalisten an die Guillotine, und im Namen der „Gewissensfreiheit" jagt das neue deutsche Reich Jesuiten und verwandte Orden zum Lande hinaus. „Gewissensfreiheit fordert, daß das Kind nicht den Unterricht frommer Väter genieße, daß die Schule der Kirche entzogen werde; „Gewissensfreiheit" fordert die Civilehe, die Aufhebung der Klöster und geistlichen Orden, die Plünderung des Kirchenvermögens und noch manches Andere.

Es konnte das Geschwätz von „Gewissensfreiheit" bis auf die neueste Zeit für Humbug gehalten werden, denn man konnte fragen: wer denkt daran, oder wer ist im Stande, die Gewissen zu controliren und zu zwingen? Wenigstens der Rechtsstaat nicht. Die Kirche allerdings herrscht über die Gewissen, und diese zu erobern ist ihre Aufgabe; aber das geschieht doch nur in geistigem Ringen und beeinträchtigt nicht, sondern fördert die wahre Freiheit. Die Aufgaben des Staates liegen auf einem andern Felde; mit dem Gewissen seiner Bürger hat er nichts zu thun, sondern nur mit ihren Handlungen. Die Forderung von „Gedankenfreiheit" und „Gewissensfreiheit" geht daher in's Blaue hinein und hat keinen rechten Inhalt. So konnte man denken bis auf die neueste Zeit; aber jetzt werden wir eines

Besseren belehrt; jetzt werden in der That „Gedankenfreiheit" und „Gewissensfreiheit" bedroht.

Die Staatsregierung fordert von dem Herrn Bischof von Ermland „ein ausdrückliches Anerkenntniß der vollen Souveränetät des Staates in zweifelloser Gestalt" und bedroht ihn für den Fall einer Ablehnung der Antwort oder einer nicht zusagenden Erklärung mit Zurücknahme der staatlichen Anerkennung, Abbruch der staatlichen Beziehungen zu der bischöflichen Diöcesan-Verwaltung und Temporaliensperre. Es soll also der Herr Bischof sein Glaubensbekenntniß über einen gewissen Punkt abzulegen gezwungen und, falls dieses die Billigung der Regierung nicht erhält, bestraft werden. Es ist dies etwas Neues. Bis jetzt sind in Preußen, in Deutschland und in der ganzen Welt nur Handlungen, die gegen ein bestimmtes Strafgesetz verstoßen, strafbar gewesen; Gedanken und Meinungen sind freies Eigenthum der Menschen geblieben; und es hat sich daher der Staat niemals für competent erachtet, Gewissensfragen zu stellen. Selbst der alte heidnische Staat, der in den Augen der Bekenner der Staats-Omnipotenz doch einen idealen Charakter tragen muß, strafte die Christen nicht sowohl ihres Glaubens halber, als weil sie sich bestimmten, vom Staate geforderten Handlungen entzogen, wie der Anbetung von Götzen, Theilnahme an Opfern und Opferfesten, oder weil sie eine vom Staate verbotene Thätigkeit übten, wie gemeinschaftliche Gottesdienste, Predigt des Evangeliums u. s. w. Ebenso sind in den späteren Zeiten der unglücklichen Religionsstreitigkeiten von der weltlichen Obrigkeit nicht der Glaube in den Herzen der Menschen zum Gegenstande einer Strafverfolgung gemacht worden, sondern gewisse Handlungen, welche der Staat forderte oder untersagte, während die religiöse Ueberzeugung sie zu weigern oder vorzunehmen gebot; z. B. Versammlungen zur Erbauung im Freien, Leistung gewisser Eide, Enthaltung von priesterlichen Functionen, Theilnahme an kirchlichen Acten u. s. w. Niemals aber ist von einer weltlichen Behörde an Jemanden die Frage gerichtet worden: „Was glaubst du?" „Welche Ansicht hast du über diesen oder jenen Punkt?", um an die Antwort eine Strafe zu knüpfen. Selbst in der großen

französischen Revolution fragte man nicht den Angeschuldigten, welcher politischen Ansicht er huldige, sondern man klagte ihn an und verurtheilte ihn wegen thatsächlicher Vergehen, also wegen Verschwörung gegen die Republik, Einverständniß mit dem Feinde u. s. w. Auch das Lehren und Predigen von Meinungen, die der Staat verdammte, ist von ihm verfolgt worden; aber niemals die bloße Ueberzeugung.

Selbst eine ausgesprochene Meinung ist noch nicht Gegenstand eines Strafverfahrens. Wenn beispielsweise Jemand eine vom Staate unter Strafe gestellte Handlung, wie den Zweikampf, öffentlich billigt, so begeht er dadurch noch keine strafbare Handlung; es ist dies eine freie Meinungsäußerung. Erst wenn die verbotene Handlung ausgeführt oder in der von dem Gesetze vorgesehenen Weise vorbereitet wird, tritt Strafbarkeit ein. Wenn also der Herr Bischof von Ermland sich dahin aussprach, daß er die volle Souveränetät des Staates auf allen Gebieten des geistigen Lebens, also die Staats-Omnipotenz nicht anerkenne, so konnte eine solche Aeußerung wohl zu einem pour-parler, aber niemals zu Gewaltschritten der Regierung führen, so lange diese sich an das in Preußen geltende Recht gebunden hielt. Sie hatte immer erst abzuwarten, ob in einem eintretenden Falle der Herr Bischof seine Meinung auch zu bethätigen geneigt war, und erst wenn dieses geschah, konnte auf Grund der Gesetze gegen ihn vorgegangen werden. Aber niemals durfte dies geschehen wegen der Aeußerung einer abstracten Meinung. Diese selbe Meinung wird ja auch in allen katholischen und conservativen Zeitungen, in öffentlichen Versammlungen und in Vorträgen und Abhandlungen aufgestellt und verfochten; noch ist es aber keinem Staats-Anwalte, keiner Polizeibehörde, keinem Gerichte beigekommen, deshalb gegen den Redner oder Schriftsteller eine Verfolgung einzuleiten; es kann also eine solche Aeußerung nicht gegen die Gesetze sein. Die Verfassungs-Urkunde für den preußischen Staat bestimmt ja auch ganz klar in Artikel 27:

„Jeder Preuße hat das Recht, durch Wort, Schrift, Druck und bildliche Darstellung seine Meinung frei zu äußern“,

und Artikel 28:

„Vergehen, welche durch Wort, Schrift, Druck oder bildliche Darstellung begangen werden, sind nach den allgemeinen Strafgesetzen zu bestrafen“.

Woher nimmt hiernach die Regierung das Recht zu dem eigenthümlichen Vorgehen gegen den Herrn Bischof? Wie kann sie ihre Maßnahmen rechtfertigen?

Vor Allem aber: Die Aufforderung an den Herrn Bischof, seine Meinung über eine theoretische Frage, eine Frage aus der Kirchenpolitik, eine für jetzt von der Praxis nicht berührte Frage auszusprechen, beeinträchtigt die Gewissensfreiheit. Welches Gesetz gibt der Regierung das Recht, eine solche Frage zu stellen? Wer hat das Recht, mich zu fragen, ob ich das Königthum liebe, oder eine Republik vorziehe, oder ob mich die Herrschaft des National-Liberalismus anekelt? Was berechtigt den Staat, mich nach meinem kirchlichen Glauben zu fragen? Was verpflichtet mich, über Fragen des Staats- und Kirchenrechts mich auszusprechen? Wenn ich meine Steuern zahle und den Gesetzen gehorche, so haben sich der Staat und seine Beamten nicht für einen Pfifferling darum zu kümmern, ob ich die sämmtlichen Staatsgesetze für schlecht oder für göttlich erhaben achte, und ob ich die volle Souveränetät des Staates, mit anderem Worte die Staats-Omnipotenz, für einen Gedanken des bösen Feindes oder für das Ergebniß der tiefsten Weisheit ansehe. Die Gedanken, welche das Herz des Menschen bewegen, sein Seelenleben, seine Geisteskämpfe und Ueberzeugungen sind Eigenthum des Individuums, und wer dasselbe zwingt, diese geheimen Schätze aufzudecken, der bedrückt sein Gewissen, der verletzt die Gewissensfreiheit. Ein Minister ist kein Beichtvater, und was Diesem gegenüber ein Act der höchsten Freiheit ist, wird, von Jenem gefordert, eine Frucht des unseligsten Geistesdruckes.

Man hat bisher als einen Act der äußersten Unduldsamkeit die englische „Test-Acte“ angesehen, welche im Jahre 1673, in einer Zeit der höchsten religiösen Aufregung erlassen wurde und nach dem Ausdruck Dahlmann's, also eines sehr liberalen Historiographen, „den reinen staatlichen Glauben jedes Beamten gleichsam auf die Capelle brachte“. Niemand, verordnete sie,

sollte künftig ein öffentliches Amt, sei es bürgerlich oder im Heere, bekleiden dürfen, der nicht den Treue- oder Supremats-Eid leistet und das Abendmahl nach dem Gebrauche der englischen Kirche empfängt, wozu noch eine Erklärung gegen die Trans-substantiation gefügt wurde. Dieses grausame, unduldsame Gesetz, durch welches Katholiken und Dissenters vom Staatsdienste und Parlamente ausgeschlossen waren, wurde in den dreißiger Jahren dieses Jahrhunderts aufgehoben, und jeder Engländer würde es als eine Beleidigung betrachten, wenn man ihn fragen wollte, ob er dasselbe zurück wünsche. — In dem neuen deutschen Reiche aber wird im Jahre 1872 einem Kirchenfürsten, der kein Staatsamt bekleidet, eine Erklärung über einen Glaubenspunkt abverlangt und für den Fall, daß sie nicht mit der Ansicht der Minister übereinstimme, mit viel weitergehenden Nachtheilen gedroht, als jene Test-Acte festsetzte, ja es werden, ohne Urtheil und Recht, diese Nachtheile zum Theil ihm zugefügt.

Und wird es dabei sein Bewenden behalten? Wird man bei dem Gewissenszwange gegen einen einzelnen Geistlichen stehen bleiben? Nach den Versicherungen der Herren Gewalthaber selbst, nach den übermüthigen Ankündigungen ihres Stabes und nach Inhalt des vorliegenden Gesetzentwurfes werden ähnliche und vielleicht noch weiter greifende Zumuthungen wohl bald an größere Kreise herantreten, und es wird wohl „der reine staatsrechtliche Glaube jedes Katholiken auf die Capelle gebracht werden“.

XXI.

Wie die Erfahrung bei Ausführung des Jesuiten-Gesetzes und bei dem Angriffe auf die Herren Bischöfe gezeigt hat, lastet auf der polizeilichen und administrativen Willkür, selbst wenn sie scheinbar ein Gesetz hinter sich hat, ein Odium, welches die consequente Durchführung so umfangreicher Gewaltmaßregeln, wie gegen die Kirche beschlossen sind, außerordentlich erschweren, wo nicht vereiteln muß. Man hat es daher vorgezogen, statt wie in dem Jesuiten-Gesetze Polizei und Verwaltung mit der

Auslegung und Anwendung des Gesetzes zu betrauen, eine scheinbar richterliche Thätigkeit zu Hülfe zu rufen. Eine scheinbar richterliche, denn in der That fehlen der Wirksamkeit, welche der zu diesem Zwecke in Aussicht genommenen Schöpfung zugewiesen werden soll, die wichtigsten Kriterien einer Rechtspflege.

Es soll ein „Gerichtshof für kirchliche Angelegenheiten" in's Leben treten, welcher 1) auf Anrufung der Betroffenen oder der Regierungs-Organe über Aufrechthaltung oder Aufhebung der von den Kirchenbehörden veranlaßten Disciplinar-Maßregeln zu befinden, 2) über „Kirchendiener", wenn ihr Verbleiben in ihrem Amte dem Gerichtshofe mit der öffentlichen Ordnung unverträglich erscheint, die Amtsentsetzung auszusprechen hat. Die schon bestehenden Gerichte hält die Regierung für unqualificirt zu dieser Aufgabe; sie fordert ein „Organ von hervorragender, bedeutender, anerkannter Autorität, ein Organ, welches Bürgschaft gibt für seine Selbstständigkeit und für seine Sachkenntniß, die gerade auf diesem Gebiete unumgänglich nothwendig ist, aber — der Bildung nicht entspricht, die unsere Richter bisher erlangten oder erlangen konnten". Dem letzten Satze muß nicht nur zugestimmt, sondern er muß dahin erweitert werden, daß rein bürgerliche Behörden niemals für qualificirt erachtet werden können, endgültig über die Nothwendigkeit oder Zweckmäßigkeit kirchlicher Maßnahmen zu urtheilen; denn geistliche Dinge wollen geistlich gerichtet sein. Es ist schon unangemessen, einem Vater Vorschriften über die Weise der Erziehung seiner Kinder zu geben und in die Familien-Disciplin von Außen her einzugreifen, weil der Fernstehende durch die Unkenntniß von tausend zarten aber maßgebenden Momenten zu einer richtigen Kritik über die zweckentsprechende Form der Disciplin außer Stande gesetzt ist. Unendlich unpassender aber ist es, Disciplinar-Maßregeln der Kirche corrigiren zu wollen, deren Ziele ebenso wie ihre Wege weit über das Urtheil der profanen Welt hinausgehen. Selbst ein aus gläubigen Bekennern der Kirche zusammengesetzter Gerichtshof würde zur Beurtheilung solcher Angelegenheiten incompetent sein; wie viel mehr ein Collegium, dessen

Mitglieder vielleicht der Kirche ganz fremd sind. Wenn aber dennoch eine solche, principmäßig falsche Einrichtung getroffen werden soll, so ist wenigstens kein Grund vorhanden, einen Ausnahme-Gerichtshof zu bilden. Achtet Herr Falk die Kreis- und Stadtgerichte, über deren Niveau er selbst in seiner richterlichen Carrière nicht hinausgekommen ist, nicht mit der hinreichenden Bildung ausgerüstet, so sind ja noch die Appellationsgerichte und vor Allem das Obertribunal vorhanden. An diesen Stellen möchten wohl „Autorität, Selbstständigkeit und Sachkenntniß" in einem Maße vorhanden sein, wie sie der Herr Minister seinem Zukunftsgerichte nicht besser wird mitgeben können, und bei der Uebertragung auch dieser Art von „kirchlichen Angelegenheiten" an die ordentlichen Gerichte würde das Gehässige, was ein Ausnahmegericht zu allen Zeiten mit sich geführt hat, wenigstens in Fortfall kommen. Aber die Wahrheit ist, daß man die Autorität eines Collegiums wie des Obertribunals scheut, daß man die Selbstständigkeit der preußischen Richter gerade umgehen will, und daß man von einer richtigen Sachkenntniß die Vereitelung des angestrebten Zieles befahren muß. Deshalb soll ein Gerichtshof geschaffen werden, in dem die kirchenfeindliche Politik einen willfährigen, gefügigen Diener erhält, welcher mehr die Eigenschaften einer Executions-Commission des Cultusministers als einer unparteiischen Justizbehörde in sich birgt. Daß der erstere Charakter derjenige des projectirten Gerichtshofes sein wird, dafür bürgt die in's Auge gefaßte Zusammensetzung desselben.

„Es ist für die Auswahl der Mitglieder", sagt Herr Falk, „ein besonderes formelles Kriterium nicht geschaffen; es mögen Beamte, hervorragende Rechtslehrer sein, es mögen Geistliche sein". Ebenso sagen die „Motive", daß, „um außer der Zuziehung von höheren Verwaltungs-Beamten auch die Berufung angesehener Rechtslehrer und hervorragender Geistlicher zu ermöglichen, bestimmte Kriterien nicht vorgesehen" sind. So behält also die Regierung, speciell Herr Falk, durchaus freie Hand, „Autoritäten" seiner Art in das Collegium zu berufen. Und was werden das nun für erleuchtete, charaktervolle Männer sein?

Erstlich: höhere Verwaltungs-Beamte! Also etwa das Material, welches die Regierung bei dem letzten Pairsschube benutzte. Welche Autorität solchen Beamten außerhalb ihrer Bureaux beiwohnen soll, wird Niemand sagen können; von ihrer Selbstständigkeit aber gibt ausreichendes Zeugniß der Umstand, daß sie ihre Stimme, mit Verleugnung der eigenen Ueberzeugung (wenn eine solche vorhanden ist), der Regierung zur Verfügung stellen; und von ihrer Sachkenntniß in Angelegenheiten der katholischen Kirche und Kirchendisciplin soll doch noch erst etwas kundbar werden. — Zweitens: angesehene Rechtslehrer! Angesehen bei wem? Angesehen in welchem Lager? Herr Falk wird doch wohl den Rechtslehrern den Vorzug geben, die ihn bei der Redaction der in Rede stehenden Gesetzesvorlagen unterstützt haben, oder auf deren Autorität er sich in den begleitenden „Motiven" beruft, also den Herren Gneist, Friedberg und Gesinnungs-Genossen. Endlich: hervorragende Geistliche. Aber welches Glaubens? welcher Kirche? So thöricht ist Niemand, anzunehmen, daß Herr Falk katholische Geistliche berufen wird, abgesehen davon, daß diese wohl dafür danken würden, Helotendienste wider die eigene Kirche zu verrichten. Die gläubige protestantische Geistlichkeit wird gleichfalls die Mitthätigkeit an einem so unreinen Werke ablehnen. Es bleiben also von „hervorragenden Geistlichen" dem Cultusminister zur Disposition einige altkatholische, excommunicirte Priester, der gesammte Protestantenverein, eine Anzahl Hofprediger, die unter den früheren Ministerien gerade so orthodox waren, wie sie heute aufgeklärt sind, und vielleicht ein Rabbiner, Irvingianer oder dergleichen. — Das so zusammengesetzte Collegium würde eine herrliche Sammlung der eingefleischtesten Feinde der katholischen Kirche abgeben und wohl ein Schreckens-Tribunal, aber keine Priesterschaft der Gerechtigkeit darstellen. Die Partei-Leidenschaft würde dort herrschen und nach den Instructionen einer verblendeten Regierung die Gewaltmaßregeln der Verfolgung mit der, der Gerechtigkeit entwendeten Hülle decken.

Und einem so zusammengesetzten Tribunale sollen die Kirche und ihre Diener überantwortet werden, um nach Willkür ge-

kränkt, verjagt, gemißhandelt zu werden, — nach Willkür, denn für diesen Gerichtshof gelten keine Gesetze, keine Beweisregeln, keine Merkmale des Vergehens, keine Appellation. Es ist die Souverainetät des Sultans von Dahomey, dessen Belieben allein Gesetz ist, und dessen Wohlgefallen oder Mißfallen über Existenz oder Vernichtung seiner Sclaven (nicht Unterthanen) entscheidet. Der Gerichtshof entsetzt Erzbischof und Balgentreter, sobald er „ihr Verbleiben im Amte mit der öffentlichen Ordnung für unverträglich" erachtet. Wenn also einer der Herren Bischöfe (oder jeder von ihnen) den göttlichen Befehl, „Gott mehr zu gehorchen als den Menschen", als verbindlich für den Christen anerkennt, so stört er das, was Herr Falk „öffentliche Ordnung" nennt, und der Cultusminister, der den Menschen mehr als Gott gehorchen will, läßt ihn oder sie Alle durch den Gerichtshof für kirchliche Angelegenheiten ihrer Bischofssitze entsetzen. Jede Aeußerung, jede Handlung kann für unverträglich mit der öffentlichen Ordnung erklärt werden, wenn nicht einmal festgestellt ist, welche Ordnung gemeint ist. — Auch eine Beweistheorie gilt für diesen Justizhof nicht; keine Beweisregeln schützen den Angeklagten und binden die Willkür des Richters. „Der Gerichtshof", sagen die „Motive", „beschließt nach seiner freien, aus dem ganzen Inbegriff der Verhandlungen und Beweise geschöpften Ueberzeugung". Wo eine solche Ueberzeugung von vorn herein feststeht, wie der Kirche gegenüber bei einem solchen Gerichtshofe, da ist also Untersuchung und gerichtliches Verfahren nur eine die Wahrheit beleidigende Comödie, und das Urtheil steht von Hause aus fest. — Auch kein Recurs, keine Appellation, keine Nichtigkeits-Beschwerde, keinerlei Rechtsmittel stehen gegen eine Entscheidung dieser infallibelen Behörde offen, möge ein Urtheil noch so ungeschminkt den Stempel des Irrthums, der Willkür, der Rechtsverletzung an sich tragen. Sic volo, sic jubeo ist die einzig gültige Richtschnur des „Gerichtshofes für kirchliche Angelegenheiten".

Die Perspective, die sich hinter einer solchen Institution aufthut, geht auf die Vernichtung der Kirche. Wer in einem Gemeinwesen, in einer Corporation, in einem lebendigen

Organismus die Disciplin übt, heißt und ist Regent, Herrscher, Gebieter. Auch in der Kirche verfügt über die Regierungsgewalt, wer die Kirchendisciplin in Händen hält. Nun kann aber unmöglich verkannt werden, daß der vorliegende Gesetzentwurf, wie dies auch der Wille der Regierung ist, alle Disciplinargewalt in die Hände des neuzubildenden Gerichtshofes legt; es bemächtigt sich also der Staat mit Hülfe des Letzteren der Regierung in der Kirche; er stellt sich nicht bloß **über** die Kirche, wie dies bisher von dem Liberalismus beansprucht wurde, sondern er dringt in dieselbe ein, durchdringt und verweltlicht sie. Sie leidet dann nicht mehr unter dem Drucke der Weltmacht, sondern geht in derselben auf. Eine Kirche besteht dann nur noch dem Namen nach.

Die nächste Aeußerung der Lebensthätigkeit des Gerichtshofes für kirchliche Angelegenheiten wird die Entfernung der Bischöfe aus ihren Aemtern sein, und kein anderer gläubiger katholischer Priester wird nach Inhalt des correspondirenden Gesetzes über die Anstellung der Geistlichen zum Ersatze herangezogen werden. Der Abfall von der Kirche wird in demselben geschützt und zur Regierung berufen, die treuen Elemente werden hinausgedrängt und der Greuel der Verwüstung in dem Heiligthum aufgerichtet werden. Es darf sich Niemand über die Tragweite der Regierungsvorlagen täuschen; ein Irrthum in dieser Richtung könnte nur sehr unglückselig wirken. **Nicht nur beherrschen will der Liberalismus die Kirche, sondern durch seine Herrschaft sie vernichten.** Auch diese Vorlagen erschöpfen noch nicht die Rüstkammer des Feindes. „Die weitere Gesetzgebung mag zusehen", sagt der Minister, „ob seine (des Gerichtshofes) Wirksamkeit noch in andern Fällen geboten ist". Ferner: „Endlich, meine Herren, darf ich nicht verkennen, daß, wenn die Staatsregierung ihren Weg weiter geht, sie dann, wie angedeutet, noch andere Materien in dieses Gebiet hineinziehen muß, und daß es fraglich bleibt, ob es gelingen möchte, für alle Beziehungen, zumal dieselben noch in der Vorbereitung stehen, eine Formel zu finden, die auch später ausreicht". Und dann: „Das Gebiet, welches zu regeln, ist ein außerordentlich

großes und weites, und ehe seine durchgreifende Regelung abgeschlossen sein wird, wird wohl noch mehr wie eine Landtagssession verlaufen".

Es ist ein rücksichtsloser Feind, der gegen die Kirche anstürmt, und er wird keinen der Vortheile, die ihm die Zeit-Umstände bieten, versäumen, um zu seinem Ziele zu gelangen. Auch darf die Kirche nicht auf die Unreife und geistige Beschränktheit, welche aus den Gesetzentwürfen und ihren „Motiven" hervorleuchten, rechnen; die treibenden Mächte sind nicht unreif und nicht geistig beschränkt. Sie sehen in ihrem Hasse gegen Gott und seine Offenbarung, gegen Christum und seine Kirche sehr klar und sind sich ihrer Wege wohl bewußt. Untergeordnete Werkzeuge werden schnell verbraucht werden und vergehen, aber das feindliche Princip ist stärker als einzelne Persönlichkeiten, und die Weltmacht hat sich ihm zu Diensten gestellt. So mögen denn auch die treuen Kinder der Kirche, der katholischen, wie der evangelischen, ihre Augen helle machen und zum Streite gerüstet stehen, gerüstet mit Standhaftigkeit, Geduld und Hoffnung!

C. Der Gesetzentwurf betreffend den Austritt aus der Kirche.

XXII.

Der ernsteste Schritt, den der Mensch auf seiner Lebensbahn thun kann, ist unzweifelhaft der Uebertritt aus einer Religions-Gemeinschaft oder einer Kirche in die andere. Entschluß und Ausführung eines solchen Unternehmens gehören allerdings dem innersten Seelenleben des Individuums an, auf welches dem Staate keinerlei Recht und Einfluß zusteht, und es kann dieser daher keinen Anspruch darauf erheben, bestimmend auf den Willen des Betreffenden einzuwirken. Wohl aber legt ihm seine allgemeine Bestimmung, für die irdische Wohlfahrt seiner Angehörigen zu sorgen, die Pflicht auf, Vorkehrungen zu treffen, daß unglückselige Folgen, die mit einem solchen Schritte verknüpft sein können, abgewendet werden. So viel als möglich muß er daher darauf achten, daß nicht dem Leichtsinn oder der niederen Leidenschaft die Macht eingeräumt werde, einen solchen Entschluß herbeizuführen, und daß derselbe, wenn er zur Ausführung kommt, nicht unschuldige Dritte in Mitleidenschaft ziehe.

Noch anders möchte es sich verhalten, wenn ein Mensch so tief sinkt, daß er den schrecklichen Schritt nicht scheut, aus jeder Kirche in das leere Nichts zu treten. So lange der Staat einen christlichen Charakter trägt, kann er durch keinerlei Maßregeln oder Gesetze dem Austritte aus der christlichen Gemeinschaft Vorschub leisten; ja es haben die christlichen Gemeinwesen allezeit ein solches Unterfangen als das größte Verbrechen angesehen und demselben durch Strafgesetze und Anderes vorgebeugt. Der heidnische Staat, dessen Charakter, wenn auch nicht Namen,

leider auch der unsere angenommen hat, legt freilich keinen Werth auf das Bekenntniß seiner Angehörigen und will deshalb auch die Glaubens- und Kirchenlosigkeit nicht hindern. Immer muß sich aber doch die Obrigkeit bewußt bleiben, daß der in der geistigen Oede außerhalb jeder Kirche Irrende selbst seine rein bürgerlichen Pflichten nur unvollkommen zu erfüllen im Stande ist, zum Beispiel keinen Eid (Huldigungseid, Fahneneid) leisten, nicht Geschworener oder Beamter werden, kein Zeugniß ablegen kann u. s. w., von dem moralischen Unwerthe eines solchen Subjectes abgesehen. Es hat daher auch der nichtchristliche, der religionslose Staat ein Interesse daran, daß der Austritt aus der Kirche möglichst selten stattfinde, und daß er namentlich nicht ohne Ueberlegung, aus Thorheit, Leichtsinn oder in der Aufwallung einer unreinen Leidenschaft erfolge.

Und wenn der Staat auch den selbstständigen, großjährigen Menschen gleichgültig die Wege des Verderbens ziehen läßt und sich von jeder Verantwortung für den Untergang einer Seele frei erachtet, kann die Obrigkeit glauben, daß auch der Verlust der Seelen der Kinder und Angehörigen des Renegaten sie nichts angehe, daß diese Seelen, die sie theilnahmlos dem Abfalle, der Finsterniß überläßt, nicht dereinst von ihr werden gefordert werden? Will der Staat auch eine Vorsorge für die Rettung der Unmündigen ablehnen, so erkennt er seine Aufgabe nur in der Pflege der Leiber, in dem Schutze von Fleischeslust, Augenlust und hoffärtigem Wesen, so ist er nicht mehr eine sittliche, sondern eine unsittliche Institution, ein Greuel und ein Abscheu. Eine Obrigkeit, der es gleichgültig ist, ob ihre Unterthanen dem dreieinigen Gotte oder dem Moloch dienen, hat das Schicksal Nebukadnezars zu gewärtigen. Gott läßt seiner nicht spotten!

Es würde ein Ruf in der Wüste sein, wenn wir heute die Pflege und den Schutz der christlichen Kirche von dem Staate forderten; aber das wird doch nicht zu viel sein, wenn das Verlangen gestellt wird, daß der Staat nicht Einrichtungen treffe, durch welche der Austritt aus der Kirche erleichtert oder gefördert wird? Es wird doch keine unbillige Forderung sein, daß die in der Gewalt des Abtrünnigen befindlichen Kinder und

Untergebenen davor geschützt werden, mit ihm in den Abgrund gerissen zu werden? Und vor Allem kann doch erwartet werden, daß der Kirche, der die Seelen ihrer Mitglieder, gläubiger und irrender, überantwortet sind, kein Hinderniß in den Weg gelegt werde, das Ihrige zu thun, um den Unglücklichen und die Seinigen vor der Verdammniß zu retten? Also den zum Abfall Geneigten vor Uebereilung behüten, seine Angehörigen vor dem unfreiwilligen Verderben schützen und der Kirche freie Hand lassen, den Brand aus dem Feuer zu retten, das sind die Pflichten des Staates und der staatlichen Obrigkeit, selbst wenn sie nicht dem Christengotte dienen, wenn sie nur noch sittlichen Werth und Bedeutung behalten wollen.

Und wie verhalten sich nun das vorliegende Gesetz und die begleitenden „Motive“ zu diesen Gedanken? — Nichts, durchaus Nichts! Keine Andeutung von einem Verständniß, daß der Staat etwas Anderes ist, als eine zusammengetriebene Heerde mit dem Zwecke, sich zu mästen und sich nicht unter einander zu verschlingen. Keine Ahnung davon, daß alle irdischen Ordnungen nur dem einen Zwecke dienen sollen, den Menschen für ein höheres Dasein vorzubereiten. Es wandelt den Christen ein Grauen an bei dem Blick in solche Geistesleere, in solche seelenlose Behandlung einer Angelegenheit, von welcher die Erlösung und Verdammniß der Menschen abhängt.

Nur zwei Gesichtspunkte wissen Gesetz und „Motive“ der Frage von dem Austritte aus der Kirche abzugewinnen, einen bureaukratischen und einen finanziellen. „Die Zugehörigkeit zur Kirche äußert ihre Wirkungen nach der Seite des bürgerlichen Rechtes vornämlich in zwei Richtungen; sie bestimmt — — einerseits die Form für die Eingehung der Ehe, sowie für die Beglaubigung der Geburts-, Heiraths- und Sterbefälle — —, andererseits bildet sie die hauptsächlichste rechtliche Unterlage für die Verpflichtung zu kirchlichen Beiträgen“. So wörtlich die „Motive“, und damit erschöpfen sie ihre Einsicht in die Tausende von mächtigen und zarten Fäden, welche die Kirche und ihre Glieder mit der staatlichen Ordnung und der von Gott gesetzten bürgerlichen Obrigkeit verbinden! Bei einer solchen Oberflächlichkeit

und Geistes-Armuth ist es denn freilich nicht wunderbar, daß das ganze Gesetz sich darauf beschränkt, die Form der Austritts-Erklärung zu regeln und die Endschaft der Verpflichtung zur Zahlung der Kirchen-Abgaben festzusetzen.

Indessen auch bei diesen vergleichsweise höchst unwesentlichen Punkten macht sich der kirchenfeindliche Geist, der die Redaction des Gesetzentwurfes geleitet hat, in bemerkbarer Weise geltend.

Nach der jetzt gültigen gesetzlichen Bestimmung des §. 17 der Verordnung vom 30. März 1847 ist für den Austritt aus der Kirche eine zweifache, durch einen Zeitraum von vier Wochen geschiedene persönliche Erklärung des Austretenden vor dem Richter des Ortes erforderlich. „Dagegen enthalten", sagen die „Motive", „die Vorschriften (des Gesetzentwurfes) — — eine Erleichterung". Es soll fortan die einfache Erklärung zu gerichtlichem Protocolle genügen. Also erleichtern soll das Gesetz den Austritt aus der Kirche. Es scheint fast, als ob ein solcher Austritt als ein erfreulicher, der Unterstützung des Staates würdiger Schritt betrachtet wird, dem man nicht nur keine Weitläufigkeiten entgegenstellen, sondern den man begünstigen, erleichtern muß. Daß dadurch der Leichtsinn, die Uebereilung, die Frivolität gefördert werden, das kommt nicht in Betracht, oder vielmehr das soll kein Hinderniß sein. Denn der Entwurf geht mit gutem Bedachte an diese Abänderung der wohlmeinenden, weisen früheren Vorschrift. Die „Motive" sagen ausdrücklich: „Der §. 17 der Verordnung vom 30. März 1847 bezweckt augenscheinlich, der seelsorglichen Einwirkung auf denjenigen, welcher auszutreten beabsichtigt, Raum zu gewähren. — Aber die Wirkung der Austritts-Erklärung zu diesem Zwecke zu suspendiren, liegt kein genügender Grund vor". Welcher Grund aber mag vorliegen, die jetzige wohlthätige vierwöchentliche Frist zu streichen? Es kann doch nur die Besorgniß sein, daß der Unglückliche, der austreten will, inzwischen zu einer besseren Erkenntniß kommen, den Frevel, den er beabsichtigt, einsehen, oder daß die seelsorgliche Einwirkung nicht an ihm verloren gehen könnte. Und diese Rettungsfrist soll ihm geraubt, Hals über Kopf soll er in's Verderben gestürzt werden!

Wenn eine Frau eine Bürgschaft leistet, wird sie von dem Richter über die Bedeutung und Folgen eines solchen Schrittes belehrt; wenn Jemand ein Testament macht, so wird er auf die Rechte der Noth-Erben aufmerksam gemacht, und der Richter überzeugt sich von seiner Geistesgesundheit, der Ehescheidung geht ein Sühneversuch, vielen anderen gerichtlichen Acten ein Verfahren von der Polizei oder dem Schiedsmanne voraus; aber bei einem Acte, durch welchen der Mensch sein Seelenheil auf's Spiel setzt, ergeht an ihn keine Warnung, wird ihm nicht Zeit zur ernsten Ueberlegung eingeräumt. Für seine unmündigen Kinder wird nicht gesorgt; sie mögen mit dem frevelnden Vater in's Verderben gehen. Mißhandelt dieser sie körperlich, so wird ihm die väterliche Gewalt genommen, die Kinder werden seiner Einwirkung entzogen und ihnen ein Curator bestellt; aber wenn der Vater ihre Seelen zu verderben droht, so wird ihm dazu die Macht belassen; um Religion, Glaube und Sitten der Aermsten kümmert sich der Staat nicht nur nicht, sondern wehrt auch der Kirche, wenn diese ihre rettenden Arme ausstrecken will. Es soll ja der Austritt aus der Kirche erleichtert werden!

Ganz harmonisch mit diesen Vorschriften und Anschauungen ist die fernere Bestimmung, daß die Austritts-Erklärungen stempel- und kostenfrei sein und nur für eine, gar nicht nothwendige Bescheinigung „Fünf Silbergroschen" entrichtet werden sollen. Freilich sind auch fünf Silbergroschen zu viel für eine nichtswürdige Handlung; aber es ist doch interessant, diesen Kostensatz mit den gerichtlichen Gebühren für andere Acte der freiwilligen Gerichtsbarkeit zu vergleichen. Wer sein Grundstück, von der Noth getrieben, einem Anderen verkaufen muß, hat bekanntlich recht erkleckliche Kosten zu bezahlen; wer letztwillig über sein Vermögen verfügt, nicht minder; aber wer dem — seine Seele verschreibt, steuert fünf Silbergroschen. Offenbar ist auch dies eine Erleichterung, welche der milde Gesetzgeber dem unschuldigen Austritte aus der christlichen Kirche bereitet. — Um der Leichtfertigkeit, mit welcher die Hülfe des Gerichts bisweilen in Anspruch genommen wird, einen Damm entgegen zu setzen,

sind für gewisse Angelegenheiten die Kosten absichtlich recht hoch bemessen. Bei Injurienprocessen muß der Kläger zum Beispiel einen beträchtlichen Kostenvorschuß zahlen, der nöthigenfalls durch Execution beigetrieben wird, und mit Recht geschieht dies, um leichtsinnigen Klagen vorzubeugen. Die Erklärung des Austrittes aus der Kirche, eine eminent freiwillige Handlung, kostet aber nur fünf Silbergroschen!

Von den verhältnißmäßig sehr gleichgültigen Bestimmungen in Betreff der Befreiung der Austretenden von den kirchlichen Leistungen und Abgaben soll hier nur erwähnt werden, daß bislang der Rechtssatz gilt, daß Mitglieder der anerkannten Kirchen durch den bloßen Austritt aus der Kirche oder durch den Uebertritt zu einer vom Staate nur geduldeten Religions-Gesellschaft von der Verpflichtung zu den Parochiallasten ihrer bisherigen Kirche beizutragen, nicht befreit werden. Diese sehr angemessene Vorschrift, welche das Motiv des gemeinsten Geizes für den Austritt aus der Kirche paralysirt, soll künftig wegfallen; denn, sagen die „Motive", „es läßt sich nicht verkennen, daß das zu Grunde liegende Princip eine große Unbilligkeit und im gewissen Sinne eine Beschränkung der Gewissensfreiheit enthält, welche zahlreichen Staats-Angehörigen Anlaß zu begründeter Beschwerde bietet". — Also die Zahlung von einigen Groschen und Thalern an die Kirche ist eine Beschränkung der Gewissensfreiheit! Wie zart der Gesetzentwurf um die Gewissen der Austretenden besorgt ist, geht auch anderweit aus den „Motiven" hervor, die noch an einer anderen Stelle die dauernde Beibehaltung der auf dem Parochialverbande beruhenden Lasten als einen „Gewissensdruck" bezeichnen und an einer dritten Stelle die Verpflichtung zur Deckung außerordentlicher kirchlicher Bedürfnisse über den im §. 5 bezeichneten Zeitraum hinaus eine „erhebliche Beschränkung der Gewissensfreiheit" nennen. Man würde über eine solche Begriffsverwirrung ohne Weiteres hinweggehen können, wenn diese Aufstellungen nicht von derselben Seite ausgingen, die Schülern und Studenten den Unterricht abgefallener Priester und Professoren aufzwingt, unschuldige Ordensleute aus dem Lande treibt, den Schulschwestern die Schulen verschließt

und sie den Juden öffnet. Von solcher Stelle über „Gewissensfreiheit" Lectionen zu hören, ist höchst sonderbar!

Den Schluß des Gesetzentwurfes macht sehr bezeichnender Weise ein gar nicht hierher gehöriges Soulagement der lieben Juden. Es soll nämlich künftig die den jüdischen Grundbesitzern obliegende Verpflichtung, zur Erhaltung christlicher Kirchensysteme beizutragen, in Wegfall kommen. Die „Motive" erkennen selbst das Bedenken an, daß diese Vorschrift eigentlich in die allgemeine gesetzliche Regelung der Verhältnisse der Juden gehört; aber zu einem Gesetze, welches den Austritt aus dem Christenthume zu erleichtern beabsichtigt, paßt doch eine Bestimmung zur Begünstigung der Juden so vollständig, daß gegen diesen Passus hier nichts weiter gesagt werden soll.

Und was wird die Folge dieses Gesetzes, wenn der Entwurf Gesetzeskraft erhalten sollte, sein? Wie die „Motive" zu den beiden anderen Gesetzentwürfen sagen, sind diese in Aussicht genommenen Gesetze gegen die katholische Kirche gerüstet, deren Kraft durch dieselbe gebrochen werden soll. Wird dieser Zweck erreicht werden? Höchst wahrscheinlich durch diesen Gesetzentwurf nicht. Die Lockung, aus der Kirche auszutreten, um der Beitragspflicht zu den kirchlichen Abgaben zu entgehen, ist ja schon von der Regierung versucht worden, als sie die Herren „Altkatholiken" von der Entrichtung dieser Steuern entband; aber wie Viele haben der Einladung nachgegeben und die Kirche verlassen? Es ist doch nur eine winzige Zahl, über deren Verlust die Kirche wohl trauern kann als über verlorene Seelen, deren Ausscheiden ihr aber so viel Eintrag thut, wie der Knabe dem Strome, dessen Quelle er mit seinem Fuße zu verstopfen meint.

Die katholische Kirche hat die Prüfung schon bestanden; sie wird dieses Gesetz beklagen, vielleicht noch mehr um der Gesinnung, aus welcher es hervorgegangen, als um seines Inhaltes willen; aber Einbuße wird sie durch dasselbe nicht erleiden. Hier trifft der Schlag nicht, der geführt wird. Aber an einer anderen Stelle wird er treffen; die evangelische Kirche wird ihn um so schmerzlicher empfinden. Es ist kein liebliches Geschäft, auf die eigene Blöße hinzuweisen, und darum will der

Schreiber nicht näher auf die Gründe eingehen, welche die Besorgniß wachrufen, daß die protestantischen Kirchen durch ein solches Gesetz mit einem zahlreichen Abfall freilich sehr dürrer Reiser bedroht werden. Aber die Evangelischen, welche ihre Kirche lieben, sollten wenigstens nicht vor der Gefahr die Augen schließen und, so viel an ihnen ist, dagegen wirken, daß der Gesetzentwurf zum Gesetze erhoben werde, schon im eigenen kirchlichen Interesse, noch mehr aber, weil dem Entwurfe der christliche und sittliche Inhalt fehlt.

Schlußwort.

XXIII.

Die Stimmen der Wächter auf den Zinnen werden den anstürmenden Feind nicht zurückschrecken. Nach menschlichem Ermessen ist keine Aussicht vorhanden, daß die Verfasser dieser Gesetzentwürfe zu einer Einkehr und Umkehr kommen und von den eingeschlagenen Irrwegen sich zu den Pfaden der Gerechtigkeit wenden werden. Wie die „Motive" nur zu deutlich zeigen, halten sie nicht Gottes Gebote vor Augen, sondern lassen sich allein von der sogenannten Staatsraison leiten, und da kann denn das Verharren in der Sünde nicht ausbleiben.

Ein Fürst, welcher die Klugheit der Welt, die er im höchsten Maße besaß, zur Richtschnur seiner politischen Thätigkeit gewählt hatte und scheinbar so große Erfolge erzielte, daß ihm die allgemeine Bewunderung und Verehrung seiner Zeitgenossen zu Theil wurde und selbst nach hundert Jahren die Nachwelt vielfach in ihm das Ideal eines Staatsmannes zu erblicken meint, hatte die Grundsätze, von welchen er sich leiten ließ, in eine Disciplin gebracht und für dieselbe auch einen Namen erfunden: „Staatsraison". Wenn der Name dem Wesen der Sache entsprechen soll, konnte eine glücklichere Bezeichnung nicht gefunden werden. Das Licht aber, welchem Friedrich der Große folgte, war nicht ein himmlischer Stern, sondern das Irrlicht im Sumpfe, nicht die Offenbarung und das Gesetz Gottes, sondern die menschliche Vernunft, das eigene, von den göttlichen Geboten abgelöste Urtheil, seine „Raison". Diese Vernunft aber kannte kein höheres Ziel als den „Staat", die Incorporation der weltlichen Gedanken, Thätigkeiten und Kräfte; und hiernach mußte die auf den Staat gerichtete Vernunft, die „Staats-

raison", sich als das leitende Princip darstellen. Sieht man sich aber das hinter dem hochtönenden Namen versteckte Ding näher an, so zeigt sich nichts als ein überaus eiteler Egoismus, der nicht vor dem Anspruche zurückschreckt, daß alle Interessen der Nation in der Person des Herrschers zusammenlaufen sollen. „L'état c'est moi", sagte Ludwig XIV., und Friedrich der Große schrieb: „Ich bin der erste Diener meines Staates". Beide Sätze haben denselben Inhalt; denn wenn der Staat Eigenthum seines ersten Dieners ist, so ist dieser unumschränkter Herr und Repräsentant des Ersteren, und „erster Diener" oder „Herr" und „Staat" fallen zusammen. Die „Staatsraison" bedeutet also nichts weiter als das Recht, mit allen Mitteln den Vortheil des Herrschers zu verfolgen. Analog legt heute der National-Liberalismus die constitutionelle Freiheit dahin aus, daß frei nur die „liberalen" Herren sind, und Gesetz und Verfassung nur so weit gelten, als sie den Absichten der „liberalen" Regierung entsprechen.

Der Staatsmann, der nichts als die „Staatsraison" auf seine Fahne schreibt, bekennt sich dadurch zur Lehre der Staats-Omnipotenz, welche der Gegensatz zu der christlichen Lehre ist, indem die Erstere die Beziehungen des Menschen zum Staate, die Letztere die Beziehungen des Menschen zu Gott in den Vordergrund und als alles Andere überwiegende und maßgebende Factoren für das Leben hinstellen. Dieser Gegensatz bleibt nicht ein theoretischer, denn die Moral, welche ihre Gesetze aus den göttlichen Geboten schöpft, und die, welche ihre Grundsätze nach den vermeintlichen Vortheilen des Staates bildet, treten einander sofort auf dem practischen Gebiete gegenüber. Das Christenthum geht von dem Willen Gottes aus und gibt in den „Zehn Geboten" und anderen Gesetzen eine Norm, nach welcher der Christ alle seine Handlungen, ganz ohne Ausnahme, zu regeln hat; die „Staatsraison" dagegen geht von dem Vortheile des Staates aus und erklärt das für erlaubt und geboten, was dessen Vortheil befördert, d. h. nach dem Ermessen der menschlichen Vernunft oder vielmehr der Meinung des Herrschers befördert. Die „Staatsraison" scheut sich daher nicht, die „Zehn

Gebote", welche sie für sich nicht bindend erachtet, beliebig zu übertreten. Dem Gebote: „Du sollst nicht tödten" gegenüber, zettelt sie ungerechte Kriege an; dem Gebote: „Du sollst nicht stehlen" gegenüber, annectirt sie fremden Besitz; dem Gebote: „Du sollst nicht begehren" gegenüber, stachelt sie die Unterthanen anderer Staaten zur Empörung, um die Früchte der Revolution zu ernten. Sie lügt und „heuchelt", um ihre Zwecke zu erreichen, verletzt und verdreht die beschworenen Gesetze, mißachtet die individuelle und die staatliche Freiheit und tritt jedes Recht, das ihr hindernd im Wege liegt, mit Füßen. So zeigt das Königreich Italien, lediglich eine Bildung der „Staatsraison", höchst charakteristisch in Entstehung, Entwickelung und Zielen sich als das von Gott abgewandte Reich, das jedem der „Zehn Gebote" Hohn spricht. Von Cavour, dem „politischen Heuchler" und Lügner, auf die Bühne geführt, widerspricht es dem Gebote, nur dem Einen, geoffenbarten Gotte zu dienen, durch die grundgesetzliche Gleichstellung des Götzendieners mit dem Bekenner des Christengottes; widerspricht es dem Gebote, den Namen Gottes nicht zu mißbrauchen; durch den Bruch von beschworenen internationalen Verträgen und Conventionen; bricht es das Gebot der Sabbathheiligung durch die Entweihung und Anfechtung der kirchlichen Ordnungen; widerspricht es dem Gebote, Vater und Mutter zu ehren, durch die Auflehnung gegen die Mutter-Kirche; widerspricht es dem Gebote, nicht zu stehlen, durch den Raub von Kirchengut und die Annexionen anderer Staaten; widerspricht es dem Gebote, nicht zu tödten, durch den mörderischen Ueberfall friedlicher Gemeinwesen, ungerechte Kriege und Glorificirung von Königsmördern; widerspricht es dem Gebote, nicht falsch Zeugniß abzulegen, durch die Verleumdungen, welche es täglich gegen den Papst, die katholische Kirche und ihre treuen Söhne in die Welt schleudert; widerspricht es dem Gebote, nicht fremdes Eigenthum zu begehren, durch seine ganze Geschichte, die in dem Begehr nach fremdem Gute und in dessen Erschleichung zusammenzufassen ist.

Angesichts solcher Mißbildungen eines Christusfeindlichen Zeitgeistes kann von dem Bekenner Christi nicht scharf genug die Sündhaftigkeit einer „Staatsraison", die sich über Gottes

Gebote hinwegsetzt, hervorgehoben werden. Es sind diese Gesetze nicht allein für den Privatverkehr gegeben; sondern sie sollen alles menschliche Leben und Wirken in festgezeichneten heiligen Bahnen festhalten, jede menschliche Thätigkeit in Familie, Gemeinde, Staat und internationalen Verhältnissen durchgeistigen und der irdischen Welt ihren himmlischen Stempel aufdrücken. Ihre Uebertretung ist in der Politik so gut Sünde wie in dem Verkehr zwischen Individuen. Wer einen ungerechten Krieg erklärt, ist ein Mörder; wer ungerechterweise ein fremdes Land sich aneignet, ist ein Räuber; wer das Gut der Kirche an sich nimmt, ist ein Dieb; wer Verträge bricht oder beschworene Gesetze verletzt, ist ein Meineidiger; und die höchsten weltlichen Aemter und Würden mindern nicht die Verbrechen, sondern mehren sie um so schuldvoller. Männer, die zu Priestern und Hütern der Gerechtigkeit berufen sind, sündigen doppelt, wenn sie dieses Amtes spotten und den Völkern die Wege des Luges und Truges, der Gewalt und Tyrannei weisen. Sind solche Gewaltige auf Erden nicht Vorbilder des Antichristes und des falschen Propheten?

Von ihrer Macht, ihrem Ruhme und ihren Erfolgen verblendete Staatsmänner stellen, um sich und die Welt zu täuschen, die These auf, daß in der Politik die Moral des bürgerlichen Lebens keinen Platz habe, beanspruchen also das Recht sich über Gottes Gebote zu erheben und ihren Willen an die Stelle des göttlichen Willens zu setzen. Sie sind dabei in tiefem Irrthum befangen; Gottes Gebote, die „Zehn Gebote", müssen auch das Fundament der Staatskunst, des Völker- und Staatsrechts, des Familien-, Vertrags- und Strafrechts sein; jede Gesetzgebung muß von ihnen ausgehen und sich auf sie aufbauen. Fürsten und Regierungen sind verpflichtet, einander die verheißene Treue zu halten, sich unter einander nicht zu bedrängen, zu beschädigen, sondern sich gegenseitig zu stützen und zu helfen. Es ist Sünde, die Uebermacht zu benutzen, um den schwächeren Nachbar in Abhängigkeit zu bringen oder zu ihm nachtheiligen Verträgen zu nöthigen; es ist schwere Sünde, den Thron eines durch die Revolution vertriebenen Herrschers zu besteigen, denn der Usurpator

nimmt, was nicht das Seine ist, und was kein Rebell zu vergeben, das Recht hat. — Ferner: Die Treue, welche Obrigkeit und Unterthanen sich gegenseitig schulden, ist auf beiden Seiten durchaus dieselbe. Wenn Aufruhr und Empörung Sünde sind, so sind Bedrückung und Ungerechtigkeit es nicht minder. Die Obrigkeit ist keineswegs Eigenthümerin von Leib und Leben, Ehre, Freiheit und Vermögen der Unterthanen, sondern zu ihrem Schutze, zur Behütung ihrer Freiheit eingesetzt; jede Willkür, jede Schädigung der Rechte des Einzelnen ist daher Sünde; und auch jedes Gesetz, welches die Unterthanen oder einen Theil derselben oder auch nur einen Einzelnen zur Ungebühr beeinträchtigt, ist ebenso Sünde wie die Widersetzlichkeit gegen die Obrigkeit. Daher soll der Gesetzgeber, ehe er ein Gesetz erläßt, jederzeit prüfen, ob dasselbe nicht wider Gottes Gesetze streitet, um einen sicheren Maßstab zu haben, an dem er erkennen mag, ob er nicht Unrecht in Recht, oder Recht in Unrecht verkehre.

Der Einwand, daß die bürgerliche Gesetzgebung mit den „Zehn Geboten" und anderen Vorschriften der Religion und des Sittengesetzes nichts gemein haben, ist nicht durchgreifend, denn bei ernster Forschung wird man für jede Materie der Legislation Grundzüge oder Grundsätze oder Fingerzeige in der göttlichen Offenbarung finden. So würden Minister und Abgeordnete, ehe sie eine Gesinde-Ordnung erlassen, wohl thun, den Brief St. Pauli an Philemon zu lesen; ehe sie über Ehe, Ehescheidung und patria potestas Bestimmungen treffen, die Aussprüche der heiligen Schrift über diese Dinge einzusehen; bei Aufhebung von Wuchergesetzen und Einführung von Expropriations-Verordnungen das letzte Gebot und bei Emanation einer Straßen-Ordnung das dritte Gebot in Betracht zu ziehen. Hätten Regierungen und Abgeordnete aller Parteien, Liberale sowohl wie Conservative, überall so verfahren, so wären sehr viele Gesetze, welche die Prüfung an den „Zehn Geboten" nicht bestehen, auch nicht ergangen und hätten nicht die Gewissen verwirrt, von denen ab, welche Eigenthum und Rechte ohne Entschädigung aufheben, bis auf diejenigen, welche der Kirche die Schule nehmen und unschuldige Staatsbürger ihrer Heimathsrechte berauben.

Aber vielleicht würde für gewisse Staatsmänner die Hinweisung, daß das Preisgeben von Recht und Gerechtigkeit in der Politik Sünde ist, nicht so viel verfangen als die Mahnung, daß dasselbe unweise ist, und von keinem Verständniß der ewigen Gesetze, nach welchem sich Gründung und Entwickelung der Staaten vollziehen, zeugt.

Der Blick, der von den göttlichen Ordnungen und Gesetzen absieht und nur nach zeitlichem und materiellem Vortheil späht, verblendet Auge und Sinn des Menschen, daß er Haltbares, Dauerhaftes nicht zu schaffen vermag und nur Kurzvergängliches in ein krankhaftes Leben ruft, wenn er für die Ewigkeit zu arbeiten glaubt. Staaten, welche Bestand haben sollen, müssen auf ewig gültigen Fundamenten ruhen, und das sind: Wahrheit, Gottesfurcht, Gerechtigkeit; — nicht Lüge, Heuchelei, Raub, National-Liberalismus und Staats-Omnipotenz. Wie lange währten das Kaiserthum des ersten und das des andern Napoleon? Und wie lange Dauer will man dem Musterkönigreich Italien zubilligen? Oder wie hoch möchte wohl Jemand geneigt sein, Don Amadeo's oder des griechischen Georg Königthum zu versichern? Nur ein oberflächlicher Historiker wird sich auf glücklichere Erfolge ungerechter Unternehmungen berufen. Wir wollen in die eigene Brust greifen und auf das Preußen Friedrichs des Großen zurückgehen. Gefeiert und beneidet von ganz Europa hatte es seine alten Provinzen um Westpreußen, Südpreußen, Neusüdpreußen und Schlesien vermehrt, war es in die Reihe der Großmächte getreten und galt es für der Mächtigsten Eines. Aber es war nur ein ehernes Bild auf thönernen Füßen, krank an der Willkür seiner Bildung. Der erste Sturm, der darüber hinbrauste, warf es nieder, geknickt bis auf den Tod. Und als es sich wieder aus jahrelanger Nacht erhob, da war es nicht der Staat Friedrichs des Großen, — der war gebrochen und dahin für immer, — sondern das Preußen Friedrich Wilhelms I. erstand und richtete sich in der alten Gottesfurcht und Sparsamkeit und Königstreue wieder auf.

Der schändliche Grundsatz, schändlich wie im Privatleben so in der Politik, dem ein Cavour und die ihm „verwandten"

Staatsmänner bei ihren unreinen Unternehmungen huldigen und nachgehen, der von Macchiavelli zuerst in unverhüllter Häßlichkeit hingestellte Grundsatz „der Zweck heiligt die Mittel" wird niemals Großes und Schönes zu Tage fördern, auch nicht, wenn er sich halbverschämt hinter „ein wenig politische Heuchelei" versteckt. Es kann wohl geschehen, daß man mit diesem Dogma einer antichristlichen Politik vorübergehende, scheinbar glänzende Erfolge erzielt; aber Alles, was aus einer schlechten oder faulen Wurzel erwächst, trägt den Keim eines frühen Todes in sich und reift einem schnellen Zerfalle entgegen. Das Gegentheil würde den Gesetzen der Natur und Moral widersprechen. Denn Sünde gebiert Sünde, und der Sünde Sohn ist der Tod. Nein, für die Schöpfungen der Sünde gilt das Wort der heiligen Schrift: „Wenn der Wind darüber geht, so ist sie nimmer da, und ihre Stätte kennt sie nicht mehr".